Darstellung

des

Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes

unter

Erörterung seiner Stellung im Systeme des Strafrechtes.

Der Juristenfakultät der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München
zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt

von

Alfons Daniel.

München.

Theodor Ackermann

Königlicher Hof-Buchhändler.

1900.

Adam, Robert, Die civilprozessuale Zuständigkeits-Vereinbarung in geschichtlicher Entwickelung. VIII u. 152 S. gr. 8°. 1888. M. 2.60.

Amann, Julius, Die Grundsätze der heutigen Pandektenkritik geprüft an der sogenannten lex Gallus. VIII u. 220 S. gr. 8°. 1878. M. 4.80.

Amira, Karl v., Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten. X u. 225 S. gr. 8°. 1874. M. 4.80.

— Das altnorwegische Vollstreckungs-Verfahren. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. XVIII u. 354 S. gr. 8°. 1874. M. 7.60.

— Ueber Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsrede. (15. September 1875.) [II u.] 74 S. gr. 8°. 1876. M. 1.60.

Birkmeyer, Karl, Grundriß zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht. Vierte Auflage. [II u.] 65 S. gr. 8°. 1899. M. 1.—.

Bruckner, Franz Xaver, Die Custodia nebst ihrer Beziehung zur vis major nach römischen Recht. 300 S. gr. 8°. 1889. M. 6.—.

— Zur Geschichte des Fideikommisses. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der sogenannten extraordinaria cognitio. Rechtshistorische Studie. 82 S. gr. 8°. 1893. M. 2.—.

Bürkel, Heinrich, Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch. Inauguralschrift. 1864. Neuer, unveränderter Abdruck nach dem Tode des Verfassers (3. März 1877). [II. u.] 149 S. gr. 8°. 1880. M. 3.60.

Eberty, Gustav, Die preussische Gefängniss-Gesetzgebung. 24 S. gr. 8°. 1872. M. —.50.

— Ueber das Verhältniß des Staats zur Volkserziehung. 38 S. 8°. 1872. M. —.50.

Fränkel, Emil, Das jüdische Eherecht nach dem Reichscivilehegesetz vom 6. Februar 1875. 128 S. gr. 8°. 1891. M. 2.80.

Gallinger, Emil, Der Offenbarungseid des Schuldners im Executions- und Konkursverfahren nach seiner geschichtlichen Entwickelung im römischen und deutschen Rechte. 222 S. gr. 8°. 1884. M. 4.—.

Geyer, August, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht.

Erste Hälfte: Einleitung und allgemeiner Theil. VII u. 216 S. gr. 8°. 1884. M. 3.50; in Leinwand gebunden M. 4.—.

Zweite Hälfte: Besonderer Teil. VII u. 216 S. gr. 8°. 1885. M. 3.50; in Leinwand gebunden M. 4.—.

— Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhaltes. VIII u. 584 S. gr. 8°. 1889. M. 10.—.

Gretener, Xaver, Begünstigung und Hehlerei in historisch-dogmatischer Darstellung. VI u. 188 S. gr. 8°. 1879. M. 3.60.

Grueber, Erwin, Versuch einer Erklärung der L. 9 § 1 D. de jure dotium. 36 S. gr. 8°. 1874. M. 1.—.

— Ueber den Einfluss der Eigenthumsklage auf die Ersitzung nach römischem Recht. Eine historisch-dogmatische Abhandlung 45 S. gr. 8°. 1875. M. 1.20.

Gutsch, Gustav, Die bureaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzial-Steuer-Direktionen in Preußen. 82 S. gr. 8°. 1894. M. 1.60.

Hagens, Luitpold, v., Staat, Recht und Völkerrecht. Zur Kritik juristischer Grundbegriffe. 96 S. gr. 8°. 1890. M. 2.—.

Haiss, Wilhelm, Traditio und investitura. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch. IV u. 164 S. gr. 8°. 1876. M. 2.—.

Hammerer, Otto, Der Einfluss des Rechtsirrthums auf die Bestrafung nach deutschem Reichsstrafrecht. 81 S. gr. 8°. 1890. M. 1.80.

Darstellung

des

Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes

unter

Erörterung seiner Stellung im Systeme des Strafrechtes.

Der Juristenfakultät der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München
zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt

von

Alfons Daniel.

München.
Theodor Ackermann
Königlicher Hof-Buchhändler.
1900.

Motto:

Nam videri me dolum malum facere,
qui ex aliena jactura lucrum quaeram.

l. 17 § 5 D. 14 8.

Seiner lieben treubesorgten Mutter

und dem

Andenken seines teueren unvergesslichen

Vaters gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Wenn der Verfasser es unternommen hat, einen kleinen Beitrag zu der Lehre vom Unlauteren Wettbewerbe zu liefern, obwohl bereits so viele und namhafte Autoren dieselbe ihrer Bearbeitung unterzogen haben, so ist es um deswillen geschehen, weil er von seinem hochverehrten frühern Lehrer Herrn Professor Dr. Birkmeyer ermutigt worden ist, die von der Münchener Juristenfakultät für das Stiftungsjahr 1898/99 und wiederholt für das Stiftungsjahr 1899/1900 gestellte Preisfrage, betitelt: „Darstellung des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes unter Erörterung seiner Stellung im Systeme des Strafrechtes“ zu bearbeiten.

Sein besonderes Interesse an diesem Thema hat der Umstand wachgerufen, daß der Begriff „unlauterer Wettbewerb“ nicht nur im Mittelpunkte der Diskussion der gesamten Geschäftswelt steht, sondern auch die regste Aufmerksamkeit des Publikums mit Rücksicht auf die sich täglich in Wort und Bild erneuernden Bethätigungen der Konkurrenz erweckt.

Es erschien ihm daher die Bearbeitung der vorgenannten Preisfrage als eine nicht undankbare Aufgabe.

Daß diese seine vorliegende Arbeit die Billigung der hiesigen Juristenfakultät gefunden hat, gereicht ihm zur besondern Ehre und Freude, und er will es nicht versäumen, öffentlich seinen hochverehrten einstigen Lehrern, insbesondere Herrn Professor Dr. Birkmeyer, seinen schuldigen Dank dafür abzustatten, daß sie ihn in so anregender Weise in das Studium der Rechtswissenschaft eingeführt haben.

Pasing-München, im Februar 1900.

Alfons Daniel.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

„Darstellung des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes unter Erörterung seiner Stellung im Systeme des Strafrechts“, so lautet das Thema der gestellten Preisfrage, deren Bearbeitung in der vorliegenden Abhandlung unternommen wurde. Nachdem der Begriff des „Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes“ — der Begriff des Verbrechens hier im weitesten Sinne genommen — nicht etwa als die bloße Bezeichnung für eine Anzahl im Systeme des Strafrechtes verschieden zu beurteilender und nur durch die gemeinsame Behandlung in einem Gesetze äußerlich verbundener Delikte, sondern als die Kollektivbezeichnung für eine Anzahl zufolge der Gemeinsamkeit des Angriffsobjektes eng miteinander zusammenhängender Delikte, ebenso wie dies bei dem Verbrechen der Untreue der Fall ist, aufgefaßt wurde, ergab sich eine doppelte Einteilung der vorwürfigen Arbeit. In einem I. allgemeinen Teile waren nämlich die auf das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes als solches — d. h. als Kollektivdelikt genommen — bezüglichen allgemeinen — für alle Einzeldelikte des unlauteren Wettbewerbes gemeinsam geltenden — Fragen ins Auge zu fassen, und zwar kamen deren drei in Betracht:

1. Die Frage nach dem Begriffe und dem Wesen des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes,
2. die Frage nach dem Angriffsobjekte, gegen welches das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes gerichtet ist, und
3. die Frage nach dem Schutze, welcher gegen das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes gewährt wird.

Demgemäß war der allgemeine Teil der vorwürfigen Abhandlung in 3 Abschnitte zu zerlegen, deren jeder der Betrachtung einer der vorgenannten grundlegenden Fragen gewidmet wurde. Was nun insbesondere den 2. und den 3. Abschnitt anlangt, so erscheint der erstere Abschnitt als der wichtigste der ganzen Abhandlung, indem er sich mit der prinzipiellen Frage nach dem Angriffsobjekte beschäftigt, gegen welches sich das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes richtet, die Beantwortung dieser Frage aber mit Rücksicht darauf, daß die Stellung der verschiedenen Verbrechen im Systeme des Strafrechtes sich nach der Natur des jeweiligen Angriffsobjektes richtet, identisch ist mit der Lösung des um seiner prinzipiellen Natur willen wichtigsten Teiles der zur Bearbeitung gegebenen Aufgabe, nämlich der Erörterung der Stellung des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes im Systeme des Strafrechtes. Dabei war Stellung zu nehmen gegenüber den verschiedenen Theorien, welche sich mit der Frage nach der Natur des Objektes der strafrechtlichen Angriffe beschäftigen, insbesondere gegenüber den beiden Theorien der Individualrechte einerseits und des sogen. geistigen und gewerblichen Eigentums andererseits, und ergab sich als Resultat der diesbezüglichen Untersuchung, daß als das Angriffsobjekt, gegen welches sich das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes richtet, die Kundschaft des einzelnen Gewerbetreibenden erscheint, welche sich mit Rücksicht auf ihren Vermögenswert einerseits und andererseits den Umstand, daß es ein Recht auf die Kundschaft nicht gibt, dieselbe mithin nicht die Natur eines Vermögensrechtes besitzt, als einen Bestandteil des Rechtsgutes des Vermögens im rein wirtschaftlichen Sinne darstellt.

In dem 3. Abschnitte des I. Teiles, wurde versucht den Gang, welchen die Entwicklung des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Deutschland genommen hat, darzustellen, und erschien es angezeigt, dabei eine Parallele mit der Entwicklung des diesbezüglichen Schutzes in Frankreich zu ziehen, nachdem der in letzterem Lande gewährte Schutz als ein geradezu vorbildlicher bezeichnet werden muß; sodann war das Reichs-

gesetz vom 27. Mai 1896 selbst, ohne auf eine Betrachtung der einzelnen in demselben mit Strafe bedrohten Delikte einzugehen, hinsichtlich seiner Entstehungsgeschichte, seinen Grundzügen strafrechtlichen Inhaltes, sowie hinsichtlich seiner Stellung in der Legalordnung des RStGB. ins Auge zu fassen, um zum Schlusse der Frage näher zu treten, ob der z. Zt. bestehende strafgesetzliche Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb einer Ausgestaltung bedarf.

Der II. — besondere — Teil der vorwürfigen Abhandlung wurde der Darstellung der einzelnen Bethätigungen des unlauteren Wettbewerbes, soweit dieselben als strafrechtlich zu ahndende Handlungen in Betracht kommen, gewidmet. Dabei erschien es der Uebersichtlichkeit halber angezeigt, dieselben in zwei Gruppen zu zerlegen und zwar in Anlehnung an den von Rechtsanwalt Dr. Katz in seinem für den 23. Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten über die Frage, ob sich die Einführung gesetzlicher Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb rechtfertigt, angewendeten Einteilungsmodus.[1]) Demgemäß waren in einem 1. Abschnitte die gegen die Gesamtheit der Mitbewerber gerichteten strafbaren Handlungen, nämlich die trügerische Reklame sowie die Quantitätsverschleierungen, und in einem 2. Abschnitte die gegen bestimmte Mitbewerber gerichteten strafbaren Handlungen, nämlich die Herabsetzung von Mitbewerbern und die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, ins Auge zu fassen.

[1]) Verh. d. 23 deutschen Juristentages, Gutachten 1. S. 327 ff.

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil.

I. Abschnitt.

Begriff und Wesen des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes.

1. Kapitel.

Der Wettbewerb im Wirtschaftsleben.

§ 1.

Der Wettbewerb im allgemeinen.

In der Kulturentwicklung der Menschheit gibt es mehrere Gradmesser, welche zum Maßstab genommen werden bei der Beantwortung der Frage, auf welcher Stufe der Kultur die Menschheit jeweils gestanden ist.

Als der vorzüglichste Gradmesser erscheint der Umfang, in welchem die Existenzberechtigung des Einzelnen anerkannt wurde. Im Beginne der Menschengeschichte war dieses Recht keineswegs allgemein anerkannt (man denke nur an die Sitte, Kinder, Greise und Kranke auszusetzen). Auch im Mittelalter bestanden in dieser Richtung Beschränkungen, indem die Juden nur als eine untergeordnete Menschenklasse angesehen wurden.

Erst in der neueren Zeit ist in den zivilisierten Staaten der Grundsatz der allgemeinen und gleichen Existenzberechtigung, gegründet nicht auf einen besonderen Rechtstitel, sondern auf die bloße Thatsache der Existenz, zum Ausdruck gelangt.

Allein mit dieser bloßen Anerkennung der allgemeinen Existenzberechtigung ist dem Einzelnen noch nicht geholfen, viel=

mehr kommt die Existenzberechtigung erst zum vollen Ausdruck durch das Recht, sich eine gesicherte Existenz zu schaffen, m. a. W. durch das Recht der Arbeit. Denn nur durch die Einsetzung seiner vollen Arbeitskraft kann sich der einzelne Mensch eine gesicherte Existenz schaffen.

In dieser Beziehung unterscheidet sich der Rechtszustand des Mittelalters von demjenigen der Jetztzeit darin, daß im Mittelalter das Privilegium der Arbeit herrschte, d. h. eine Bevorzugung einzelner Klassen von Menschen in dem Genusse der Arbeit, während jetzt die allgemeine Anerkennung des Rechtes der Arbeit zum Durchbruch gekommen ist. Man steht sogar vor einem noch weitergehenden Postulate, welches aufgestellt wird von den Arbeitslosen, nämlich dem Postulate auf Anerkennung des Rechtes auf Arbeit, indem auf dem Wege der Organisation der Arbeit einem jeden die Möglichkeit verschafft werden soll, sich Arbeit zu verschaffen.

Wenn nun auch die Erfüllung dieses Postulates niemals eintreten kann, weil damit die individuelle Freiheit aufgehoben würde; so ist doch damit genug gethan, daß die grundsätzliche Freiheit der Berufswahl als die notwendige Folge der allgemeinen und gleichen Existenzberechtigung aller Menschen anerkannt ist.

Eine weitere Frage ist jedoch die Frage nach dem wirtschaftlichen Erfolge der Arbeit, und in dieser Beziehung ergibt sich folgendes:

Dadurch, daß das Feld der menschlichen Arbeit sich nicht in dem Verhältnis zu der anwachsenden Bevölkerungszahl erweitert, tritt der Zustand ein, daß trotz der Vielseitigkeit der menschlichen Arbeit eine große Anzahl von Menschen auf dem nämlichen Arbeitsfelde ihre Kräfte zu entfalten genötigt ist.

Indem nun ein jeder bestrebt ist, mindestens denselben wirtschaftlichen Erfolg seiner Arbeit zu erreichen, wie der andere, entsteht der Begriff des Wettbewerbes.[1]) Dieses

---

[1]) Bl. f. RA. 61. Bd. (1896) S. 328, Lobe im Sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Prozeß 1897 S. 22, derselbe „das Gesetz zur „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ 1896 S. 11/12.

Bestreben tritt in die Erscheinung in einem mit Rücksicht auf die vielen zu überwindenden Schwierigkeiten sogenannten „Kampfe ums Dasein" (struggle for life).

§ 2.

Der Wettbewerb im Wirtschaftsleben insbesondere.

Es bedarf jedoch der Begriff des Wettbewerbes, wie er für die vorliegende Darstellung grundlegend ist, einer Einschränkung nach einer doppelten Richtung. Es tritt nämlich auf einem jeden Gebiete, auf welchem eine größere Anzahl Menschen zugleich thätig wird, ein besonderer Wettbewerb in die Erscheinung, der aber mit den übrigen Arten des Wettbewerbes in keiner direkten Beziehung steht. Hier kommt nur *ein* Wettbewerb in Betracht und das ist derjenige, welcher dadurch entsteht, daß auf dem Gebiete der *gewerblichen Thätigkeit* viele Menschen — mehr als auf irgend einem anderen Gebiete menschlicher Arbeit — die nämlichen Interessen verfolgen, bestehend in der Erzielung eines größtmöglichen Nutzens aus ihrem Gewerbebetriebe. Es handelt sich also hier ausschließlich um den Wettbewerb auf dem Gebiete des *Gewerbebetriebes*.

Zu dieser *sachlichen* Beschränkung kommt noch eine *räumliche* Beschränkung hinzu. Es muß nämlich der Interessenkreis der einzelnen Wettbewerber sich in derartigen *räumlichen Grenzen* bewegen, daß der in Frage kommende Wettbewerb das wirtschaftliche Interesse eines jeden Wettbewerbers berühren kann.

Warum diese doppelte Einschränkung des Begriffes des Wettbewerbes?

Nachdem der Wettbewerb aus dem im vorigen § angeführten Grunde als solcher durch keine gesetzgeberischen Maßnahmen eingeschränkt, geschweige denn beseitigt werden kann, sich vielmehr als eine Naturnotwendigkeit darstellt, hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, dafür Sorge zu tragen, daß wenigstens auf demjenigen Gebiete, auf welchem der Wett=

bewerb seine größte Intensität entwickelt und damit dem wirtschaftlichen Erfolge der Arbeit des Einzelnen am gefährlichsten wird, die Gebote der Moral in Konkurrenzkampfe nicht verletzt werden.

Denn hier richtet sich der Wettbewerb direkt gegen den wirtschaftlichen Erfolg der in Frage stehenden Thätigkeit, nachdem das gemeinschaftliche Ziel, welches hier den Gegenstand des Wettbewerbes bildet, in der Eintauschung möglichst vieler wirtschaftlicher Güter für die an das Publikum abgesetzten Güter besteht und durch die wachsende Intensität des Wettbewerbes die Menge der von dem einzelnen Gewerbetreibenden abgesetzten Güter bezw. die Anzahl der von demselben verrichteten Leistungen eine Einbuße erleidet.

Sodann kann es sich nur um ein solches Gebiet der gewerblichen Thätigkeit handeln, das sich innerhalb der nämlichen räumlichen Grenzen und mögen dieselben auch so weit sein, wie die Grenzen eines oder mehrerer Länder, bewegt, da nur in diesem Falle die Größe des Absatzes der auf den Markt gebrachten Güter durch den Wettbewerb, welcher sich begrifflich an einen und denselben Abnehmerkreis richtet, beeinflußt werden kann.[1])

Diese räumliche Begrenzung des Begriffes des Wettbewerbes ist höchst anschaulich gemacht worden durch Vergleichung des Gegenstandes des Wettbewerbes bildenden Absatzes mit einem Strome, welcher im Gemeingebrauche der sämtlichen Angrenzer — der Konkurrenten — steht, die mithin alle in einer räumlichen Beziehung zu dem nämlichen Strome — dem Absatze ihrer Waren — und damit zueinander selbst stehen.[2])

---

[1]) Schuler, die concurrence déloyale, Zürich 1895, S. 29.

Lobe, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Leipzig 1896, S. 17.

[2]) Gewallig, die Bestrebungen des Deutschen Reiches zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes 1895 S. 28.

2. Kapitel.

Die Unlauterkeit des Wettbewerbes.

§ 3.

Einleitende Bemerkungen.

Es wurde im Bisherigen darzulegen versucht, daß der Wettbewerb in einem Kampf besteht, welcher sich auf dem Schlachtfelde des Absatzmarktes abspielt und dessen Preis in einem möglichst großen Absatze wirtschaftlicher Güter an Andere besteht.[1])

Wenn nun auch der Vergleich des Wettbewerbes im Wirtschaftsleben mit einem Kampfe um die wirtschaftliche Existenz ein nicht ganz zutreffender ist, weil nicht wie bei den sonstigen Kämpfen feindliche Parteien einander gegenüberstehen, deren Ziel ein entgegengesetztes ist, vielmehr Gruppen von Interessenten in Frage kommen, deren jeder einen möglichst großen Erfolg seiner Thätigkeit zu erringen sucht, so muß doch als gemeinschaftliche Voraussetzung eines ehrlichen Wettbewerbes wie auch eines ehrlichen Kampfes gelten, daß ehrliche Waffen angewendet und somit nicht auf heimtückische Art und Weise die Mitbewerber zurückgedrängt werden.

Wann kann man nun nicht mehr davon sprechen, daß ehrliche Waffen angewendet werden, m. a. W., wann findet eine Ueberschreitung der Grenzen des redlichen Wettbewerbes statt?

Auf diese Frage wird vom romanischen und vom germanischen Standpunkte aus eine verschiedene Antwort erteilt.

Um des prinzipiellen Gegensatzes willen, welcher zwischen diesen beiden Auffassungen besteht, erscheint es angezeigt, eine jede der beiden gesondert ins Auge zu fassen.

---

[1]) Obwohl der hier in Frage kommende Wettbewerb sich auch auf gewerbliche Leistungen bezieht, wird im folgenden doch a potiori von Absatz gesprochen.

§ 4.

I. Der romanische Standpunkt.

Dieser Standpunkt, welcher eingenommen wird in erster Linie von der französischen Theorie und Rechtsprechung, sodann aber von dem belgischen, italienischen, schweizerischen und anglo-amerikanischen Rechte, ist folgender:

Der Absatz wird grundsätzlich gegen jede rechtlose, schädigende Handlung geschützt. Der Wettbewerb ist die größte Schädigung des Absatzes. Allein ein jeder Konkurrent ist in dem geführten Kampfe auf dem Schlachtfelde des Absatzmarktes gedeckt durch ein ihm zustehendes Recht, nämlich das Recht des Mitbewerbes.

Kraft dieses großen, allgemeinen Rechtes ist jeder, welcher als Erfolg seiner Thätigkeit einen größtmöglichen Absatz an andere erstrebt, gegenüber der Rechtsordnung instandgesetzt, ohne Rücksicht auf die auf dasselbe Ziel gerichteten Interessen seiner Mitbewerber dem von ihm verfolgten Ziele nachzujagen. Solange der einzelne Konkurrent bei seinem Vorgehen sich auf dieses „Recht des Mitbewerbes“ berufen kann, ist der Wettbewerb ein ehrlicher, loyaler.

Erst wenn diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, muß der Wettbewerb als unlauter gebrandmarkt werden.

Der vorgeschilderte Standpunkt kann präzisiert werden durch die Bestimmung der lex 55 D. 50_{17}: „Nullus videtur dolo facere, qui suo iure utitur.“

So lehren die bedeutendsten französischen Rechtslehrer, insbesondere Laurent: „On peut abuser de la liberté et l'abus d'un droit n'est plus un droit. La concurrence n'est plus un droit, mais l'abus d'un droit, quand elle est déloyale; elle est déloyale, lorsque le commerçant ou l'industriel usurpe un droit quelconque appartenant à un autre industriel. Toute lésion d'un droit est un délit ou un quasidélit et donne lieu à une action en dommages-intérêt, donc aussi la concurrence déloyale.“ [1])

[1]) Principes du droit civil français No. 494 S. 525.

Dem gleichen Gedanken geben Ausdruck Walbroeck,[1]) Rendu,[2]) Blanc,[3]) Gaston Mayer,[4]) welch' letzterer von „faits" spricht, „qui ne peuvent être considérés comme couverts par le droit de libre concurrence et qui seront légalement qualifiés de délits ou de quasidélits civils. L'usage les réunit sous le nom de concurrence déloyale", Endlich von Valotton.[5])

Sobald also eine Ueberschreitung des Rechtes der Mitbewerbung in Frage steht, liegt ein Delikt bezw. ein Quasidelikt vor, gegen welches auf Grund des bestehenden Civilrechtes und zwar in Frankreich auf Grund des Art. 1382 des Code Civil eingeschritten wird. Dieser Artikel lautet: „Tout fait quelconque, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer."

Auf eines — und das ist in theoretischer Hinsicht das wichtigste — wird jedoch eine Antwort nicht gegeben, nämlich auf die Frage, wann ein Mißbrauch des sog. Rechtes der Mitbewerbung, worin nach dieser Anschauung die concurrence déloyale besteht, vorliegt.

Allein dieser Mangel in der wissenschaftlichen Begründung wird reichlich aufgewogen durch die Vorzüglichkeit der Rechtsprechung, welche in jedem einzelnen Falle, der ihrer Aburteilung unterliegt, unter Zugrundelegung des einschlägigen Civilrechtes untersucht, ob die betreffende Handlung, durch welche der Wettbewerb bethätigt wird, durch das Recht der freien Mitbewerbung gedeckt ist oder nicht, in welch' letzterem Falle der erhobenen Klage stattgegeben wird.

Durch das Machtwort der Rechtsprechung, welche sich nicht bindet an den starren Buchstaben des Gesetzes, sondern dem

---

[1]) Cours de droit industriel II No. 301 S. 77.

[2]) Traité pratique des marques de fabrique et de commerce et de la concurrence déloyale No 504.

[3]) Traité de la contrefaçon No. 385.

[4]) De la concurrence déloyale et de la contrefaçon en matière de noms et de marques No. 36.

[5]) La concurrence déloyale S. 5.

Rechtsgefühle folgt, ist eine genaue wissenschaftliche Begründung des Begriffes der „concurrence déloyale“ und eine gesetzliche Fixierung der einzelnen Thatbestandsmerkmale derselben überflüssig geworden, wird doch bei Beantwortung der Frage, wann im einzelnen Falle eine Unlauterkeit des Wettbewerbes anzunehmen ist, mit Rücksicht darauf, daß sich dieselbe als einen Verstoß gegen die geschäftliche Moral darstellt, viel mehr das Rechtsgefühl zu Rate gezogen werden müssen, als dies bei anderen verbotenen Handlungen, z. B. dem Diebstahle oder dem Raube, der Fall ist, wo die strenge juristische Begriffsentwicklung in ihre Rechte einzutreten hat.

Völlig anders ist der germanische Standpunkt, der zwar theoretisch richtiger ist als der romanische, der aber auf die Rechtsprechung in einer Weise eingewirkt hat, daß dieselbe der Rechtsprechung in den von dem romanischen Standpunkte geleiteten Rechtsgebieten bis zum Inkrafttreten des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (1. I. 1900) erheblich nachgestanden ist.

§ 5.

II. Der germanische Standpunkt.

Die germanische Anschauung läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Der freie Wettbewerb um den größtmöglichen wirtschaftlichen Erfolg der gewerblichen Thätigkeit ist nicht Ausfluß eines besonderen Rechtes, sondern der aus der Existenzberechtigung eines jeden Menschen erwachsenden von der Rechtsordnung nicht zu-, sondern nur stillschweingend anerkannten Freiheit der Bethätigung der persönlichen Kräfte und Gaben.

Als Ausfluß der natürlichen Handlungsfreiheit ist an sich der freie Wettbewerb keinem Gewerbetreibenden verwehrt,[1]) bildet doch diese Freiheit ein Lebenselement unseres ganzen Handels und Gewerbes.[2])

---

[1]) Valotton a. a. O. S. 49: „Quelque ruineuse qu'elle soit, la concurrence comme telle est permise“.

[2]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1895 S. 29.

Worin bestehen nun nach dieser Auffassung die Grenzen des redlichen Wettbewerbes, deren Ueberschreitung das Wesen des unlauteren Wettbewerbes bildet?

Diese Grenzen bestehen in der Wahl der Mittel, durch welche diese natürliche Handlungsfreiheit bethätigt wird, und demgemäß besteht die Ueberschreitung dieser Grenzen in einem durch die Wahl unmoralischer Mittel begründeten Mißbrauche dieser natürlichen Handlungsfreiheit.[1])

Ein durch die Wahl unmoralischer Mittel begründeter Mißbrauch, der sich in dem uneingeschränkten Wettbewerbe äußernden natürlichen Handlungsfreiheit liegt aber dann vor, wenn auf dem Kampfplatze des Absatzmarktes andere Waffen gebraucht werden als die in der eigenen Kraft und Tüchtigkeit liegenden.[2])

Von diesem Grundsatze ausgehend muß gesagt werden, daß das geschäftliche Vorgehen von Gewerbetreibenden, möge es noch so schädigend für die Konkurrenz sein, dann nicht mit dem Stempel der Unlauterkeit gebrandmarkt werden kann, wenn dieselben unter Ausnützung der eigenen Geschäftskunde, Geschicklichkeit und Kapitalskraft sich instandsetzen, durch Errichtung von Großbazaren nnd Warenhäusern, in welchen die verschiedenartigsten Waren mit Rücksicht auf deren Bezug unter den vorteilhaftestenBedingungen zu teilweise bedeutend geringeren Preisen als in anderen Geschäften zu haben sind, dem Publikum eine bedeutend günstigere Einkaufsgelegenheit zu bieten.

Diesem Grundsatze huldigt auch das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 96, indem dasselbe nur insoweit gegen den Wettbewerb vorgeht und ihn als einen unlauteren brandmarkt, als zur Bethätigung desselben unlautere, weil nicht in der eigenen Kraft und Tüchtigkeit liegende Mittel angewendet werden.

---

[1]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1895 S. 26.
Verh. d. 23. deutschen Juristentages Gutachten 1 S. 127.

[2]) Schuler a. a. O. S. 14.
Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 26. Bd. S. 377.
Kohler „das Recht des Markenschutzes" S. 104.

Ausschlaggebend ist mithin für die Beantwortung der Frage, ob im einzelnen Falle ein loyaler oder ein illoyaler Wettbewerb vorliegt, die Wahl der Mittel, mit welchen der einzelne Gewebetreibende von der ihm zustehenden natürlichen Freiheit des Wettbewerbes Gebrauch macht, ohne daß nach dem Rechtsgrunde des einzelnen Aktes der Bethätigung dieser Freiheit gefragt wird.[1]) Diese Anschauung entspricht allein der natürlichen Grundlage des freien Wettbewerbes, nämlich des aus der Existenzberechtigung erwachsenden natürlichen Rechtes der Arbeit; denn dieses natürliche Recht der Arbeit bedeutet nichts anderes als die Freiheit von allen Schranken, welche der ungehinderten Entfaltung der menschlichen Arbeitskraft im Wege stehen.

Auf diesem Standpunkte steht auch die deutsche Reichsgewerbeordnung vom 29. VII. 69, welche in § 1 die Bestimmung enthält, daß der Betrieb eines Gewerbes einem jeden gestattet ist, soweit nicht in diesem Gesetze selbst Schranken enthalten sind. Durch diese Bestimmung ist nicht dem Einzelnen ein Recht verliehen worden, das er bisher nicht hatte, sondern es ist der Normalzustand hergestellt worden, daß grundsätzliche Handlungsfreiheit besteht, die nur einzelne Beschränkungen erleidet, welche jedoch den erwähnten Grundsatz völlig unberührt läßt.[2])

3. Kapitel.

Die Verbrechensnatur des unlauteren Wettbewerbes.

§ 6.

Wenn von einem Verbrechen (Delikte) des unlauteren Wettbewerbes gesprochen wird, ergibt sich, daß die Deliktsnatur des unlauteren Wettbewerbes eine Besonderheit in einer doppelten Beziehung an sich trägt.

---

[1]) Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 26 S. 434.

[2]) Seydel bayr. Staatsrecht, 2. Aufl. 3. Bd. § 367 S. 397.
Laband deutsches Reichsstaatsrecht 3. Aufl. 2. Bd. S. 187 A. 1. A. M. Lobe Sächs. Archiv 2c. 7. Bd. S. 19, 33, derselbe „das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ S. 6,
Rehm, die rechtliche Natur der Gewerbekonzession S. 17 ff.

Tötung, Körperverletzung, Diebstahl, Raub, Erpressung, Betrug u. s. w. sind Handlungen, welche ihrem Wesen nach Delikte sind und mithin nur als Delikte begangen werden können. Das Delikt des unlauteren Wettwerbes hingegen ist Gegensatz zu den vorher genannten Handlungen eine Handlung, welche zur strafbaren erst dadurch wird, daß in einer besonderen Art und Weise etwas an sich Erlaubtes, nämlich der freie Wettbewerb auf dem Gebiete des Gewerbebetriebes, bethätigt wird. Der auf diesem Gebiete bethätigte Wettbewerb kann nämlich, wie bereits bemerkt wurde, sowohl ein erlaubter, wie ein unerlaubter bezw. unlauterer sein. Den Charakter der Unlauterkeit erhält er dadurch, daß er durch die Wahl von Mitteln, welche von den Grundsätzen der Moral verpönt sind, ausgeübt wird. Sind nun diese Mittel besonders gefährlicher Art, so erhalten dieselben den Charakter der Strafbarkeit dadurch, daß das Gesetz sie mit Strafe belegt. Es haftet mithin dem Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes der Charakter der Strafbarkeit nicht von Natur aus an, vielmehr stellt sich dasselbe dar als eine gesteigerte Unlauterkeit im gewerblichen Konkurrenzkampfe, während diese Unlauterkeit selbst wieder als eine unmoralische Art und Weise der an sich erlaubten Konkurrenz erscheint.

Es gibt also eine dreifache Form des Wettbewerbes, eine erlaubte, eine unlautere, jedoch nicht strafbare, vielmehr lediglich als Civilunrecht erscheinende und eine strafbare.

Die zweite Besonderheit des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes liegt darin, daß dasselbe nicht erscheint als ein Delikt mit genau begrenzten Thatbestandsmerkmalen, sondern als eine Kollektivbezeichnung für die verschiedenen vom Gesetzgeber als strafbar erklärten Formen des unlauteren Wettbewerbes, wie im besonderen Teile noch näher ausgeführt werden soll.

II. Abschnitt.
Das Angriffsobjekt.

§ 7.
Einleitende Bemerkungen.

Wenn im bisherigen untersucht wurde, worin das Verbrechen des unlauten Wettbewerbes besteht, welches seine Begriffsmerkmale sind, so soll nunmehr geprüft werden, worin der Gegenstand des Angriffes besteht, welcher in dem Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes in die äußere Erscheinung tritt.

Diese Prüfung bietet jedoch im Vergleiche mit der Prüfung der sonstigen mit Strafe bedrohten Angriffe einige Schwierigkeiten und zwar um der besonderen Natur dieses Angriffes willen.

Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes hat nämlich das Besondere an sich, daß der in ihm in die äußere Erscheinung tretende rechtswidrige Angriff gegen den Mitbewerber sich nicht unmittelbar gegen seine Person richtet, wie dies bei den rechtswidrigen Angriffen auf des Nächsten Leben, körperliche Unversehrtheit und Ehre der Fall ist, so daß sofort klar zu Tage tritt, worin derselbe angegriffen ist, sondern zunächst gegen die Unversehrtheit gewisser Beziehungen des Mitbewerbers zu der Außenwelt und erst hiedurch den für das Strafrecht bedeutsamen Erfolg hervorbringt.

Es ist deshalb im folgenden in erster Linie zu untersuchen, welcher Art diese Beziehungen sind, deren widerrechtliche Alterierung durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bestraft werden soll, um sodann festzustellen, welchen rechtlichen Faktor diese Beziehungen bilden, damit sie das Objekt eines von der Rechtsordnung mit Strafe bedrohten Angriffes werden können.

1. Kapitel.

Das Angriffsobjekt im natürlichen Sinne.

§ 8.

Die Kundschaft.

Es wurde bereits im früheren darauf hingewiesen, daß der Wettbewerb in einem Kampfe um die größtmögliche wirtschaftliche Machtstellung besteht, in welchem ein Gewerbetreibender dem anderen den Rang abzulaufen sucht.

Diese wirtschaftliche Machtstellung kommt nun, nachdem das jetzige Verkehrsleben auf der Grundlage des Tausches wirtschaftlicher Güter gegen andere beruht, darin zum Ausdruck, daß auf dem Absatzmarkte, auf welchem sich der erbitterte Konkurrenzkampf abspielt, dem einzelnen Gewerbetreibenden eine möglichst große Anzahl von Abnehmern zur Verfügung steht, an welche er die von ihm produzierten oder in den Handel gebrachten Güter absetzen kann, daß sich zwischen ihm und einer möglichst großen Anzahl von Abnehmern ein inneres auf einer Neigung zu ihm und seinem Geschäfte bezw. seinen Leistungen beruhendes Verhältnis herausbildet, welches jene dazu treibt, die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gerade bei ihm und keinem anderen zu suchen.

Der Inbegriff der Abnehmer der auf den Absatzmarkt gebrachten wirtschaftlichen Güter heißt Kundschaft, sei es nun, daß dieselbe aus ständigen Abnehmern bestehe oder nicht[1].)

Eine vortreffliche Erläuterung ist dem Begriffe der Kundschaft in der französischen Theorie und Rechtsprechung zu teil geworden und zwar um deswillen, weil der sich nach dem Gesagten gegen die Kundschaft richtende unlautere Wettbewerb in Frankreich zuerst die nachdrücklichste gesetzliche Repression erfahren hat, wie bereits in § 4 auszuführen versucht wurde und wovon noch im 3. Abschnitte gesprochen werden soll. So versteht Walbroek[2]) unter der Kundschaft „un ensemble de

[1]) Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 26 S. 377.
Schuler a. a. O. S. 11.

[2]) Cours de droit industriel, Paris 1863 II p. 68, 69 No. 292.

relations suivies, qui se sont établies entre un industriel et les consommateurs“, und Rendu[1]) bezeichnet sie als „relations créées par l'habileté et la probité d'un fabricant, entretenues et développées par la réputation qu'il a su acquérir.“ Die Konkurrenz wird somit bethätigt durch das Bemühen des Gewerbetreibenden, die Kundschaft seines Mitbewerbers von diesem ab- und sich zuzulenken. Sie bildet den Gegenstand des Angriffes, welcher von dem Wettbewerbe ausgeht, und damit auch desjenigen Angriffes, welcher von dem unlauteren Wettbewerbe ausgeht, indem dieser darnach trachtet, auf andere Weise als durch das allein sittliche Mittel der Einsetzung der eigenen Tüchtigkeit in die Absatzsphäre seiner Mitbewerber dadurch einzugreifen, daß die Erweiterung des eigenen Kundenkreises auf Kosten desjenigen seiner Mitbewerber erstrebt wird. Dieser Grundgedanke, daß nämlich der unlautere Wettbewerb sich gegen die Kundschaft des Mitbewerbers richtet, ist des Oefteren mit Nachdruck vertreten worden[2]), insbesondere haben die französischen Schriftsteller diesen Gedanken in klarer und deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht. So sagt Walbroeck[3]) bei der Betrachtung des Zieles, auf dessen Erlangung der unlautere Wettbewerb gerichtet ist: „Il (sc. le but) consiste à s'emparer frauduleusement d'un ensemble de relations suivies qui se sont établies entre un industriel et les consommateurs et qu'on appelle achalandage, clientèle“, ferner Allart[4]): „La concurrence déloyale est tout agissement, tout manoeuvre ayant pour but de détourner la clientèle d'un établissement industriel ou d'une maison de commerce.“ Endlich ist Balloton[5]) anzuführen, welcher sagt: „Détourner la clientèle, tel est en effet le but de la concurrence

---

[1]) Traité pratique des marques de fabrique et de la concurrence déloyale No. 502.

[2]) Schuler a. a. O. S. 17.
Binding, Grundriß des gem. deutschen Strafrechtes II. S. 266.

[3]) a. a. O. N. 192.

[4]) Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale No. 1.

[5]) a. a. O. S. 47.

déloyale.“ In der letzteren Darstellung sind a. a. O. Urteile des schweizerischen Bundesgerichtes wiedergegeben, in welchen diesem Gedanken Ausdruck verliehen ist.

2. Kapitel.

Das Angriffsobjekt im strafrechtlichen Sinne.

§ 9.

Einleitende Bemerkungen.

Als Resultat der bisherigen Untersuchung hat sich ergeben, daß das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes sich gegen die Kundschaft des Mitbewerbers richtet und zwar ist dieses Resultat ein rein thatsächliches, nachdem der Begriff der Kundschaft kein Rechtsbegriff ist, sondern dem natürlichen Verkehrsleben angehört, ebenso wie die Begriffe: Absatz, Markt, Angebot, Nachfrage. Dieses Resultat genügt jedoch nicht, wenn die Frage nach dem Angriffsobjekte, welches bei dem Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes in Frage kommt, vom Standpunkte des Strafrechtes aus beantwortet werden soll, vielmehr ist zur Lösung dieser Aufgabe nötig, daß erkannt wird, welches die rechtliche Bedeutung der Kundschaft ist, um deretwillen der Gesetzgeber Strafbestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb geschaffen hat. Nachdem diese Frage nur einen Teil der grundlegenden Frage bildet, was den Gesetzgeber bestimmt hat, den einzelnen Menschen sowie die Allgemeinheit durch strafgesetzliche Normen gegen Angriffe zu schützen, so ist in erster Linie dieser Frage näher zu treten.

Ist diese Frage gelöst, ist der allgemeine Zweck gefunden, welchem die strafrechtlichen Schutzgesetze dienen, so ist dann des weiteren der besondere Zweck zu untersuchen, welchem die zum Schutze des Einzelnen erlassenen Strafgesetze und insbesondere das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu dienen haben.

§ 10.

I. Die Rechtsgütertheorie.

Diese Theorie geht aus von der Betrachtung der Frage, welcher Faktor bei der Entwicklung der Strafe dieselbe auf

ihren jetzigen Grad der Vollkommenheit gebracht hat und beantwortet diese Frage dahin, daß der bestimmende Faktor in der Anpassung der Strafe an einem höheren Zweckgedanken liege.[1])

Hiedurch unterscheide sich der jetzige Stand der Bestrafung der Verbrechen von demjenigen der früheren Zeit, in welcher die Strafe lediglich dem in der menschlichen Natur wurzelnden Triebe, keine Uebelthat ungesühnt zu lassen, gerecht werden sollte, wie dies in der ursprünglichsten Form der Strafe, nämlich der Rache, und noch jetzt der sog. Lynchjustiz, zum Ausdruck kommt.

Dieser höhere Zweck aber, welchem der Staat die Ausübung der Strafgewalt dienstbar macht, besteht darin, daß derselbe seine höchste Aufgabe zu erfüllen imstande ist, nämlich Hüter und Wächter des Rechtes als einer Friedensordnung in den äußeren Beziehungen der Menschen zu einander und zu den Gütern dieser Welt zu sein.

Die Aufrechterhaltung dieser Friedensordnung geschieht nun in der Weise, daß der Staat seine Unterthanen gegen Angriffe seitens anderer schützt, durch welche die Unversehrtheit gewisser Interessen, deren Schutzbedürftigkeit der Staat anerkannt, in Frage gestellt wird. Der Staat schützt aber seine Unterthanen nicht bloß durch Bedrohung der gegen die Lebensinteressen des Einzelnen gerichteten rechtswidrigen Angriffe, sondern auch der gegen das Gemeinwesen gerichteten rechtswidrigen Angriffe mit Strafe.

Es besteht mithin der Zweck, welchem der Staat die Ausübung seiner Strafgewalt dienstbar macht, in dem Schutze gewisser Interessen des Einzelnen und der Allgemeinheit. Diese rechtlich geschützten Interessen sind es, welche mit dem Begriffe „Rechtsgüter" bezeichnet werden, und dienen folglich die Strafgesetze nach dieser Theorie dem Schutze von Rechtsgütern des Einzelnen und der Allgemeinheit.

---

[1]) Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wissenschaft 3_1, 6_{678}, 8_{134}.

§ 11.

II. Die Annahme von Rechten als Gegenstand strafbarer Angriffe, insbesondere die Theorieen der subjektiven Rechte, der sog. Persönlichkeitsrechte und der sog. Individualrechte i. w. S.

Im Gegensatze zu der im vorigen § dargelegten Auffassung, daß der Gegenstand der strafbaren Angriffe in Rechtsgütern besteht und daß mithin um ihretwillen die strafrechtlichen Schutzbestimmungen vorhanden sind, besteht eine weitere Auffassung, die dahin geht, daß der Gegenstand der strafbaren Angriffe in Rechten besteht, und zwar teils in Rechten des Einzelnen „Privatrechten“ teils in Rechten der Allgemeinheit „öffentlichen Rechten“.

Diese Anschauung wird hauptsächlich von Löning vertreten, welcher in seinem „Grundriß zu den Vorlesungen über deutsches Strafrecht“ zwischen Verbrechen gegen Privatrechte und Verbrechen gegen öffentliche Rechte unterscheidet.

Für die vorwürfige Untersuchung ist von besonderer Bedeutung die Anschauung, daß die gegen den einzelnen sich richtenden rechtswidrigen Angriffe in Rechten, sog. subjektiven Rechten bestehen, nachdem das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dem Schutze des einzelnen Gewerbetreibenden dient.

Es soll nun nicht versucht werden, die verschiedenen Ansichten über den Begriff des subjektiven Rechtes darzulegen und einer Erörterung zu unterziehen — eine solche Darstellung würde außerhalb des Rahmens und der hier zu lösenden Aufgabe, nämlich der Untersuchung des strafrechtlichen Problems nach der Natur des Angriffsobjektes, gegen welches sich der unlautere Wettbewerb richtet, liegen und mehr in das Gebiet der Rechtsphilosophie hineinführen —, es soll vielmehr lediglich auf die bei Gierke[1]) angeführte Litteratur hingewiesen werden.

[1]) Lehrbuch des deutschen Privatrechtes 1. Bd. § 15 A_1 u. § 27 A_1.

Hier genügt es festzustellen, daß nach der, wie bereits erwähnt, hauptsächlich von Löning vertretenen Theorie die strafbaren gegen den Einzelnen gerichteten Angriffe dessen subjektives Recht des Leibes und Lebens, der Freiheit, der Ehre insbesondere der Geschlechtsehre oder des Vermögens verletzen.

Unter Zugrundelegung dieser Anschauung wird eine Unterart der subjektiven Rechte aufgestellt, bestehend aus den untrennbar mit der Persönlichkeit des Berechtigten verknüpften Rechten.

Als der erste Verfechter der Theorie der mit der Persönlichkeit des Berechtigten untrennbar verbundenen Rechte erscheint der englische Rechtsgelehrte William Blackstone (1723—1780). Derselbe spricht im ersten Buche seiner Commentaries of the laws of England bei der Betrachtung der Personenrechte (rights of persons) von dem Rechte der persönlichen Integrität (the right of personal security) und definiert es als den legalen und ununterbrochenen Genusse des Lebens, der Glieder des Leibes, der Gesundheit und des guten Namens des Einzelnen;[1] ferner spricht er von dem Rechte der persönlichen Freiheit (the right of personal liberty), welches nach ihm in der Fähigkeit der Bewegung, der Ortsveränderung nach eigenem Belieben mit Ausschluß jeglicher Freiheitsberaubung, ausgenommen derjenigen kraft gesetzlicher Vorschrift besteht,[2] und endlich von dem Rechte des Vermögens (the right of property), welches in dem Rechte der freien Verfügung über alle dem betreffenden Rechtssubjekte zu Gebote stehenden Güter besteht[3]. Im Unterschiede von diesem letzteren

---

[1]) a. a. O. S. 129: „The right of personal security consists in a persons legal and uninterrupted enjoyment of his life, his limbs, his body, his health and his reputation.“

[2]) a. a. O. S. 134: „The right of personal liberty consits in the power of locomotion, of changing situation or removing one's person to whatsoever place one's own inclination may direct without imprisonment or restrains unless by due course of law.

[3]) a. a. O. S. 138: The third absolute right, inherent in every Englishman, is that of property, wich consists in the free use, enjoyment and disposal of all his acquisitions, without any control or diminution, save only by the laws of the land.“

Rechte des ungehinderten Vermögensgenusses spricht Blackstone im 2. Buche seiner Commentaries von den Vermögensrechten (the rights of things), welche er bezeichnet als die einzelnen Herrschaftsrechte über die von der Vorsehung dem Berechtigten zur Verfügung gestellten Güter. [1])

Dadurch, daß Blackstone unterscheidet zwischen einem right of property und einem right of things und ersteres Recht zu den persönlichen Rechten (rights of persons) zählt, erscheint er als der erste, welcher eine Unterart der subjektiven Rechte (bestehend in den rights of persons und den rights of things) in den untrennbar mit der Person des Berechtigten verbundenen Rechten (rights of persons) aufstellt.

In neuerer Zeit sind 2 Theorieen aufgestellt worden, welche diese Unterart der subjektiven Rechte zum Gegenstand haben und deren jede von bedeutenden Rechtslehrern vertreten wird.

Als die ältere Theorie kommt in Betracht die Theorie der Individualrechte — hier i. w. S. genommen —, welche den Grund der hier in Frage kommenden Rechte in der Anerkennung der Individualität d. h. der persönlichen Eigenart des einzelnen Menschen durch die Rechtsordnung mit den an diese Anerkennung geknüpften praktischen Konsequenzen erblickt. Anlangend die Definition, welche die beiden hervorragendsten Vertreter dieser Theorie den fraglichen Rechten geben, so erscheinen dieselben nach Gareis [2]) als der Inbegriff der aus der rechtlichen Anerkennung des menschlichen Triebes, sowohl ein individuell möglichst angenehmes Dasein zu fristen als auch von den Mitmenschen als ein sich in seiner Eigenart von den anderen Menschen unterscheidendes Wesen

[1]) a. a. O. Analysis of Book II Chap. I. All dominion over external objects has its original from the gift of the Creator to man in general. Chap. II 1: In this property or exclusive domination consists the rights of things, which are 1. things reals 2. things personals.“

[2]) Busch, Arch. f. Theorie u. Praxis d. allg. Deutschen Handels- und Wechselrechtes. B. 85. S. 185 ff. insbes. S. 199.

anerkannt zu sein, entspringenden Rechte, während nach Kohler[1]) das Individualrecht an sich als das Recht an der Gesamtheit der persönlichen Güter erscheint, welches Recht die unversehrte Benützung dieser Güter und den unversehrten Genuß derselben garantiert.

Nur eine Aenderung in dem Ausdrucke bedeutet es, wenn Gareis neuerdings statt von „Individualrechten“ von „Individualitätsrechten“ spricht.[2])

Die zweite hier in Betracht kommende Theorie ist von Gierke aufgestellt worden.[3]) Dieser Rechtslehrer bezeichnet die in Frage kommenden Rechte als „Persönlichkeitsrechte“ und versteht unter denselben solche Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten.“ Diese Klasse von subjektiven Rechten stellt Gierke den Rechten an Sachen sowie den Rechten an anderen Personen gegenüber und bezeichnet sie als „Rechte an der eigenen Person.“ Diese Rechte seien ein Ausfluß des allgemeinen Rechtes der Persönlichkeit, das in dem von der Rechtsordnung gewährleisteten, allgemeinen Anspruche besteht, als Person, d. h. als Einzelwesen nach seiner äußeren Erscheinung sowohl als auch nach seiner geistigen und sonstigen Eigentümlichkeit von den übrigen Menschen respektiert zu werden. Ihrer Natur nach seien diese Rechte höchstpersönliche Privatrechte, welche als solche keine Vermögensrechte seien, wenn sie auch zugleich Vermögensrechte sein könnten.

Ihnen gewähre die Rechtsordnung nicht nur auf dem Wege des Civilprozesses, sondern auch durch Normen des Strafrechtes und des Verwaltungsrechtes Schutz. Die hauptsächlichsten Persönlichkeitsrechte seien das Recht an Leib und Leben, ferner das Recht der Freiheit, das Recht der Ehre,

---

[1]) Kohler, Autorrecht, in Jherings Jahrb. f. Dogm. 18. Bd. S. 202 u. 257, Recht d. Markenschutzes S. 1 u. 5.

[2]) Das deutsche Handelsrecht. 6. Aufl. § 13. S 84.

[3]) a. a. O. S. 260 u. insbesond. S. 702 ff, cf. die Litteratur über diese Frage S. 702. A. 1.

sodann besondere Zustandsrechte, begründet in der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verbande, des weiteren das Recht der Bethätigung der eigenen geistigen und leiblichen Kräfte innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Schranken. endlich das Recht der Namen und Zeichen und das Recht der Geisteserzeugnisse, welches in 2 Klassen zerfalle, nämlich die Urheberrechte und das Erfinderrecht. Hier kommt insbesondere in Betracht das Recht der Bethätigung der eigenen Körper= und Geisteskräfte. Dieses Recht soll in sich schließen das Recht zu beliebiger Erwerbsthätigkeit, durch deren Erfolg ein Privatrecht auf einen besonderen wirtschaftlichen Thätigkeitsbereich entstehe.

Dieses Recht nun sei in den verschiedenen Fällen des unlauteren Wettbewerbes Gegenstand des Angriffes, und diene infolgedessen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dem Schutze dieses aus dem Persönlichkeitsrechte der „Bethätigung“ entspringenden Rechtes auf einen besonderen wirtschaftlichen Thätigkeitsbereich,[1]) während nach der an erster Stelle erwähnten Individualrechtstheorie das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes als ein Angriff gegen das allgemeine Individualrecht des einzelnen Gewerbetreibenden erscheint.[2])

§ 12.

III. Kritik der vorgenannten Theorien.

Nach den im vorigen § behandelten Theorien soll das Angriffsobjekt, gegen welches sich die strafbaren Handlungen

---

[1]) Gierke a. a. O. S. 713.
Lobe im Sächs. Archiv für Civilrecht und Civilprozeß 7. Bd. (1897) S. 21/22.

[2]) Gareis, das deutsche Handelsrecht § 18. S. 119—121 spricht von dem Rechte an der eigenartigen Betriebsweise.

richten, in Rechten, sei es nun des Einzelnen oder der Allgemeinheit, bestehen im Gegensatze zu der am meisten vertretenen Rechtsgütertheorie, nach welcher sich die strafbaren Handlungen gegen rechtlich geschützte Interessen, „Rechtsgüter", richten. Es soll jedoch zu zeigen versucht werden, daß der Zweck, welchem die strafrechtlichen Schutzbestimmungen dienen, in letzter Linie nicht in dem Schutze von Rechten besteht und zwar aus einem doppelten Grunde:

1. Der erste Grund liegt in der Begrenztheit des Begriffes der Rechte. Der Begriff des Rechtes erfordert einen bestimmten Träger; wenn nun auch Rechte in Frage kommen, die nicht einem Einzelnen, sondern einer größeren Gruppe von Berechtigten zustehen, ja sogar dem Staate selbst, wie das Recht des Staates, daß jeder Wehrpflichtige demselben seine Wehrkraft zur Verfügung stellt, so gibt es doch schutzbedürftige und auch in Wirklichkeit durch die Rechtsordnung geschützte Interessen, welchen die Geschlossenheit der Rechte mangelt, deren Unverletztheit von nicht geringerer Bedeutung ist als die der Rechte.[1]) Die Richtigkeit dieser Thatsache tritt ganz besonders klar und deutlich hervor bei den verschiedenen Religionsvergehen; hier steht kein Recht der Gesellschaft in Frage, sondern deren Kulturinteresse religiöser Gesinnung und Gesittung.[2])

Es setzt mithin zwar das Recht ein rechtlich geschütztes Interesse voraus, geht aber nicht darin auf.[3])

2. Der zweite Grund liegt in der Natur des Strafrechtsschutzes selbst. Widerstrebt es nämlich schon dem natürlichen Gefühle, von einem subjektiven Rechte des Lebens, der Ehre, der Freiheit zu sprechen,[4]) so ergibt sich die Unhaltbarkeit dieser Auffassung aus der Grundlage des Schutzes dieser angeblichen Rechte gegen rechtswidrige Angriffe. Dieselbe besteht

---

[1]) Kohler Studien I. S. 169.

[2]) Kohler a. a. O. S. 170.

[3]) a. a. O. S. 161.
Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht S. 113.

[4]) Liszt, Lehrbuch des Strafrechtes, 8. Aufl. S. 60 A. 1.

nämlich in dem Vorhandensein strafrechtlicher Schutzbestimmungen, durch deren Uebertretung der Staatsgewalt ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Bestrafung desjenigen erwächst, welcher sich eines Bruches der Rechtsordnung, als deren alleinige Hüterin und Wächterin die Staatsgewalt erscheint, schuldig gemacht hat. Nur dann kann von einem Rechte des Einzelnen — nur von diesem soll hier gesprochen werden — die Rede sein, wenn derselbe kraft gesetzlicher Vorschrift zur Beseitigung der Verletzung seines Rechtes einen mit staatlicher Zwangsgewalt realisierbaren Anspruch gegen den Verletzenden geltend machen kann.[1]) Der Anspruch ist die notwendige Erscheinungsform des subjektiven Rechtes des Einzelnen. — So kann von einem subjektiven Rechte des Besitzes, des Eigentums, des Nießbrauchs, der väterlichen Gewalt gesprochen werden, nachdem die Rechtsordnung in diesen Fällen dem Berechtigten staatliche Zwangsmittel zur Verfügung stellt, um die Beseitigung der durch einen rechtswidrigen Angriff auf sein Recht herbeigeführten Störung zu bewirken.

Nicht aber können diejenigen gesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden, welche auf Grund der einem Anderen zugefügten Verletzung oder dessen Tötung diesem selbst bezw. seinen Hinterbliebenen einen vermögensrechtlichen Entschädigungsanspruch gewähren,[2]) nachdem diese Bestimmungen nicht die Beseitigung der Folgen des rechtswidrigen Angriffs zu bewirken imstande sind, sondern nur dem Verletzten bezw. den Hinterbliebenen des Getöteten einen vermögensrechtlichen Anspruch auf Entschädigung für die nicht mehr zu beseitigenden Folgen der begangenen That gegen den Thäter zuerkennen.[3])

Aus dem Gesagten folgt, daß es nicht angängig ist, von einem dem Einzelnen zustehenden subjektivem Rechte des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Ehre, der Freiheit und zwar weder im Sinne von Bewegungsfreiheit noch im Sinne von Handlungsfreiheit zu sprechen.

[1]) Thon a. a. O. S. 133 ff.

[2]) Lex Aquilia, actio de pauperie. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. VI. 1871.

[3]) Thon a. a. O. S. 151/152.

Nachdem aber der Zweckgedanke im Strafrechte ein einheitlicher sein muß, also sowohl bezüglich der zum Schutze des Einzelnen wie auch bezüglich der zum Schutze der Allgemeinheit erlassenen Strafbestimmungen, scheidet der Begriff der „Rechte“ als des Gegenstandes der strafbaren Angriffe aus.

Insbesondere kann nicht von einem subjektiven Rechte des Gewerbebetriebes als einer Form der Bethätigung des Rechtes der Handlungsfreiheit gesprochen werden, wie dies Gierke und Lobe annehmen, und mithin auch nicht, wie dies des weiteren Gierke und Lobe thun,[1]) dieses subjektive Recht des Gewerbebetriebes als der Gegenstand des von dem Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes ausgehenden Angriffes angesehen werden.

§ 13.

Fortsetzung.

Die Gründe, welche Lobe zur Bekräftigung der Richtigkeit dieser letzteren Anschauung ins Feld führt, können als den Thatsachen entsprechend nicht anerkannt werden. Lobe sucht seine Auffassung durch ein doppeltes zu begründen: einmal durch den Hinweis auf die vor der Gewerbeordnung bestandenen Gewerbegerechtigkeiten, in welchen ein nur bestimmten Personen zustehendes subjektives Recht des Gewerbebetriebes enthalten gewesen sei, das aber jetzt auf alle Personen ausgedehnt sei, und sodann durch den Hinweis auf die Urheber- und Patentgesetze, welche lediglich dem Schutze des Gewerbebetriebes nach einer besonderen Richtung hin zu dienen bestimmt seien.

Demgegenüber ist folgendes zu sagen: Es ist zwar, um zunächst von dem ersteren Grunde zu sprechen, richtig, daß die Gewerbegerechtigkeiten, da dieselben nur verhältnismäßig wenigen Personen zustanden, für dieselben eine Bevorzugung vor den Uebrigen bedeuteten, die einem subjektiven Rechte gleichkam. Allein dieser Rechtszustand bedeutete nichts anderes als eine der natürlichen Lage der Dinge nicht entsprechende Einschränkung

[1]) Sächs. Arch. f. bürgerl. Recht u. Prozeß 7. Bd. (1897) S. 21/22 Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes S. 5 u. 6.

der von Natur aus einem jeden Menschen kraft seiner Existenzberechtigung innewohnenden Handlungsfreiheit auf dem Gebiete der Berufswahl, eine Einschränkung, welche die RGO. durch die in § 1 erfolgte Proklamierung der Gewerbefreiheit beseitigt hat.[1]) Es hat mithin die RGO. in § 1 durch die allgemeine Gestattung des Gewerbebetriebes nicht etwa den Kreis der zum Gewerbebetriebe berechtigten Personen erweitert, sondern die früheren Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit aufgehoben. — Daß in dem bayer. Gesetze, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, vom 8. VIII. 1878 unter den Verwaltungsrechtssachen in Ziff. 8 das „Recht des Gewerbebetriebes" aufgeführt ist, kann hier nicht in Betracht kommen, nachdem in diesem Art. 8 nur von öffentlich-rechtlichen bestrittenen Ansprüchen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Staate, dagegen von keinen subjektiven (privaten) Rechten die Rede ist.

Was sodann den zweiten von Lobe aufgestellten Satz betrifft, daß der Schutz der Urheber- und Patentgesetze nichts anderes bedeute als den Schutz des subjektiven Rechtes des Gewerbebetriebes, so genügt zur Widerlegung dieser Aufstellung der bloße Hinweis darauf, daß niemand die Thätigkeit des Autors und des Künstlers einen Gewerbebetrieb nennen wird und daß auch bezüglich der Thätigkeit des Erfinders nur im Augenblicke ihrer gewerblichen Verwertung von einem Gewerbebetriebe gesprochen werden kann, während der Erfinder als solcher weit über dem Gewerbetreibenden steht, mithin keine Rede davon sein kann, daß der Schutz der gewerblichen Erfindungen nur eine besondere Form des allgemeinen Schutzes des Gewerbebetriebes sei, sodann aber sich die Urheberrechte, und zwar sowohl die litterarischen, wie auch die artistischen sowie die gewerblichen Urheberrechte, durch ihre Absolutheit ganz

---

[1]) Seydel, bayr. Staatsrecht, 2. Aufl. 3. Bd. § 360 S. 397.

Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl. 2. Bd. S. 187 A. 1.

A. M. Rehm, die rechtl. Natur der Gewerbekonzession S. 17 ff

wesentlich von den allen Menschen gemeinsamen Befugnissen des Gewerbebetriebes unterscheiden.[1])

Es muß demnach der Versuch Lobes, die Theorie, daß das subjektive Recht des Gewerbebetriebes Gegenstand des vom unlauteren Wettbewerbe ausgehenden strafbaren Angriffes ist, zu rechtfertigen, als mißlungen bezeichnet werden.

§ 14.

Fortsetzung.

Was nun noch speziell die auf der Annahme von subjektiven Rechten beruhenden beiden Theorien der Individualrechte i. w. S. und der Persönlichkeitsrechte betrifft, so ist gegen dieselben das nämliche zu sagen, was im § 12 gegen die Annahme von subjektiven Rechten als Gegenstand der strafbaren Angriffe vorgebracht wurde.

Sodann aber kommt noch folgendes in Betracht: Beide Theorieen erkennen ein „Recht der Persönlichkeit“ an, haben also den gleichen Inhalt, während die Bezeichnung eine verschiedene ist, indem Kohler und Gareis von einem „Recht der Individualität“ sprechen, welches die Grundlage einer Anzahl von „Individualrechten“ bilde, Gierke, welchem sich Lobe anschließt, hingegen dem „etwas schillernden Namen der Individualrechte“ den der „Persönlichkeitsrechte“ vorzieht.[2])

Nun ist aber in Wirklichkeit das angebliche Recht der Persönlichkeit nichts anderes als ein thatsächlicher Genuß; denn der einzelne Mensch leitet den Schutz seiner Persönlichkeit gegen Verletzungen seitens anderer Menschen nicht aus einem Rechte auf die Unversehrtheit seiner Persönlichkeit ab, welches er geltend machen könnte, sondern aus der Thatsache, daß der Staat den Schutz der in seinem Gebiete lebenden Menschen in die Hand genommen hat und rechtswidrige Angriffe auf dieselben als einen Bruch der Rechtsordnung, welche eine Ordnung des fried-

---

[1]) Franken, deutsches Privatrecht S. 402 ff.

[2]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1895 S. 115.

lichen Zusammenlebens der Menschen untereinander ist, auf Grund von erlassenen Strafgesetzen ahndet.

Des weiteren — und das ist der bedeutendere Einwand gegen die beiden in Frage kommenden Theorien — ist hervorzuheben, daß dieselben nur aufrecht erhalten werden können durch Einführung eines fiktiven Dualismus in der Person des betreffenden Rechtsträgers, einer Teilung der nämlichen Person in Subjekt und Objekt, wobei als Subjekt die betreffende Person als Träger des ihr zustehenden Rechtes und als Objekt die den Gegenstand der Herrschaft bildende untrennbar mit der betreffenden Person verknüpfte eigene Persönlichkeitssphäre bezw. eigene Individualität angesehen wird, ein solcher Dualismus aber dem Rechte widerstrebt.[1])

Bezüglich der Individualrechtstheorie ist endlich noch zu bemerken, daß es zwar in der Strafrechtswissenschaft sog. Grenzbegriffe gibt, d. h. Begriffe, welche die Berührungspunkte zweier verschiedener Wissenschaften bilden, wie diesbezüglich des im folgenden zu betrachtenden Begriffes des Rechtsgutes der Fall ist, daß jedoch der Begriff „Individualrecht“ die Grenze zwischen der Rechtswissenschaft und der Philosophie bereits überschritten hat und in das Gebiet der Philosophie zu verweisen ist.[2])

Es kann mithin weder von einem Individualrechte noch von einem Persönlichkeitsrechte des Leibes, des Lebens, der Freiheit, der Ehre und insbesondere nicht der Bethätigung der eigenen geistigen und leiblichen Kräfte gesprochen, damit aber auch weder von einem Individualrechte noch von einem Persönlichkeitsrechte des Gewerbebetriebes als dem Gegenstande des von dem unlauteren Wettbewerbe ausgehenden Angriffes gesprochen werden.

---

[1]) Schuler, Die concurrence déloyale S. 27/28.
Franken, deutsches Privatrecht S. 115.
Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 23 S. 621 ff.
Binding, Lehrbuch des Strafrechtes 1. Bd. S. 699.

[2]) Franken S. 406.

§ 15.

IV. Die ausschließliche Berechtigung der Rechtsgütertheorie in der Strafrechtswissenschaft.

Wurde im vorigen § zu zeigen versucht, daß es nicht Rechte sind, welche in letzter Linie durch die Bestimmungen der Strafgesetze gegen rechtswidrige Angriffe geschützt werden sollen, so soll im folgenden die ausschließliche Berechtigung der an erster Stelle behandelten Rechtsgütertheorie in der Strafrechtswissenschaft hervorgehoben werden.

Wenn nämlich der Staat sowohl zum Schutze des Einzelnen wie auch zum Schutze der Allgemeinheit Strafgesetze zur Abwehr rechtswidriger Angriffe erlassen hat, so ist für ihn nichts anderes als die Erwägung bestimmend gewesen, daß es Güter sowohl des Einzelnen wie auch der Allgemeinheit gibt, an deren Unversehrtheit dieselben ein hohes Interesse haben, so daß der Staat nicht umhin konnte, diesem Interesse durch die Erlassung von Strafgesetzen zum Schutze der fraglichen Güter rechtliche Anerkennung zu verleihen.

Ob die in Frage stehenden Interessen sich auf Rechte stützen können, darauf wurde bei Erlassung der bezüglichen Schutzbestimmungen keine Rücksicht genommen, entscheidend war einzig und allein der Wert, welchen die Unversehrtheit der zu schützenden materiellen und ideellen Güter für den Einzelnen bezw. die Allgemeinheit haben.

Einzig und allein der Zweck einer immer wachsenden Intensität des Rechtsgüterschutzes ist es, welchem das Bestreben, die noch bestehenden Lücken des RStGB. zu beseitigen, dient.[1])

Dadurch unterscheidet sich eben das Strafrecht von dem Civilrechte, daß hier die Rechtsordnung dem Einzelnen zur Rechtsverfolgung Ansprüche zuerkennt, deren Geltendmachung demselben jedoch überlassen bleibt und wobei die Staatsgewalt

---

[1]) Rümelin, Reden und Aufsätze, N. F. S. 189: „Das Recht geht ganz in dem praktischen Zwecke auf, die vorhandenen Lebensgüter zu schützen, zu pflegen und zu steigern."

nur insoferne eingreift, als sie dem Berechtigten Zwangsmittel zur Realisierung seiner Ansprüche zur Verfügung stellt, dort dagegen die Rechtsordnung an die Stelle des Selbstschutzes den staatlichen Schutz gesetzt hat, welcher von Amtswegen, also ohne vorherige Anrufung der staatlichen Hilfe einzutreten hat, sobald menschliche Lebensinteressen durch rechtswidrige Angriffe bedroht werden.[1])

Bei den mit Strafe bedrohten Angriffen auf des Menschen Leib und Leben, Freiheit und Ehre handelt es sich um eine Erschütterung der Grundpfeiler der menschlichen Existenz, daher ist auch der dem Menschen gegen solche Angriffe gewährte staatliche Schutz einerseits ein stärkerer, andererseits ein an keine rechtlichen Voraussetzungen, die in der Person des Verletzten liegen, geknüpfter, während gegen die nur auf civilrechtlichem Gebiete liegenden Verletzungen menschlicher Interessen um ihrer geringeren Gefährlichkeit willen einerseits nur ein geringerer staatlicher Schutz gewährt wird und andererseits die Gewährung dieses Schutzes von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, daß durch die fraglichen Verletzungen menschlicher Interessen auch Rechte in Mitleidenschaft gezogen werden.

Es kann sich mithin bei dem strafrechtlichen Schutze des Einzelnen nur um rechtlich geschützte Interessen „Rechtsgüter", nicht um Rechte handeln — der strafrechtliche Schutz des Vermögens hat nicht die Unversehrtheit der zum größten Teile demselben zu Grunde liegenden Rechte, sondern des hohen Interesses des gesicherten Vermögensgenusses im Auge — und damit mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Zweckgedankens im Strafrechte auch nur um strafrechtlich geschützte Rechtsgüter der Allgemeinheit.

Nichts ist daher erklärlicher, als die hervorragende Bedeutung, welche der Betrachtung des Rechtsgüterbegriffes in der Darstellung der Verbrechen und ihrer Bestrafung und insbesondere in der Darstellung

[1]) Diese Regel wird nur bestätigt durch die eine Ausnahme von dieser Regel bildenden Antragsdelikte.

des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes zukommt.

Bemerkenswert sind die Worte, in welchen Binding der hohen Bedeutung des Rechtsgüterbegriffes Ausdruck verleiht:[1])

„Daß Rechtsgüter den Mittelpunkt bilden, worum sich alle Rechte und Pflichten gruppieren, wird mehr und mehr erkannt. Rechtsgut ist alles, was in den Augen des Gesetzgebers für die Rechtsordnung von Wert ist, dessen ungestörte Erhaltung er deshalb durch Normen sicher stellen muß.“

Im Anschlusse an diese letzteren Worte Bindings soll noch zu der fast allgemein angenommenen Definition des Rechtsgüterbegriffes Stellung genommen werden, obwohl Liszt hier vollständig Recht zu geben ist, daß diese Stellungnahme keine prinzipielle, sondern eine rein terminologische ist und keinerlei praktische Konsequenzen hat.[2]) Wenn nämlich unter einem Rechtsgute ein rechtlich geschütztes Interesse verstanden wird,[3]) so hat man dabei im Grunde genommen dasjenige im Auge, woran man ein Interesse hat, und das ist die Unversehrtheit der körperlichen und unkörperlichen Lebensgüter, der Güter des Einzelnen wie der Gesamtheit. Die in Frage kommenden Güter, welche die Rechtsordnung durch den ihnen gewährten Schutz zu Rechtsgütern erhebt, sind nichts anderes als Zustände, deren unversehrte Erhaltung für den Einzelnen bezw. für die Allgemeinheit von solchem Werte ist, daß dieselbe durch strafrechtliche Schutzvorschriften gewährleistet wird.[4])

An der unversehrten Erhaltung dieser Zustände besteht ein hohes Interesse, so an der Erhaltung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit u. s. w. Das Interesse bezieht sich also immer auf den Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses, es begreift in sich

---

[1]) Handbuch des Strafrechtes 1. Bd. S. 169.

[2]) v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechtes. 8. Aufl. S. 60 A. 1. Merkel, Lehrbuch des Strafrechtes S. 20.

[3]) v. Liszt a. a. O. § 12 S. 59.

[4]) Thon a. a. O. S. 288.

„alles, was jemand von dem Eintritt oder Nichteintritt eines gewissen Ereignisses haben würde".[1])

Vom rein terminologischen Standpunkte aus empfiehlt es sich daher, an die Stelle der Definition des Rechtgutes als eines rechtlich geschützten Interesses folgende Definition zu setzen: „Rechtsgut ist ein Zustand, an dessen unversehrter Erhaltung der Einzelne bezw. die Allgemeinheit ein so hohes Interesse haben, daß die Rechtsordnung denselben zu einem durch Normen des Civilrechtes und zum größten Teile auch des Strafrechtes geschützten Gute erhoben hat.

V. Die Arten der Rechtsgüter.

§ 16.

1. Im allgemeinen.

Wie bereits mehrfach betont, sind es Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit, die als Angriffsobjekte im Strafrechte in Frage kommen.

Bezüglich der Letzteren muß aber unterschieden werden zwischen Rechtsgütern des Staates und der Gesellschaft, obwohl namhafte Strafrechtslehrer, wie Gareis, Schütze, Löning, v. Meyer und insbesondere v. Liszt teilweise unter Preisgebung ihrer früheren Einteilung nunmehr mit aller Entschiedenheit die Zweiteilung von Verbrechen gegen persönliche Rechtsgüter (deren Subjekt der Einzelne sein kann) und von Verbrechen gegen allgemeine Rechtsgüter (deren Subjekt der Einzelne nicht sein kann) vertreten. Nachdem nämlich kaum geleugnet werden kann, daß es Delikte gibt, welche sich gegen das Gemeinwesen — und nur dieses kann als das Subjekt der allgemeinen Rechtsgüter angesehen werden — richten, ohne eine der Einrichtungen, welche das Gemeinwesen zum Staate machen, in Mitleidenschaft zu ziehen, wie dies z. B. bezüglich der Delikte gegen die Religion und gegen die öffentliche Sittlichkeit zutrifft, muß auch die

[1]) Cohnfeldt: „Die Lehre vom Interesse nach röm. Recht" S. 57. Keßler im Gerichtssaal Bd. 39 S. 102.

Berechtigung der Aufstellung einer besonderen Klasse von Rechtsgütern der Gesellschaft anerkannt werden.[1])

Was nun die Hauptfrage anlangt, welches Rechtsgut bei dem Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes in Mitleidenschaft gezogen wird, so ist zu sagen, daß hier nur ein Rechtsgut des Einzelnen in Betracht kommt, nachdem der unlautere Wettbewerb nicht das gesellschaftliche Rechtsgut von Treue und Glauben im Verkehr — und nur dieses Rechtsgut der Allgemeinheit könnte hier in Betracht kommen — zum Angriffsobjekte hat, da die hieher gehörigen Delikte in der Verletzung der Echtheit eines für den Verkehr erheblichen Mittels oder Gegenstandes bestehen (sog. Fälschungsdelikte), nicht aber in der Verletzung von Privatinteressen, während sich der unlautere Wettbewerb immer nur gegen einen bestimmten oder mehrere Gewerbetreibende richtet, zu dem Zwecke, um dem- bezw. denselben in dem Kampfe um die größere wirtschaftliche Machtstellung den Rang abzulaufen.

Kommen somit lediglich Rechtsgüter des Einzelnen in Frage, so ist folgendes zu sagen:

2 Gruppen von Rechtsgütern sind es, in deren Schutze der Schutz des menschlichen Daseins besteht.

1. In erster Linie kommen in Betracht diejenigen Rechtsgüter, welche zum Gegenstande haben die Unverletztheit der Persönlichkeit des Einzelnen (persönliche Rechtsgüter), wobei wieder zu unterscheiden sind die sog. körperlichen Rechtsgüter, bestehend in der Unverletztheit des Leibes und Lebens, und sodann die sog. unkörperlichen Rechtsgüter, bestehend in der Unverletztheit der Persönlichkeit des Einzelnen in sonstiger Beziehung, also sowohl hinsichtlich seiner Handlungs- und Bewegungsfreiheit sowie der ungestörten Bethätigung seines Willens in der eignen Wohnung (Rechtsgut der persönlichen Freiheit), als auch hinsichtlich der dem Menschen kraft seiner Existenzberechtigung zukommenden Achtung von seiten seiner Mitmenschen (Rechtsgut der Ehre), als auch end-

[1]) Hälschner, „Das gem. deutsche Strafrecht" 2. Bd. 2. Abt. S. 483.

lich hinsichtlich der Freiheit des geschlechtlichen Umganges (Rechtsgut der geschlechtlichen Freiheit).

2. Sodann aber kommt in Betracht das Rechtsgut des Einzelnen, welches darin besteht, daß von niemanden in seine materiellen Beziehungen zu anderen Personen oder Sachen — und zwar nicht lediglich durch Mißachtung von ihm zustehenden diesbezüglichen Berechtigungen, also nur „civilem Unrechte“, sondern durch „strafbares Unrecht“ — störend eingegriffen werde (Rechtsgut des Vermögens), wobei zu bemerken ist, daß hier der Begriff des „Vermögens“ nur als der Inbegriff der Aktiva zu denken ist, während nur da, wo es sich um die Erbfolge und die Gesamtnachfolge unter Lebenden handelt,[1]) die sämtlichen vermögensrechtlichen Beziehungen einer Person, als Einheit gedacht, ihr „Vermögen“ genannt werden.

In der strafrechtlichen Doktrin wird aber noch eine weitere Gruppe von Rechtsgütern des Einzelnen aufgestellt, welche weder in den rein persönlichen Rechtsgütern noch in dem Rechtsgute des Vermögens aufgehen sollen und welchen daher eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Gruppen von Rechtsgütern zugewiesen wird und zwar unter einer doppelten Beziehung, nämlich einmal unter der Bezeichnung der „Individualrechte“,[2]) welche aber hier in einem engeren Sinne zu verstehen sind, und sodann unter der Bezeichnung des „geistigen und gewerblichen Eigentums“.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Frage, ob die Aufstellung einer solchen 3. Gruppe von Rechtsgütern neben den beiden vorgenannten Rechtsgütergruppen vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus anerkannt werden kann, für die Beantwortung der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildenden Frage, gegen welches Rechtsgut sich das Verbrechen

---

[1]) §§ 311 und 1922 B.G.B.

[2]) v. Liszt in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 8. Bd. S. 133 ff.

des unlauteren Wettbewerbes richtet, sollen im folgenden die hier in Betracht kommenden Ansichten vorgetragen und auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden.

§ 17.

2. Die Theorie der Individualrechte i. e. S.

Wenn bei der Untersuchung der Theorie der subjektiven Rechte, die Theorie der Individualrechte betrachtet wurde, so kam hier der Begriff der Individualrechte in einem weiteren Sinne in Betracht, nämlich als der Inbegriff der aus dem Triebe des Menschen, in seinem individuellen Dasein von niemanden behelligt zu werden, entspringenden Rechte.

Wenn aber eine besondere Gruppe von Rechtsgütern unter dem Namen „Individualrechte" aufgestellt wird, so wird dabei derjenige Bestandteil der Individualrechte i. w. S. ins Auge gefaßt, welcher aus dem Triebe des Menschen entspringt, von seinen Mitmenschen in seiner Besonderheit, seiner individuellen Eigenart anerkannt zu werden in der Weise, daß jede Vermischung mit anderen Individuen ferngehalten wird und zwar insbesondere insoweit er denselben gegenüber vermöge der schöpferischen Aeußerung seiner Individualität eine Sonderstellung einnimmt, die ihn vor seinen Mitmenschen auszeichnet, sei dies nun auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst oder der gewerblichen Erfindungen.

Unter den systematischen Darstellungen des Strafrechts, in welchen neben den beiden Gruppen von Rechtsgütern des Einzelnen, nämlich den persönlichen Rechtsgütern und dem Rechtsgute des Vermögens, von einer 3. Gruppe von Rechtsgütern des Einzelnen unter der Bezeichnung „Individualrechte" gesprochen wird, nimmt die erste Stelle diejenige v. Liszt ein, welcher bei der Darstellung der gegen Rechtsgüter des Einzelnen gerichteten strafbaren Handlungen von strafbaren Handlungen gegen Individualrechte spricht.[1] Zu diesen letzteren rechnet v. Liszt das Verbrechen des unlauteren

[1] Lehrbuch des Strafrechtes, 8. Aufl., S. 429—441.

Wettbewerbes als Angriff gegen die individuelle Eigenart des Gewerbebetriebes.[1])

Um eine Uebersicht über die sämtlichen ihrer inneren Natur nach gemäß der hier in Betracht kommenden Theorie als Individualrechte zu bezeichnenden Rechte zu gewinnen und ein Urteil über diese Theorie abgeben zu können, sollen im folgenden auch die z. Zt. nicht unter strafrechtlichem Schutze stehenden Rechte dieser Art in Berücksichtigung gezogen werden.

In Betracht kommen zunächst diejenigen Rechte, welche die Bestimmung haben, dem Einzelnen seine persönliche Eigenart dadurch zu wahren, daß derselbe kraft ihrer zum ausschließlichen Gebrauche gewisser Unterscheidungszeichen berechtigt ist.

Das ursprünglichste Unterscheidungszeichen, welches so alt ist wie das Menschengeschlecht, ist der Name; im Zusammenhange mit diesem steht das Wappen, insbesondere das adelige Wappen und das Adelsprädikat. Mit der Entwicklung des Handels entsteht das Bedürfnis des Handeltreibenden, sich einen besonderen kaufmännischen Namen beizulegen, unter welchem er den Abnehmern seiner Waren gegenüber bekannt wird und unter Umständen einen Weltruf erlangt, nämlich die Firma.

Sodann läßt sich bis in die ältesten Zeiten zurück[2]) der Gebrauch — welcher zur Zeit der Zünfte zu einem förmlichen Zwange wurde[3]) — verfolgen, den produzierten bezw. in den Handel gebrachten Waren eine besondere Bezeichnung beizulegen, durch welche sie sich von anderen Waren gleicher Art unterscheiden sollen, in Form der Marke (Handels- und Fabrikmarke), welche nach der hier in Frage kommenden Theorie nichts anderes sein soll als eine gesetzlich garantierte individuelle Bezeichnung, auf welche der Betreffende ein exklusives Individualrecht habe wie auf seinen Namen.[4])

[1]) a. a. O. § 123a S. 436—441.
Träger in Gruchots Beitr. 36. Bd. (1892) S. 214.

[2]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes S. 77.
Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1893 S. 13 ff.

[3]) Neuburg, Zunftverfassung u. Zunftgerichtsbarkeit im 13. u. 16. Jahrh. S. 160.

[4]) Kohler, Autorrecht a. a. O. S. 261 A1.

Endlich soll einem jeden Gewerbetreibenden der Anspruch zukommen, in der Eigenart seines Gewerbebetriebes im ganzen von einem jeden seiner Konkurrenten respektiert zu werden.

Indem nun die Rechtsordnung dem Einzelnen ein im Zwangswege zur Geltung kommendes und teilweise auch durch strafrechtliche Bestimmungen geschütztes Recht am Namen,[1]) an der Firma[2]) und an der Marke[3]) gewähre, gewinnen nach dieser Theorie die erwähnten Aeußerungen der individuellen Eigenart die schneidige Schärfe von civil- und strafrechtlich geschützten Individualrechten, insbesondere sei durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 96 ein individuelles gewerbliches Unterscheidungsrecht zur gesetzlichen Anerkennung gelangt.[4])

An zweiter Stelle kommen in Betracht diejenigen Rechte gewisser Personen, welche als Aeußerung der von den übrigen Menschen zu respektierenden Sonderstellung auf Grund ihrer schöpferischen Thätigkeit als Autor, bildender Künstler, Komponist oder Erfinder erscheinen, dahin gerichtet, daß niemand den Ursprung des Erzeugnisses einer derartigen Thätigkeit sich zuschreibt, obwohl es nicht von ihm herrührt.[5])

Diese Sonderstellung ist auch zur gesetzlichen Anerkennung gelangt, indem das litterarische, künstlerische und gewerbliche Urheberrecht sowohl unter strafrechtlichen wie auch unter zivilrechtlichen Schutz gestellt worden ist.[6]) Bezüglich dieser Rechte ist die Ansicht, daß es sich um Individualrechte handele, die weitaus überwiegende.

---

[1]) § 12 B.G.B., Art. 27 H.G.B. Chr. Schramm, das Namensrecht, 1897 S. 102 ff.. Kohler im Arch. f. bürgerl. Recht S. 77 ff.

[2]) § 37 Abs. II H.G.B., Cosack a. a. O. S. 77.

[3]) Reichsgesetz vom 12. V. 94 zum Schutze der Warenbezeichnungen.

[4]) Träger a. a. O.

[5]) Kohler, Autorrecht, a. a. O. S. 280.

[6]) Reichsgesetze vom 11. VI. 1870, vom 9., 10. u. 11. I. 1876 sowie vom 7. IV. u. 1. VI. 1891.

§ 18.

3. Kritik.

Es soll nun im folgenden versucht werden, zu zeigen, daß die Aufstellung einer besonderen Gruppe von Rechtsgütern neben den persönlichen Rechtsgütern und dem Rechtsgute des Vermögens nicht nur überflüssig, sondern unbegründet ist.

Die Gründe, aus welchen die Aufstellung einer besonderen Gruppe von Rechtsgütern unter der Bezeichnung „Individualrechte“ nicht anerkannt werden kann, sind doppelter Art:

I. Zunächst kommt wieder in Betracht, daß der Begriff der „Individualrechte“ im Strafrechte nicht zu verwerten ist, und genügt der Hinweis auf die in § 14 bei der Kritik der Theorie der Individualrechte i. w. S. Vorgetragenen.

II. Sodann erscheinen die einzelnen hier in Frage kommenden Rechtsgüter ihrer rechtlichen Natur nach in Wirklichkeit teils als persönliche Rechtsgüter, teils als Bestandteile des Rechtsgutes des Vermögens.

1. Was zunächst das Recht am Namen und am Wappen einerseits und das Recht an der Firma andererseits betrifft, so sind diese Rechte zur Zeit lediglich durch Normen des Civilrechtes geschützt, kommen also für das Strafrecht nicht in Betracht;[1]) falls aber der civilrechtliche Schutz durch einen strafrechtlichen Schutz verschärft würde, so wären die fraglichen Rechtsgüter ebenso wie die Rechtsgüter der Ehre und der Freiheit der Klasse der unkörperlichen persönlichen Rechtsgüter einzureihen.[2])

---

[1]) Die Strafbestimmung in § 360 Z. 8 R.Str.G.B. dient nicht dem Schutze des Einzelnen, sondern ist im polizeilichen Interesse gegeben, indem die Anmaßung eines fremden Namens nur dann strafbar ist, wenn sie den mit der Wahrnehmung des öffentlichen Interesses betrauten Beamten gegenüber erfolgt. cf. auch Schramm a. a. O. S. 100/101.

[2]) Allerdings wurde bei Beratung des Entwurfes zum A.D. H.G.B. darauf hingewiesen, daß der Schutz der Firma sich auf ihre hohe vermögensrechtliche Bedeutung gründe, es ist jedoch nach § 37 Abs. II H.G.B. der Firmenschutz weder an den Nachweis eines Schadens noch an die Verletzung eines besonderen Interesses gebunden, und sodann knüpft sich

2. Das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch des weiteren Unterscheidungszeichens, nämlich der Marke, genießt hingegen nicht nur civilrechtlichen, sondern auch strafrechtlichen Schutz in dem Reichsgesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. V. 94, welches an die Stelle des Markenschutzgesetzes vom 30. XI. 74 getreten ist, ohne Zweifel mit Rücksicht auf die größere Gefährlichkeit seiner Verletzung.

Der hier in Frage stehende Schutz hat aber in Wirklichkeit nicht zum Gegenstande ein Individualrecht, sondern das Rechtsgut des Vermögens, was sich aus einem doppelten ergibt: Einmal aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. V. 94 selbst; es ist nämlich zunächst nach § 1 a. a. O. die Benutzung eines Warenzeichens dazu bestimmt, dem Zwecke des Geschäftsbetriebes, nämlich der Unterscheidung der Waren eines Gewerbetreibenden von denjenigen anderer Gewerbetreibender, zu dienen, sodann aber ist nach § 7 Abs. 1 a. a. O. das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht nur in Verbindung mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem es gehört, vererblich und veräußerlich, so daß Behrend mit vollem Rechte das Markenrecht als ein in Beziehung zum Handelsgewerbe stehendes Recht zu der Geschäftsaktiva zählt.[1]) Des weiteren aber ergibt sich die Zugehörigkeit der hier in Frage stehenden Schutzbestimmungen zu den zum Schutze des Rechtsgutes des Vermögens erlassenen Maßregeln daraus, daß die erste Strafbestimmung, welche zum Schutze gegen diejenigen Delikte bestand, die nunmehr in den §§ 14 und 15 des Reichsgesetzes vom 12. V. 94 mit Strafe bedroht sind, in dem bereits durch § 14 des früheren Markenschutzgesetzes vom 30. XI. 74 ersetzten § 287 RStGB. mithin in dem „strafbarer

---

das hier geschützte Namensrecht an den Familiennamen und kann mithin auch von einem Nichtkaufmanne geltend gemacht werden, sodaß die Einreihung eines etwaigen künftigen strafrechtlichen Schutzes des Firmenrechtes unter die zum Schutze der unkörperlichen persönlichen Rechtsgüter erlassenen Schutzbestimmungen gerechtfertigt erscheint.

[1]) Lehrbuch des Handelsrechtes 1. Bd. 1. Abt. S. 203.

Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" — was letzteres hier nicht in Frage kommt – betitelten 25. Abschnitte des RStGB. enthalten war, womit die vermögensrechtliche Natur des in Frage stehenden Angriffsobjektes gesetzlich anerkannt ist.

3. Was des weiteren die Urheberrechte anlangt, so ist zwar die Ansicht, daß es sich hier um Individualrechte handelt, die vorherrschende, es erscheint jedoch allein der wirklichen Sachlage entsprechend, dieselben hinsichtlich ihrer Qualifikation in 2 Gruppen zu zerlegen, deren eine das Gebiet der Litteratur und der Kunst betrifft und deren andere auf gewerblichem Gebiete sich bewegt. Um nun zunächst

a) die letztere Gruppe von Urheberrechten ins Auge zu fassen, so dienen deren Schutze, welcher sowohl civil- wie strafrechtlicher Natur ist, 3 Gesetze, nämlich das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 bezw. vom 7. April 1891, ferner das Musterschutzgesetz vom 11. Januar und endlich das Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891. Bei diesem Schutze, wie er in den §§ 36 u. 40 d. Ges. v. 7. April 1891, ferner in den §§ 18—25 d. Ges. v. 11. Januar 1876 sowie in den §§ 9 und 10 d. Ges. v. 1. Juni 1891 dem Berechtigten gewährt wird, handelt es sich nämlich um nichts anderes als um die materielle Verwertbarkeit des betreffenden Erzeugnisses der schöpferischen Thätigkeit, d. h. die Möglichkeit der ausschließlichen Verwertung des betreffenden Erzeugnisses des menschlichen Erfindungsgeistes, welche ihrem Schöpfer durch Gewährung eines absoluten Rechtes hierauf gesichert werden soll (§ 4 d. Ges. v. 7. April 1891, § 1 d. Ges. v. 11. Januar 1876, § 4 d. Ges. v. 1. Juni 1891). Es verhält sich hier in gleicher Weise wie bei den strafgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Okkupationsrechte (§§ 292—296 RStGB.), wo es sich gleichfalls um die dem Berechtigten zustehende Möglichkeit der ausschließlichen Besitzergreifung und materiellen Verwertung der in Frage stehende Objekte handelt. Beide Klassen von Schutzgesetzen dienen mithin dem gleichen Zwecke, nämlich das Rechtsgut des Vermögens durch die Wahrung des Rechtes der aus-

schließlichen vermögensrechtlichen Ausbeute der in Frage kommenden Vermögensobjekte zu Gunsten des Berechtigten zu schützen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die eine Klasse von Schutzgesetzen der Sinnenwelt angehörende Vermögensobjekte betrifft, während die andere Klasse von Schutzgesetzen die ausschließliche Verwertbarkeit der Produkte der eigenen schöpferischen Thätigkeit zum Gegenstande hat.[1])

Was sodann

b) diejenige Gruppe von Urheberrechten betrifft, welche dem litterarischen und artistischen Gebiete angehören, so dienen deren civil- und strafrechtlichem Schutze gleichfalls 3 Gesetze, nämlich das Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, ferner das Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 und endlich das Reichsgesetz betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung vom 11. Januar 1876. Bei diesem Schutze, wie er dem Berechtigten in den §§ 4, 18, 43, 45 d. Ges. v. 11. Juni 1870, ferner in dem § 16 d. Ges. v. 9. Januar 1876 sowie in den §§ 3 u. 9 d. Ges. vom 10. Januar 1876 gewährt wird, handelt es sich nun zwar auch wie bei der ersteren Gruppe von Urheberrechten im wesentlichen um die Wahrung der ausschließlichen materiellen Verwertbarkeit des betreffenden Erzeugnisses der schöpferischen Thätigkeit von seiten des Berechtigten in Form eines absoluten Rechtes hierauf (§§ 1, 43, 45 d. Ges. v. 11. Januar 1870, § 1 d. Ges. v. 9. Januar 1876, § 1 d. Ges. v. 10. Januar 1876), mithin um das Rechtsgut des Vermögens, und ist insoweit der von Binding,[2]) Wächter,[3]) Franken[4]) und Reuling[5]) vertretenen Auffassung beizutreten, umsomehr als bei der Vorberatung der Kommission des Reichstages des Nord-

[1]) Binding, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes § 204 S. 281/282. Franken, deutsches Privatrecht S. 406–407.

[2]) Binding, a. a. O. S. 279–283.

[3]) Das Autorrecht S. 1—19.

[4]) a. a. O.

[5]) Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 23 S. 70 ff.

deutschen Bundes über den Entwurf des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betont wurde, daß das Gesetz die Absicht habe, der geistigen Arbeit den Lohn zu sichern,[1]) und als sowohl das Reichsgericht[2]) wie auch Kohler[3]) trotz ihrer prinzipiellen Stellungnahme für die Theorie der Individualrechte[4]) den vermögensrechtlichen Charakter der Urheberrechte im allgemeinen und des Autorrechtes im besonderen anerkannt haben; allein es kann nicht verkannt werden, daß bei dem hier gewährten Rechtsschutze nicht nur ein materieller, sondern auch ein ideeller Gesichtspunkt in Frage kommt. Der Berechtigte wird nämlich nicht nur zu dem Zwecke geschützt, damit nur er allein unter Ausschluß jedes anderen in der Lage sei, das Erzeugnis seines geistigen und künstlerischen Schaffens materiell zu zu verwerten, sondern auch um des rein persönlichen, ideellen Interesses willen, welches in der ausschließlichen Berechtigung besteht, über das Erzeugnis seines geistigen oder künstlerischen Schaffens, über seine Schöpfung, nach eigenem Ermessen zu verfügen.[5]) Von diesem Gesichtspunkte aus be-

[1]) Drucks. d. Reichstages 1870 Nr. 138 S. 2.

[2]) R. G. Strafs. 17_{274}.

[3]) Autorrecht a. a. O. S. 202 u. 257.

[4]) R. G. Civ. s. 4_{36}, 18_{28}.
Kohler a. a. O. S. 337.

[5]) Diesem inneren Bande, welches den Schöpfer eines Werkes mit dem Letzteren verknüpft und das Gareis (das deutsche Handelsrecht § 19 S. 123 A. 5) treffend als das „der unveräußerlichen geistigen Vaterschaft“ bezeichnet, hat der neue Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst, in Ergänzung des geltenden Rechtes dadurch Rechnung getragen, daß er nicht nur die Verwertung der geistigen Arbeit, sondern auch das persönliche Interesse des Verfassers an seinem Erzeugnisse sichern will, (Begr. S. 29) was jedoch im Texte des Entwurfes selbst insbes. in der Bestimmung des § 12 Abs. 1, wie Birkmeyer in seiner Kritik des gen. Entwurfes S. 17 mit Recht bemerkt, nicht genügend zum Ausdruck gekommen ist. (Die gen. Bestimmung des Entwurfes sollte nach Birkmeyer folgende Fassung erhalten: Das Urheberrecht ist das Recht über das Werk mit Ausschluß Anderer frei zu verfügen; es enthält insbesondere die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, gewerbsmäßig zu verbreiten und zu veröffentlichen.)

trachtet, tragen die Urheberrechte dieser zweiten Gruppe denselben Charakter wie das Namensrecht, das Recht des Adelsprädikates und der Wappenführung; gehören mithin den unkörperlichen persönlichen Rechtsgütern an.

So steht es denn nach dem Bisherigen fest, daß auch die verschiedenen Urheberrechte, welche die Anhänger der Theorie der Individualrechte voll und ganz für sich in Anspruch genommen haben — verdankt doch diese Theorie den fraglichen Rechten ihre Entstehung — an ihrem Wesen nicht das Geringste einbüßen, daß im Gegenteil ihr Wesen erst recht eigentlich zur Geltung kommt, wenn dieselben zum einen Teil den reinen Vermögensrechten, mithin dem Rechtsgute des Vermögens wie den unkörperlichen persönlichen Rechtsgütern, einverleibt werden. Es ist daher völlig gerechtfertigt, wenn man es ablehnt, die sog. Individualrechte i. e. S. als eine weitere Gruppe von Rechtsgütern in der Strafrechtswissenschaft anzuerkennen, zumal in keinem einzigen der in Frage kommenden Strafgesetze ein Anhaltspunkt für die Annahme vorhanden ist, daß vom Gesichtspunkte der Wahrung der persönlichen Individualität aus diese Gesetze erlassen worden sind.

Mit Rücksicht auf die Verneinung der Frage, ob eine besondere Klasse von Rechtsgütern unter dem Namen „Individualrechte" anzuerkennen ist, erledigt sich von selbst die Untersuchung der Frage, ob das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes sich gegen ein zu den Individualrechten gehöriges gewerbliches Unterscheidungsrecht richtet, wie dies v. Liszt und Träger annehmen, nachdem in diesem Falle von einer Einreihung des angeblichen gewerblichen Individualrechtes in diese Klasse keine Rede sein kann und niemals daran gedacht wurde, ein völlig isoliert stehendes gewerbliches Individualrecht als Gegenstand des unlauteren Wettbewerbes aufzustellen.

§ 19.

4. Die Theorie des sog. geistigen und gewerblichen Eigentums.

I. Zum Schlusse ist noch einer Theorie Erwähnung zu thun, welche die nämlichen Rechte zum Gegenstande hat, wie

die im vorigen behandelte Individualrechtstheorie, welche jedoch dieselben von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet; während nämlich die Individualrechtstheorie von dem Ursprunge dieser Rechte, nämlich der Bethätigung der individuellen Eigenart des Berechtigten, ausgeht, betrachtet die hier in Frage kommende Theorie diese Rechte nach ihrem Inhalte, indem sie unter Uebertragung des civilrechtlichen Eigentumsbegriffes diese Rechte als Eigentum des Berechtigten ansehen. Es ist dies die Theorie des geistigen und gewerblichen Eigentums.

Die Würdigung dieser Theorie ist für die vorwürfige Untersuchung von umso größerer Bedeutung, als nach derselben der unlautere Wettbewerb als ein Angriff gegen das Rechtsgut des gewerblichen Eigentums anzusehen ist und es mithin von der Stellungnahme zu dieser Theorie abhängt, ob man das Angriffsobjekt, gegen welches sich der unlautere Wettbewerb richtet, in dem Rechtsgute des gewerblichen Eigentums zu erblicken hat.[1])

II. Um nun zunächst die genannte Theorie, soweit sie das Gebiet der geistigen Thätigkeit betrifft, ins Auge zu fassen, so ist deren Entstehung in der Erfindung der Buchdruckerkunst und der Organisation des Buchhandels zu suchen, indem die damit verbundene Steigerung der Verwertbarkeit der geistigen Thätigkeit auch eine Ausbeutung derselben durch Dritte im Gefolge hatte, und nunmher darnach geforscht wurde, die rechtliche Grundlage für die ausschließliche Berechtigung des Autors zur Verwertung seiner Thätigkeit zu finden, damit derselbe die Möglichkeit habe, ihre unberechtigte Ausbeutung durch Dritte auf dem Rechtswege zu verfolgen. Als solche Grundlage bot sich der Begriff des Eigentums als des ausschließlichen Verfügungsrechtes κατ' ἐξοχήν dar.[2])

Wir finden die Annahme eines geistigen Eigentums gesetzlich sanktioniert zunächst in dem preußischen Gesetze zum Schutze

[1]) cf. Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1895 S. 429.

[2]) Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigentume S. 5—10.

des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck vom 11. Juni 1837, sodann aber in demjenigen Reichsgesetze, welches die verfassungsmäßige Grundlage aller Reichsgesetze bildet, nämlich in der Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871. Hier ist in Art. 4 unter den Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung von seiten des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen, an sechster Stelle der Schutz des geistigen Eigentums genannt. Auf der Grundlage dieser Kompetenzbestimmung sind die drei Reichsgesetze ergangen, welche dem Schutze der geistigen produktiven Thätigkeit dienen sollen, nämlich 1. das Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. VI. 70, 2. das Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. I. 76 und 3. das Reichsgesetz, betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung vom 11. I. 76.

Allein der Ausdruck „geistiges Eigentum" ist fallen gelassen worden, sowohl was die Ueberschrift, als auch was den Inhalt dieser Gesetze anlange, vielmehr ist nur noch die Rede von einem litterarischen und artistischen Urheberrechte. Auch wurde der Titel der Berner Konvention vom 9. IX. 86 (in Kraft getreten am 7. XII. 87) auf Grund des Hinweises der deutschen Delegierten, daß der in Deutschland herrschenden Auffassung der Begriff „geistiges Eigentum" fremd sei, nicht nach dem französischen Vorschlage, welcher von einer „propriété littéraire et artistique" sprach, sondern im Einklange mit der deutschen Auffassungsweise festgestellt („Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst").

In der Litteratur findet die Theorie vom geistigen Eigentum nur noch wenige Vertreter.[1])

III. Was sodann die fragliche Theorie, soweit sie das Gebiet der gewerblichen Thätigkeit zum Gegenstand hat, anlangt,

[1]) Osterrieth, die Reform des Urheberrechtes 1893 S. 20.

so ist dieselbe zwar in keinem Reichsgesetze, insbesondere nicht in der deutschen Reichsverfassung vertreten, wohl aber ist dieselbe auf den verschiedenen internationalen Kongressen vertreten worden, deren Zweck in der Herbeiführung eines internationalen Schutzes von Industrie, Handel und Gewerbe bestand, und welche ihren ersten Anstoß durch die Wiener Weltausstellung vom Jahre 1873 erhielten.[1]) Von Bedeutung ist die am 4. IX. 80 zu Paris eröffnete internationale Konferenz und zwar aus einem doppelten Grunde: einmal um deswillen, weil es die erste offizielle Konferenz auf diesem Gebiete ist und sodann, weil in Art. 1 des in den Sitzungen vom 4.—11. IX. 80 behandelten und auch angenommenen Jagerschmidtschen Vertragsentwurfes expressis verbis der Schutz des gewerblichen Eigentums als Zweck der zu bildenden Union erklärt wurde, während nach Art. 13 des genannten Entwurfes ein internationales Institut unter dem Namen „Internationales Institut zum Schutze des gewerblichen Eigentums" ins Leben gerufen werden sollte. — Am 20. März 1883 hat sich sodann die Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums gebildet.

Was die Litteratur anlangt, so ist der Begriff des gewerblichen Eigentums sowohl in der französischen wie in der deutschen Litteratur vertreten.

In Frankreich besteht seit dem Jahre 1880 eine Zeitschrift unter dem Titel „Propriété industrielle, littéraire et artistique. Brevets d'invention, marques, noms et enseignes, dessins et modèles industriels, oeuvres littéraires, musicales et artistiques."

In Deutschland wurde am 19. XII. 91 zu Berlin ein deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums ins Leben gerufen, welcher nach seinen Satzungen den Zweck verfolgt, „den Ausbau der deutschen Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums sowie die internationale Regelung dieses Schutzes zu fördern,[2]) und welcher seit dem

[1]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1893 S. 236 ff.
[2]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1892 S. 4.

15. IV. 92 ein eigenes in Berlin erscheinendes Organ unter dem Namen „Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Archiv für Erfindungsrecht, für Marken-, Muster- und Firmenschutz“ besitzt. Dabei hat der genannte Verein — und das ist für die vorwürfige Untersuchung von großer Bedeutung — bei seiner Konstituierung als besonderen Gegenstand seiner Thätigkeit den Schutz des gewerblichen Eigentums gegen den unlauteren Wettbewerb erklärt.

Daß die deutsche Reichsverfassung in Art. 4 nicht den Schutz des „gewerblichen Eigentums“ den Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung von seiten des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen, eingereiht hat, wie dies bezüglich des Schutzes des „geistigen Eigentums“ der Fall ist, ist zurückzuführen nicht auf eine ablehnende Stellung der damaligen gesetzgebenden Faktoren, sondern darauf, daß damals von einem eigentlichen Schutze der gewerblichen Thätigkeit gegen fremde Uebergriffe nur bezüglich der Erfindungen die Rede war, wie ein solcher in Art. 4 Ziff. 5 a. a. O. normiert ist. Inhaltlich ist in dieser Beziehung der Schutz eines Bestandteiles des sogen. gewerblichen Eigentums proklamiert. Jetzt, wo Industrie, Handel und Gewerbe einen in gleicher Weise bedeutenden Aufschwung genommen haben, ist auch eine viel größere Ausdehnung des Schutzes der gewerblichen Thätigkeit gegen fremde Uebergriffe notwendig geworden.

Als die nach dieser Theorie dem Schutze des sogenannten gewerblichen Eigentums dienenden Gesetze kommen folgende Reichsgesetze in Betracht:

1. Das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876.
2. Das Patentgesetz vom 7. April 1891.
3. Das Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891.
4. Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.
5. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

§ 20.

Kritik.

Anlangend nun die Würdigung der im vorigen § besprochenen Theorie des geistigen und gewerblichen Eigentums, so nimmt dieselbe, wie bereits erwähnt, ein Eigentum an den hier in Frage kommenden immateriellen Gütern an, indem sie den zivilrechtlichen Eigentumsbegriff auf diese Güter überträgt, um das dem Eigentumsrechte entsprechende Verhältnis der ausschließlichen Verfügungsberechtigung zwischen dem Berechtigten und dem betreffenden Gute mit größtmöglicher Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Allein dieser Theorie kann eine Anerkennung im Rechte überhaupt und im Strafrechte insbesondere nicht anerkannt werden und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst baut sich die ganze Theorie auf einer Fiktion auf, indem dieselbe trotz des Mangels eines körperlichen Gegenstandes ein Eigentum an den hier in Frage kommenden Gütern konstruiert, obwohl nach den maßgebenden Grundsätzen des Civilrechtes — der Eigentumsbegriff gehört dem Gebiet des Civilrechtes an — ein Eigentum nur denkbar ist bezüglich körperlicher Gegenstände, im vorliegenden Falle aber immaterielle Güter in Frage kommen, welche ihrer Natur nach Gegenstand des Eigentums nicht sein können, vielmehr nur auf dem Wege einer Fiktion die Eigenschaft von Eigentumsobjekten erlangen können. Zu diesem in dem Begriffe des Eigentums liegenden Grunde, welcher gegen die Theorie des geistigen und gewerblichen Eigentums spricht, tritt noch ein weiterer nicht minder gewichtiger, in dem Inhalte des Eigentums liegender Grund. Zum wesentlichen Inhalte des Eigentumsrechtes gehört nämlich seine zeitliche Unbeschränktheit, indem demselben die Bestimmung innewohnt, dem Berechtigten bezw. seinem Gesamt- oder Sondernachfolger, solange es sein Wille ist, zuzustehen, m. a. W.: das Eigentumsrecht ist unverjährbar und unterscheidet sich durch dieses Kriterium von den Forderungsrechten, welche einerseits mit deren Ausübung auch untergehen und andererseits nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer, auch

ohne ausgeübt worden zu sein, erlöschen. Gegen diesen Grundsatz der Unverjährbarkeit des Eigentums verstößt nicht die Thatsache, daß das Gesetz auch einen Eigentumserwerb gegen den Willen des derzeitigen Berechtigten auf Grund Ersitzung oder gutgläubigen Erwerbes anerkennt; denn hier erlischt das Eigentum des Berechtigten nicht deshalb, weil eine gewisse Zeitdauer verstrichen ist, sondern weil bestimmte Thatsachen eingetreten sind, an welche das Gesetz die Folge des Eigentumserwerbes des Besitzers des betreffenden Gegenstandes und damit notwendigerweise den Verlust des Eigentums seitens des bisherigen Eigentümers knüpft. Gerade die entgegengesetzte Tendenz haben aber diejenigen Rechte, welche als Gegenstand des sogen. geistigen und gewerblichen Eigentums in Betracht kommen. Diese Rechte haben nämlich die Bestimmung, nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer zu erlöschen, damit nunmehr die immateriellen Güter, an welchen dieselben bestehen, Gemeingut der Gesamtheit werden. Der Fortschritt der Kultur würde ganz erheblich verlangsamt werden, wenn nicht die Gesamtheit in die Lage gesetzt wäre, nach Ablauf einer bestimmten Zeit sich diese Güter anzueignen und dieselben für ihre weitere Kulturarbeit zu verwerten. Nur um deswillen hat der Gesetzgeber dem Erzeuger des betreffenden Gutes für eine bestimmte Zeitdauer die ausschließliche Berechtigung, über dasselbe zu verfügen, zugestanden, weil derselbe von der Erwägung ausging, daß die Arbeit des betreffenden Erzeugers nicht ohne einen gewissen Lohn bleiben dürfe. Als ausreichender Lohn erschien aber dem Gesetzgeber die Gewährung eines auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkten Schutzes des Berechtigten bezw. seiner Erben in der ausschließlichen Verfügung über das betreffende Recht, und geht die Absicht des Gesetzgebers, die Allgemeinheit möglichst bald in den Genuß des betreffenden immateriellen Gutes treten zu lassen, insbesondere daraus hervor, daß derselbe die Verlängerung der Schutzfrist, soweit er eine solche überhaupt für zulässig erklärt hat, von der Entrichtung von Gebühren, deren Höhe teilweise bis zur Erreichung der Maximaldauer von Jahr zu Jahr steigt, abhängig gemacht

hat.[1]) Gegenüber diesen Erwägungen können auch die von dem eifrigsten Verteidiger der hier in Frage kommenden Theorie, nämlich Osterrieth, zu deren Rechtfertigung vorgebrachten Argumente[2]) nicht als stichhaltig anerkannt werden.

Endlich ist noch für das Strafrecht zu bemerken, daß von dem hier entscheidenden Gesichtspunkte des Rechtsgüterschutzes die Theorie des geistigen und gewerblichen Eigentums als unbrauchbar erklärt werden muß, indem, wie bereits in § 16 des näheren ausgeführt wurde, der dem Einzelnen — und nur dieser kommt hier in Betracht — gewährte strafrechtliche Schutz entweder seine rein persönlichen oder seine vermögensrechtlichen Interessen zum Gegenstande hat, mithin jedes einzelne bei der genannten Theorie in Betracht kommende Recht entweder auf ein rein persönliches oder auf ein vermögensrechtliches Interesse des Berechtigten zurückgeführt werden muß, die Bezeichnung desselben als Bestandteil des geistigen bezw. gewerblichen Eigentums völlig im unklaren darüber läßt, ob ein rein persönliches oder ein vermögensrechtliches Interesse dabei in Frage kommt.

Mit vollem Rechte wird daher die Theorie des geistigen und gewerblichen Eigentums z. Zt. fast allgemein verworfen und seien von ihren zahlreichen Gegnern nur v. Meyer[3]) Franken[4]), Stobbe[5]) und Lange[6]) genannt. Die treffendste Kritik dieser Theorie hat der französische Rechtsgelehrte Renouard gegeben.[7]) Er verwirft den Begriff des geistigen Eigentums, indem er sagt: „L'expression de la propriété litteraire doit être rejetée de la langue

---

[1]) cf. § 8 d. Ges. v. 11. Juni 1870, § 9 d. Ges. v. 9. Januar 1876, § 6 d. Ges. v. 10. Januar 1876, §§ 8 u. 9 Abs. II u. III d. Ges. v. 11. Januar 1876, §§ 7 u. 8 d. Ges. v. 7. April 1891, § 8 d. Ges. v. 1. Juni 1891, § 8 d. Ges. v. 12. Mai 1894.

[2]) Die Reform des Urheberrechtes 1893 S. 18—22.

[3]) Lehrbuch d. Strafrechtes 4. Aufl. S. 781.

[4]) Deutsches Privatrecht S. 406.

[5]) Lehrbuch d. deutschen Privatrechts 3. Bd. S. 9.

[6]) Kritik 2c. S. 10—17.

[7]) Traité des droits d'auteur dans la littérature des sciences et les beaux arts 1838 I S. 455 u. 456.

juridique" und begründet diesen Satz folgendermaßen: „L'expression droit de copie" employée par les Anglais et les Allemands est beaucoup plus juste. Elle ne confond ni l'émission première de la pensée avec sa reproduction ni la propriété matérielle de chacun des exemplaires d'un ouvrage avec la possession intellectuelle de leur contenu. Elle ne fait nul obstacle à l'établissement plus ou moins étendu des droits que les lois peuvent garantir á l'auteur. L'expression „propriété littéraire" confond toutes ces idées. Nous négligeons les justes critiques dont le mot „littéraire" serait susceptible. Nous ne sommes attachés qu'à démontrer le vicieux emploi du mot „propriété", parceque c'est le mot important et parceque la langue du droit ne saurait ici l'admettre sans le fausser et sans lui faire divorce avec les caractères essentiels de transmissibilité, de perpétuité, d'inviolabilité, qui doivent toujours en demeurer inséparables."

Und was das Gebiet des sogen. gewerblichen Eigentums betrifft, so hat die vorwürfige Theorie, speziell bezüglich des unlauteren Wettbewerbes, von seiten Gierkes eine in treffender Weise abgegebene abfällige Beurteilung erfahren.[1] Dieser hat in einem über den Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb gehaltenen Vortrage das sogen. gewerbliche Eigentum als „ein bei schärferer Betrachtung zerrinnendes Nebelbild" bezeichnet und sodann erklärt: „Die Rechtssprache fordert eine genaue Uebereinstimmung von Wort und Begriff. Und ein Rechtsbegriff ist das „gewerbliche Eigentum" nicht. Wohl läßt sich der Begriff des Eigentums als der vollständigen Sachherrschaft auf unkörperliche Sachen ausdehnen. Immer aber setzt er eine selbständige Gegenständlichkeit des Rechtsobjektes voraus, die den vom unlauteren Wettbewerbe angetasteten Gütern fehlt. Diese Güter haften, insoweit sie der Herrschaftssphäre eines Gewerbetreiben-

[1]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1895 S. 111.

den angehören, an der Person und entziehen sich insoweit, als sie von der Person gelöst werden, zugleich ihrer Herrschaft."

§ 21.

Die vermögensrechtliche Bedeutung der Kundschaft.

Wenn sich als das Resultat der bisherigen Untersuchung in negativer Beziehung ergibt, daß eine weitere Gruppe von Rechtsgütern des Einzelnen außer den persönlichen Rechtsgütern und dem Rechtsgute des Vermögens nicht anerkannt werden kann, so soll im folgenden der positive Nachweis zu führen versucht werden, daß es das Rechtsgut des Vermögens ist, welches durch den unlauteren Wettbewerb rechtswidrig angegriffen wird.

Es wurde bereits im ersten § dieses Abschnittes darauf hingewiesen, daß der Grad der wirtschaftlichen Machtstellung eines Gewerbetreibenden sich darnach bemißt, wie groß die Zahl der Abnehmer seiner Waren, wie groß also seine Kundschaft ist. Der Erwerb einer möglichst ausgedehnten Kundschaft bildet demnach den Zielpunkt des Schaffens und Strebens des Gewerbetreibenden, durch dieses Mittel sucht derselbe seine wirtschaftliche Machtstellung, welche in seinem Vermögen zum Ausdruck kommt, auszudehnen.

Es ist mithin der Besitz einer Kundschaft ein hohes wirtschaftliches Gut des Gewerbetreibenden,[1] ja es hat dieselbe sogar für den Gewerbetreibenden die Bedeutung einer Rente.[2] Von der Kundschaft, die einem Geschäfte zur Verfügung steht, hängt das Gedeihen desselben ab;[3] bei der Veräußerung eines Geschäftes ist die Größe der Kundschaft für die Höhe des zu zahlenden Uebernahmepreises von ausschlaggebender Bedeutung.[4]

---

[1]) Schuler a. a. O. S. 10 ff.
Lobe, das Gesetz vom 27. V. 96 S. 7.
Träger in Gruchots Beitr. 5. F. Bd. 1 (1892) S. 204 u. 211.

[2]) Träger a. a. O. S. 204.
Schäffle, die national-ökonomische Theorie d. ausschl. Absatzverh. S. 280.

[3]) Schuler a. a. O. S. 11.

[4]) Behrend, Lehrbuch des Handelsrechtes I. Bd. 1 Abs. S. 202 ff.

Nur mit Rücksicht auf den an die Kundschaft zu bethätigenden Absatz sind für den Kaufmann die in seinem Geschäfte aufgespeicherten Güter von Wert; bleibt der Absatz aus, so bilden dieselben für ihn nur ein totes Kapital. — Nicht mit Unrecht zählt daher Demolombe[1]) die achalandage und die clientèle auf als „biens meubles“ und Walbroek spricht folgendermaßen über den Wert der Kundschaft: „Cet achalandage, qui résulte de la loyauté du fabricant dans ses relations avec le public, constitue une valeur aussi digne de protection que la propriété matérielle.“[2])

Behrend zählt 3 Arten von Geschäftsaktiva auf: 1. die körperlichen Sachen, welche den Zwecken des Handelsbetriebes zu dienen haben, 2. die Rechte, welche in Beziehung zu dem Handelsgewerbe stehen, 3. die sogen. Chance des Gewerbetreibenden, darin bestehend, daß derselbe auf die in Ziffer 1 und 2 erwähnten sinnlich wahrnehmbaren, bezw. urkundlich feststellbaren Grundlagen einerseits und auf seine Beziehungen zu Publikum und Geschäftswelt andererseits die Hoffnung aufbaut, daß ihm aus der ferneren Ausübung seines Gewerbes zum mindesten der nämliche Gewinn, wie bisher, erwachsen werde. Diese Beziehungen zu Publikum und Geschäftswelt können zusammengefaßt werden in 3 Faktoren, nämlich die Kundschaft, den Kredit und das Renommee des Gewerbetreibenden. Diese Trias bildet die Grundlage, auf welcher das Gebäude seiner geschäftlichen Existenz ruht. Die größte wirtschaftliche Bedeutung hat aber die Kundschaft, indem der Besitz einer ausgedehnten Kundschaft die ersehnte Frucht des ganzen Schaffens und Strebens des Gewerbetreibenden bildet.[3])

Die hohe vermögensrechtliche Bedeutung der Kundschaft hat auch bereits Anerkennung von seiten des Reichsgerichtes gefunden.[4])

---

[1]) Cours du Code Napoléon t. IX n. 440.

[2]) Cours du droit industriel II. n. 292. S. 69.

[3]) Valotton a. a. O. S. 183: „car qui dit clientèle, dit gain assuré“.

[4]) Entsch. d. R. G. in Straff. 26_{227}, Civ. f. 28_{247}.
cf. auch Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1894 S. 3.

Steht somit die Natur der Kundschaft als eines wirtschaftlichen Gutes des Gewerbetreibenden außer allem Zweifel und damit auch fest, daß durch den unlauteren Wettbewerb, welcher nach dem in § 8 Ausgeführten nichts anderes ist, als ein rechtswidriger Angriff auf die fremde Kundschaft, das Rechtsgut des Vermögens angegriffen wird, so soll noch im folgenden zu präzisieren versucht werden, in welchem Sinne hier von einem angegriffenen Rechtsgut des „Vermögens“ zu sprechen ist.

Behufs Beantwortung dieser Frage ist die verschiedene Gestalt, in welcher das Vermögen für den Einzelnen in Betracht kommt, einer Erörterung zu unterziehen.

§ 22.

VII. Die wirtschaftliche und rechtliche Natur des Vermögens.

I. Wenn man den Begriff des Rechtsgutes des Vermögens mit den rein persönlichen Rechtsgütern des Einzelnen, als da sind Leib und Leben, Ehre und Freiheit, vergleicht, so wird sofort klar, daß hier Begriffe in Frage kommen, welche dem natürlichen Leben angehören, während bei dem Rechtsgute des Vermögens ein Begriff in Frage kommt, welcher nicht nur dem natürlichen, sondern auch dem Rechtsleben angehört.

Um nun zu erkennen, in welchem Sinne die verschiedenen Vermögensdelikte im allgemeinen und das Delikt des unlauteren Wettbewerbes insbesondere als Angriffe gegen das Rechtsgut des Vermögens anzusehen sind, soll im folgenden eine Darstellung der verschiedenen Natur als Vermögensbegriffes zu geben versucht werden.[1])

II. Der Begriff des Vermögens hat zunächst eine Doppelnatur insoferne, als von dem Vermögen im rein wirtschaftlichen Sinne und im Rechtssinne gesprochen wird. Dieser Unterschied ist zum Ausdruck gebracht in der

---

[1]) cf. zum folgenden Birkmeyer, das Vermögen im Rechtssinne, 1. Abschn. S. 15—26 u. 2. Abschn. 4. Kap. S. 290—310.

l. 49 D. 50_{16}, in welcher Ulpianus sagt: „Bonorum appellatio aut naturalis aut civilis est“. Ulpianus beginnt mit der Definition des natürlichen Vermögensbegriffes. Er fährt nämlich an dieser Stelle folgendermaßen fort: „Naturaliter bona ex eo dicuntur, quod beant, id est beatos faciunt; beare est prodesse“. Das Vermögen in dem rein wirtschaftlichen Sinne bedeutet also den Inbegriff der dem Einzelnen thatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse, ohne Rücksicht auf die Frage nach der Berechtigung desselben über diese Mittel zu verfügen, vielmehr nur als Einkommensquelle gedacht.[1])

In diesem Sinne sprechen die Nationalökonomen, insbesondere Roscher,[2]) Rau,[3]) Umpfenbach[4]) und Schäffle,[5]) von dem Vermögen als von einer thatsächlichen Gütereinheit (universitas facti).[6])

Dann aber sagt Ulpian weiter: „In bonis autem nostris sciendum est etc.“ Mit Einfügung des Wortes „nostris“ will Ulpian das Vermögen als rechtliche Gütereinheit (universitas iuris) bezeichnen, d. h. als den Inbegriff derjenigen Güter, über welche man zu verfügen berechtigt ist. Es ist mithin der Begriff des Vermögens im Rechtssinne zu definieren als der Inbegriff der dem Einzelnen von Rechtswegen gehörenden Güter.

Nur in diesem Sinne kann im vermögensrechtlichen Verkehre sowohl unter Lebenden (cf. §§ 311, 330, 419 BGB.) wie von Todeswegen (cf. § 1922 BGB.) von dem Vermögen gesprochen werden, nur in der Form der Uebertragung eines Rechtes kann ein einzelner Vermögensbestandteil von einer

---

[1]) Schäffle, die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse S. 6.

[2]) System der Volkswirtschaft Bd. 1 (18. Aufl.) § 1 S. 2.

[3]) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 8. Aufl. 1868 Bd. 1 § 2.

[4]) Volkswirtschaftslehre § 2 S. 2 u. § 5 S. 7.

[5]) Das gesellschaftl. System der menschl. Wirtschaft 2. Aufl. 1867 § 17 sub A d.

[6]) Dernburg, Pand. 3. Aufl. 1. Bd. § 22 S. 49.

Person auf die andere übertragen werden.[1]) Es werden auch in diesem Sinne in den römischen Rechtsquellen die bona den iura gleichgestellt. Auch die verschiedenen Vermögensdelikte, welche im RStGB. sowie in den abgesehen von dem Reichsgesetze vom 27. V. 96 erlassenen strafrechtlichen Nebengesetzen mit Strafe bedroht werden, haben zum Angriffsobjekte nichts anderes als das Rechtsgut des Vermögens in diesem Sinne.

III. Allein der Begriff des Vermögens im Rechtssinne hat selbst wieder eine Doppelnatur, und zwar besteht das unterscheidende Merkmal in der Bedeutung, welchen die einzelnen Vermögensbestandteile für den Berechtigten haben.

Es kann nämlich die Bedeutung des einzelnen Vermögensrechtes für den Berechtigten in der Thatsache aufgehen, daß derselbe Eigentum an dem in Frage kommenden Gegenstande besitzt, ohne daß damit irgend ein materieller Vorteil verbunden wäre. Dies trifft z. B. zu bezüglich eines altersschwachen Pferdes, welchem sein Besitzer bis zu dessen Ende das Gnadenbrod gibt.

Es kann aber auch — und dies bildet die Regel — das betreffende Recht für den Berechtigten außerdem noch die Bedeutung haben, daß es demselben einen Wert zuführt, welcher bei der jetzigen Wirtschaftsorganisation hauptsächlich als Tauschwert in Betracht kommt, d. h. als ein solcher Wert, welcher in Geld veranschlagt werden kann.[2])

Soweit nun das Vermögen, welches hier, wie bereits wiederholt betont worden ist, als rechtliche, nicht als rein thatsächliche Gütereinheit in Betracht kommt, nur die Bedeutung

[1]) Ihering, Geist des römischen Rechtes, 2. Bd. S. 461: „Der Güterverkehr ist juristisch Begründung, Uebertragung und Aufhebung von Rechten."

[2]) Birkmeyer, a. a. O. S. 295: „Mit dem Steigen der Kultur und dem Wachsen der Bedürfnisse, mit der Unmöglichkeit, dieselbe durch eigene Produktion zu befriedigen und die hiedurch notwendig gewordene Ausbildung eines geregelten Verkehrs muß von selbst den Gebrauchswert zurück- und den Tauschwert in den Vordergrund treten." — cf. auch Dernburg a. a. O. S. 49 A. 2.

eines Inbegriffes von Rechten hat, spricht man von einem Vermögen im rein juristischen Sinne, soweit es dagegen die Bedeutung eines Inbegriffes von durch Rechte zugeführten Werten, von einer Werteinheit, hat,[1]) spricht man von einem Vermögen im juristisch-ökonomischen Sinne.

Durch das Erfordernis, daß die einzelnen Werte, aus welchen sich das Vermögen zusammensetzt, in ebensovielen Rechten ihre Grundlage haben, unterscheidet sich das Vermögen in diesem Sinne von dem Vermögen im rein wirtschaftlichen Sinne. Auch in den römischen Rechtsquellen ist das Vorhandensein eines Vermögens in diesem Sinne anerkannt, indem gesprochen wird von einem pretium rei, von pecunia und von aestimatio.[2])

Von diesem Gesichtspunkte aus sind die verschiedenen Delikte des RStGB., welche sich gegen das Rechtsgut des Vermögens richten, in zwei Klassen zu scheiden.

Die eine Klasse von Delikten hat zum Angriffsobjekte das Rechtsgut des Vermögens im rein juristischen Sinne, die andere Klasse von Delikten hingegen hat zum Angriffsobjekte das Rechtsgut des Vermögens im juristisch-ökonomischen Sinne.

Zu der ersten Klasse gehören diejenigen Delikte, welche in der Verletzung der Herrschaftsgewalt des Berechtigten, sei es über eine Sache und zwar entweder durch deren Beschädigung bezw. Zerstörung — Sachbeschädigung — oder durch deren rechtswidrige Aneignung — Diebstahl, Unterschlagung, Raub —, sei es über ein Forderungsrecht — Bruch des Heuervertrages —, sei es endlich über einen Gegenstand einseitiger Besitzergreifung — Verletzung von Okkupationsrechten — bestehen.

---

[1]) **Brinz**, Pand. 2. Aufl. S. 445: „man kann sagen, der Wert, welchen jemand hat."

[2]) **Birkmeyer**, a. a. O. S. 301: „Während die beiden ersten Begriffe die objektive Seite der betr. Güter bezeichnen, bezeichnet der letztere Begriff die subjektive Seite, das Verhältnis zu dem seine Bedeutung schätzenden Menschen."

Zu der zweiten Klasse gehören diejenigen Delikte, welche in der Schmälerung des Vermögens des zu Schädigenden in den Werten, aus welchen sich dasselbe zusammensetzt, bestehen. Diese Verminderung des fremden Vermögens in dessen Werten kann auf die verschiedenste Art und Weise erfolgen: zunächst dadurch, daß der Thäter einen anderen, sei es auf dem Wege der Täuschung — Betrug —, oder auf dem Wege der Gewalt bezw. Bedrohung — Erpressung — zu einer wertmindernden Verfügung über sein Vermögen veranlaßt; sodann dadurch, daß der Thäter ein Verhältnis, in welchem er zu einem andern steht, zu dessen Nachteil mißbraucht, möge dies nun ein Treueverhältnis sein — Untreue — oder ein Schuldverhältnis — Bankerott und Vereitelung der Zwangsvollstreckung —; ferner dadurch, daß der Thäter aus persönlichen Verhältnissen, Eigenschaften oder Gewohnheiten eines andern zu dessen Nachteil Nutzen zieht — strafbare Ausbeutung und Wucher, strafbares Glückspiel —; endlich dadurch, daß eine Verfügung über Gegenstände getroffen wird, wodurch die wirtschaftliche Lage eines anderen nachteilig beeinflußt wird — Partiererei und Anbordnahme von Kontrebande. —

Damit sind sämtliche in Betracht kommenden Delikte des RStGB. unter dem maßgebenden Gesichtspunkte der Zweiteilung des Vermögensbegriffes in das Vermögen im rein juristischen und im juristisch-ökonomischen Sinne berücksichtigt. Anlangend die verschiedenen Nebengesetze des Deutschen Reiches, in welchen Vermögensdelikte mit Strafe bedroht werden, so kommen hier in Betracht die verschiedenen strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der geistigen und gewerblichen Urheberrechte, soweit, wie bereits früher auszuführen versucht wurde, dieser Schutz das Rechtsgut des Vermögens zum Gegenstande hat, und zwar handelt es sich hier um das Rechtsgut des Vermögens im rechtlich-wirtschaftlichen Sinne, nachdem die materielle Bedeutung der fraglichen Urheberrechte darin besteht, daß sie dem Berechtigten einen Zuwachs an den ihm zur Verfügung stehenden Vermögenswerten bringen, was nach dem Vorerwähnten das Wesen des Vermögens im rechtlich-wirtschaftlichen Sinne bildet.

Von einem anderen Gesichtspunkte aber ist der Begriff des Vermögens zu betrachten, insoweit dasselbe durch das den Gegenstand der vorwürfigen Untersuchung bildende Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 96 geschützt wird.

§ 23.

VIII. Der unlautere Wettbewerb — ein Delikt gegen das Rechtsgut des Vermögens im rein wirtschaftlichen Sinne.

Bereits zu Beginn dieses dritten Abschnittes wurde als direktes Angriffsobjekt, gegen welches sich das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes richtet, die Kundschaft des Gewerbetreibenden bezeichnet, deren hohe Bedeutung als hervorragender Bestandteil seines Vermögens in § 21 darzustellen versucht wurde.

Es ist nunmehr auf der Grundlage des im vorigen § gewonnenen Resultates zu prüfen, welches die Natur des Vermögens des Gewerbetreibenden ist, insoferne die Kundschaft einen Bestandteil desselben bildet, in welchem Sinne demzufolge das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes als ein rechtswidriger Angriff gegen das Rechtsgut des Vermögens des Gewerbetreibenden anzusehen ist.

In dieser Beziehung ist nun festzustellen, daß der Besitz einer Kundschaft nur der in die äußere Erscheinung tretende Ausdruck der thatsächlichen wirtschaftlichen Machtstellung des Gewerbetreibenden ist, also nicht einen Inbegriff von Rechten, wie dies zur Zeit der früheren Bannrechte der Fall war, darstellt. Jetzt gibt es kein „Recht auf Erwerbung und Erhaltung der Kundschaft“, wie früher, ebensowie es kein „Recht auf Kredit“ gibt.[1])

---

[1]) Schuler a. a. O. S. 22.
Mayer in d. Zeitschr. f. d. ges. HR. 26. Bd. S. 371. 369.
Binding, Grundriß des Strafrechtes, II. S. 266.
Urteil des Mannh. Landg. in d. Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1894 S. 3.

Daraus folgt, daß der Rechtsbegriff des Vermögens hier nicht in Betracht kommt, nachdem ein Vermögensrecht nicht in Frage steht, daß mithin weder von einem Rechtsgute des Vermögens im rein juristischen Sinne, noch von einem solchen im juristisch-ökonomischen Sinne gesprochen werden kann.

Es bleibt mithin nur übrig die Zugrundelegung des rein wirtschaftlichen Vermögensbegriffes für die Untersuchung der Natur der Kundschaft. Und in der That, es findet sich in keiner Darstellung des Civilrechtes der Kundschaft als eines Vermögensrechtes Erwähnung gethan,[1]) vielmehr sind es nur die Nationalökonomen, welche in ihren Untersuchungen über das Vermögen auch von rein thatsächlichen Verhältnissen als den Quellen eines zukünftigen Einkommens, wie insbesondere von der Kundschaft, sprechen.

So rechnen Umpfenbach,[2]) Roscher,[3]) und Schäffle[4]) in das Vermögen auch persönliche Lebensverhältnisse, wie Kundschaft, Kredit, Handelsverbindungen.

Hieraus ergibt sich, daß die Bedeutung der Kundschaft eine rein thatsächliche, wirtschaftliche, ist und folglich das Vermögen in diesem Zusammenhange nur im rein wirtschaftlichen Sinne in Betracht kommen kann.

Es erscheint somit das Vermögen im rein wirtschaftlichen Sinne als das Angriffsobjekt, gegen welches sich der unlautere Wettbewerb richtet und das nunmehr der Gesetzgeber durch dessen strafrechtlichen

---

Träger in Gruchots Beitr. 36. Bd. 1892 S. 197: „Allen gemeinsam dagegen, Jedem gleicherweise offenstehend, ist das weite Absatzgebiet des Handels, die ganze civilisierte Welt umfassend“.

[1]) Brinz, Pand. 2. Aufl. S. 449 verneint ausdrücklich die Eigenschaft der Kundschaft als eines Vermögensbestandteiles im rechtl. Sinne des Wortes.

[2]) a. a. O. § 5 S. 8.

[3]) a. a. O. § 3 S. 6.

[4]) a. a. O. § 15 S. 47 u. 48.
Die Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse S. 6.

Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb zum Rechtsgute erhoben hat.

Dadurch, daß der Gesetzgeber es unternommen hat, durch Erlassung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes auch dem Vermögen im rein wirtschaftlichen Sinne seinen Schutz angedeihen zu lassen, hat er den Boden, auf welchem er bisher in dem Schutze des Vermögens gestanden ist, verlassen und damit anerkannt, daß es noch materielle Interessen des Einzelnen gibt, die, wenn sie auch durch kein Recht gedeckt sind, doch auch schutzbedürftig erscheinen, zumal wenn sie, wie die Kundschaft, als die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz bezeichnet werden müssen.

III. Abschnitt.
Der strafrechtliche Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb.

1. Kapitel.
Die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

§ 24.

I. Der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb, welcher in dem Reichsgesetze vom 27. V. 96 seinen vorläufigen Abschluß gefunden hat, erscheint als die staatliche Reaktion gegen die Ueberschreitung der von den Grundsätzen der geschäftlichen Moral gezogenen Grenzen in dem erbitterten Konkurrenzkampfe um die größere wirtschaftliche Machtstellung.

Dieser Thatsache gegenüber erhebt sich die Frage, ob es denn überhaupt nötig war, die Freiheit des Wettbewerbes nicht durch civilrechtliche, sondern auch durch strafrechtliche Bestimmungen einzuschränken, und ob nicht vielmehr gerade auf diesem Gebiete des Wirtschaftslebens ein Eingreifen des Staates hätte unterbleiben sollen, nachdem das Unterliegen der wirtschaftlich Schwächeren im Konkurrenzkampfe sich nicht als eine pathologische Erscheinung darstellt, sondern als die natürliche Folge des gerade im Wirtschaftsleben so hartnäckig geführten Kampfes ums Dasein.

Diese Thatsache ist zweifellos richtig. Insbesondere steht es fest, daß auch einer noch so großen Intensität des Konkurrenzkampfes von der Staatsgewalt kein Damm gesetzt werden will, nachdem der Konkurrenzkampf, um die Worte von Gierke zu gebrauchen, schlummernde Kräfte weckt und erschlaffende Kräfte anspornt, die wirtschaftliche Thätigkeit erhöht und den Kulturbesitz mehrt.[1])

[1]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1895 S. 109.

Allein nicht die Intensität des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes hat den Gesetzgeber zum Einschreiten veranlaßt, sondern die Wahl der Kampfmittel, welche für die Entscheidung der Frage maßgebend ist, ob im einzelnen Falle der Wettbewerb ein ehrlicher oder ein unehrlicher ist. Einzig und allein von der Wahl der Kampfmittel hängt es ab, ob der Konkurrenzkampf mit den Grundsätzen der Moral im Einklange bleibt. Und hier liegt dasjenige, was das Eingreifen des Staates gegen die unbeschränkte Freiheit in der Wahl der Kampfmittel rechtfertigt: Es ist die Zufügung wirtschaftlicher Nachteile auf dem Wege der Verletzung der Grundsätze der Moral, welche der Gesetzgeber von dem Konkurrenzkampfe fernhalten wollte.

Völlig richtig sind die Gedanken, welchen Dr. Rich. Alex. Katz in seinem für den 23. Deutschen Juristentag über die Frage erstatteten Gutachten, ob sich die Einführung gesetzlicher Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb empfiehlt, Ausdruck gegeben hat:[1]) „So wahr es ist, daß die unlautere That an sich dem Gebiete der Moral angehört und daß das Recht niemals im stande sein wird, ja auch nicht einmal die Aufgabe haben kann, jede Unlauterkeit zu unterdrücken, so ist es doch ebenso zweifellos, daß die Unlauterkeit in das Gebiet der vom positiven Rechte zu beachtenden Rechtsverhältnisse hinübergreift, sobald sie begangen wird, sei es mit dem Willen, einen andern zu beschädigen, sei es doch mit dem Bewußtsein eines solchen Effektes. Moral und Recht sind eben nicht als getrennte Kreise zu betrachten, sondern als zwar excentrische, aber sich schneidende, also teilweise deckende Kreise, und die den Konkurrenten schädigende Unlauterkeit liegt auf jenem Gebiete, wo Unmoral und Unrecht sich decken. Niemanden kann ein Recht darauf zugestanden werden, durch verwerfliche Handlungen andere zu schädigen. Dies in einem möglichst deutlichen Satze auszusprechen, sollte daher die Aufgabe des Gesetzgebers sein.“ Um seinen Zweck, eine moralisch verwerfliche Kampfesweise in der

[1]) Verh. d. 23. deutschen Juristentages, Gutachten 1. Bd. S. 127 bis 185 hier S. 144.

wirtschaftlichen Konkurrenz zu unterdrücken, möglichst vollständig zu erreichen, hat sich der Gesetzgeber veranlaßt gesehen, nicht nur den benachteiligten Gewerbetreibenden das Recht der Geltendmachung civilrechtlicher Schadensersatzansprüche gegen diejenigen Konkurrenten, welche sich solcher unmoralischer Kampfmittel bedienen, zuzuerkennen, sondern auch gegen eine derartige Kampfesweise ziemlich strenge Strafbestimmungen zu erlassen. Und in der That, gewissen schweren Arten des unlauteren Wettbewerbes kann einzig und allein durch Erlassung von Strafbestimmungen wirksam begegnet werden, da die Verurteilung der gewissenlosen Konkurrenten zu Schadensersatz an die durch ihr Vorgehen Benachteiligten zum großen Teil nur als ein materielles Opfer erscheint, welches durch die Erfolge ihrer Konkurrenz aufgewogen wird und daher ohne Bedenken gebracht werden kann, während die Androhung von Strafen, welche das Gericht wahlweise in Form der Geldstrafe oder auch in Form der Freiheitsstrafe verhängen kann, mit Rücksicht auf die empfindlichen pekuniären und moralischen Nachteile, welche sich an eine solche Verurteilung knüpfen, von einem derartigen gewissenlosen Treiben abschreckt.[1])

II. Es erscheint um der Vollständigkeit der Rechtfertigung des strafrechtlichen Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb willen jedoch angezeigt, auch die Gründe zu würdigen, welche gegen die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch strafrechtliche Bestimmungen ins Feld geführt werden.[2])

1. Es wird vorgebracht, daß im Auslande bisher keine derartigen Bestimmungen bestehen, vielmehr die civilrechtlichen Bestimmungen ausreichen. — Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich in Frankreich, Oesterreich, Italien und auch in anderen Ländern strafrechtliche Bestimmungen gegen die verschiedenen Arten der unlauteren Reklame als des hauptsächlichsten Mittels der Bethätigung des unlauteren Wett-

[1]) a. a. O. S. 152.

Gewallig, die gesetzl. Bestrebungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, S. 32.

[2]) Das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876.

bewerbes finden und daß dieser Einwand, selbst wenn er auf Richtigkeit beruhen würde, im Hinblick auf die Thatsache sich als hinfällig darstellt, daß sich in Deutschland selbst in den Bestimmungen der §§ 14 und 15 des Reichsgesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. V. 94 die ersten Anzeichen eines strafrechtlichen Schutzes von Industrie, Handel und Gewerbe gegen den unlauteren Wettbewerb finden.

2. Es wird ferner eingewendet, daß man am wirksamsten dem unlauteren Wettbewerbe Einhalt gebieten könne, wenn man ihn in seinem Motive, nämlich dem Eigennutze, treffe und dementsprechend den benachteiligten Gewerbetreibenden Schadensersatzansprüche gegen die betreffenden Konkurrenten zuerkenne. — Allein dieser Einwand fällt in sich zusammen, wenn man bedenkt, daß alle, insbesondere die einem eigennützigen Motive entspringenden Angriffe auf das Rechtsgut des Vermögens im RStGB. mit teilweise sogar sehr empfindlichen Strafen bedroht sind.

3. Endlich ist darauf hingewiesen worden, daß die Erlassung strafgesetzlicher Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb die Anzahl der Denunziationen noch vermehren und damit die Vorteile, welche durch die Verminderung der Delikte des unlauteren Wettbewerbes entstehen, durch die Nachteile erheblich verringern würden, welche die Vermehrung der Beleidigungen und falschen Anschuldigungen im Gefolge hätte.

Demgegenüber kann jedoch die Frage aufgeworfen werden, bezüglich welcher Art von Delikten noch keine Denunziation vorgekommen ist, ob dies nicht insbesondere bezüglich des Meineides gilt, und ob nicht die Gefahr größer ist, daß mangels des Bestehens strafgesetzlicher Schutzbestimmungen die menschlichen Lebensinteressen fremden Angriffen schutzlos preisgegeben sind, als die Gefahr, daß die Möglichkeit eines strafgesetzlichen Einschreitens gegen rechtswidrige Angriffe den Anlaß zu Denunziationen und zum Teil sogar von falschen Anschuldigungen gibt. —

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Erlassung strafgesetzlicher Bestimmungen gegen den unlauteren

Wettbewerb vollauf berechtigt war; ja, es konnte bei der so lange dauernden Schutzlosigkeit gegen den unlauteren Wettbewerb, welcher Zeit gehabt hatte, sich zur großen Giftpflanze zu entwickeln,[1]) gar nicht anders als durch Erlassung energischer Strafbestimmungen, wenn anders der gewährende Schutz ein wirksamer sein sollte, vorgegangen werden, was insbesondere in Frankreich aus dem Grunde nicht notwendig war, weil hier von Anfang an dem unlauteren Wettbewerbe begegnet wurde, so daß er gar nicht die gefährliche Gestalt annehmen konnte, wie dies in Deutschland eingetreten ist.

2. Kapitel.

Die Entwicklung des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

§ 25.

I. In Frankreich.

Wenn im folgenden die Entwickelung, welche der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb in Frankreich genommen hat, einer besonderen Betrachtung unterzogen wird und zwar vor Betrachtung der Entwicklung, welche dieser Schutz in Deutschland genommen hat, so geschieht dies um deswillen, weil der in Frankreich bereits seit Beginn dieses Jahrhunderts bestehende gesetzliche Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb vermöge der Art und Weise seiner Handhabung durch die Rechtsprechung geradezu als vorbildlich erscheint und weil der Ausgangspunkt des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Frankreich mit dem Endpunkte in der Entwicklung des diesbezüglichen Schutzes in Deutschland zusammenfällt.

Durch den Ausgangspunkt dieses Schutzes charakterisiert sich dessen ganze Entwicklung, welche dahin präcisiert werden kann: Von der allgemeinen Civilgesetzgebung zur Spezialgesetzgebung. Auf der Grundlage einer allgemeinen civilrechtlichen Bestimmung wurden nämlich im Laufe der Zeit Spezialbestimmungen zum Teil strafrechtlichen Charakters er=

[1]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1895 S. 109.

lassen, welche aber keine andere Aufgabe hatten, als den bereits bestehenden Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb zu verschärfen und zu spezialisieren, nicht aber erst zu begründen, und welche auch den allgemeinen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb völlig unberührt ließen, allerdings mit der Maßgabe, daß sie in erster Linie anzuwenden sind, während der allgemeine Schutz im Falle des Mangels eines speziellen Thatbestandsmomentes Platz greift.[1])

Die grundlegende allgemeine Bestimmung des französischen Rechtes ist enthalten in dem Artikel 1382 des Code Civil, welcher folgendermaßen lautet: „Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer."

Diese einfache Bestimmung hat genügt, um einen wirksamen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb (concurrence déloyale) als solchen, also in jeglicher Erscheinungsform, nicht lediglich in bestimmten Erscheinungsformen, zu treffen, ohne daß es nötig war zu prüfen ob ein Spezialgesetz vorhanden ist, welches auf den in Frage kommenden unlauteren Eingriff in das fremde Absatzgebiet angewendet werden kann.

Diese Bedeutung, welche der genannten Bestimmung des C. C. auf diesem Gebiete zukommt, charakterisiert Allart treffend, wenn er sagt: „Notre étude n'est que le commentaire de l'art 1382, de cette disposition législative, qui reçoit chaque jour dans les domaines les plus divers les applications les plus nombreuses et les plus variées."[3])

Folgende fünf Spezialgesetze kommen noch hier in Betracht:

1. Loi du 18 mars 1806 portant établissement d'un conseil de prud'hommes, ergänzt durch eine ordonnance du 29 août 1825 portant réglement sur le dépôt des dessins de fabrique,

---

[1]) Bachem, der unlautere Wettbewerb in Handel und Gewerbe und dessen Bekämpfung. Köln 1892. S. 28/29.

[2]) Bachem a. a. O. S. 30—37.

[3]) Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale. Paris 1892. S. 16.

2. Loi du 28 juillet 1824 relative aux altérations ou suppositions de noms dans les produits fabriqués.

3. Loi du 5 juillet 1844 sur les brevets d'invention.

4. Loi du 23 juin 1857 sur les marques de fabrique et de commerce, ergänzt durch zwei Gesetze, nämlich
   a) loi du 25 novembre 1873 relative à l'établissement d'un timbre ou signe special destiné à être apposé sur les marques commerciales et de fabrique
   b) loi du 30 avril relative à l'usurpation des médailles et récompenses industrielles.

§ 26.

II. In Deutschland.

I. Geradezu entgegengesetzt ist die Entwicklung, welche der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb in Deutschland durchgemacht hat. Sie beginnt mit der Spezialgesetzgebung und schließt mit der allgemeinen Civilgesetzgebung. Mit der Proklamierung der Gewerbefreiheit hatte sich in Deutschland der Grundsatz eingebürgert, daß kraft der allgemeinen Freiheit alles erlaubt sei, was nicht ausdrücklich durch eine besondere gesetzliche Bestimmung verboten sei, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß bereits vor der Einführung der Gewerbefreiheit unlauterer Wettbewerb, wenn auch in sehr beschränktem Umfange, stattgefunden hat,[1]) die Unlauterkeit des Wettbewerbes also nicht erst infolge der Einführung der Gewerbefreiheit zur Entstehung gelangt, sondern nur von den sie bisher umgebenden Fesseln befreit worden ist.

Statt nun im Anschlusse an die Einführung der Gewerbefreiheit und damit der Freiheit des Wettbewerbes auf gewerblichem Gebiete Schutz gegen die Unlauterkeit des Wettbewerbes zu gewähren, wie dies in anderen Ländern, inbesondere in Frankreich, der Fall gewesen ist, hat der deutsche Gesetzgeber die Unlauterkeit im Gewerbebetriebe ruhig gewähren lassen.

---

[1]) Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.–16. Jahrh. Jena 1886. S. 133/134.

Allein die so lange dauernde Schutzlosigkeit gegen dieselbe ist zum größeren Teile verschuldet worden durch die deutsche Rechtsprechung, welche durch Anwendung der im ganzen Gebiete des deutschen Reiches dem Art. 1382 C. C. analogen Bestimmungen des einschlägigen Civilrechtes,[1]) in gleicher Weise wie in Frankreich dies der Fall ist, einen wirksamen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb hätte gewähren können, dies jedoch infolge eines im Gegensatz zur französischen Rechtsprechung scharf ausgeprägten Formalismus, welcher sich nur an die genau fixirten gesetzlichen Thatbestände hält, unterlassen hat. Sie beschränkte sich darauf, gegen den unlauteren Wettbewerb in den Fällen einzschreiten, in welchen durch denselben ein Firmenrecht verletzt wurde.[2]) Was das RStGB. anlangt, so sind dessen einschlägige Bestimmungen in den §§ 186, 187, 263, 266, 268, 300 enthaltenen Bestimmungen für die Rechtsprechung gegen den unlauteren Wettbewerb um deswillen nicht zu verwerten gewesen, weil deren Anwendung das Vorliegen von Thatbestandsmomenten erfordert, die in den Fällen des unlauteren Wettbewerbes teils begrifflich nicht vorhanden, teils nicht feststellbar sind. Die einzige Bestimmung des RStGB., welche gegen gewisse unlautere Geschäftsmanipulationen gerichtet war, nämlich die Bestimmung des § 287, zeigte sich bald als unzureichend. An dieselbe schloß sich nun die Spezialgesetzgebung an, welche sich durch ein Doppeltes charakterisiert: 1. dadurch, daß ihr die Rechtsprechung, im Gegensatz zu der in Frankreich ausgeübten im Verhältnis zu den bestehenden allgemeinen civilrechtlichen Schutzbestimmungen gegen unlauteres Geschäftsgebahren nicht nur eine primäre, sondern

---

[1]) D. 4_3, C. 2_{20} de dolo malo im Gebiete des gem. R.
Tl. I cap. 6 §§ 8—14 A.L.R. im Gebiete des Preuß. L.R.
Tl. IV cap. 16 § 6 im Gebiete des Bayr. L.R.
§ 116 d. Sächs. B.G.B. im Gebiete des sächs. R.
Art. 1382 C. C. im Gebiete des pfälz. R.
Art. 1382 d. Bad. L.R. im Gebiete des bad. R.

[2]) Art. 27 H.G.B.

sogar eine *ausschließliche Geltung* zuerkannte;[1]) 2. dadurch, daß dieselbe *nicht unmittelbaren* Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb auf dem Gebiete des Gewerbebetriebes gewährte, sondern daß sie *zunächst nur bestimmte auf gewerblichem Gebiete liegende Rechte*, deren Besitz an gewisse Voraussetzungen geknüpft war, gegen unlautere Uebergriffe schützte und erst allmählich diesen Schutz durch die Verminderung der Voraussetzungen seiner Gewährung einerseits und durch die Erweiterung der geschützten Personen andererseits immer mehr ausdehnte, so daß innerhalb dieser Spezialisierung des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb selbst wieder eine Entwicklung zur Verallgemeinerung wahrzunehmen ist. Innerhalb dieser Spezialgesetzgebung sind nun 2 Gruppen von Schutzgesetzen zu unterscheiden: Die eine Gruppe von Schutzgesetzen richtet sich *gegen den unlauteren Wettbewerb, der zwar auf gewerblichem Gebiete sich bewegt, jedoch nicht einen fremden Gewerbebetrieb als solchen* berührt, sondern *ein Recht*, das sich Jemand, auch ohne Gewerbetreibender zu sein, durch eine gewerbliche Erfindung erworben hat, bestehend in dem Rechte auf ausschließliche Verwertung dieser seiner Erfindung; die andere Gruppe von Schutzgesetzen richtet sich gegen den *eigentlichen unlauteren Wettbewerb im Gewerbebetriebe*, und zwar zunächst insoweit gewisse zum Gewerbebetriebe gehörende Rechte angegriffen werden und sodann, ohne daß der gewährte Schutz des Gewerbebetriebes von dem Vorhandensein eines zu demselben gehörenden Rechtes abhängig gemacht wird.

Nachdem eine Darstellung der einzelnen in Frage kommenden Gesetze in chronologischer Reihenfolge den vorgeschilderten inneren Zusammenhang derselben, welcher sie zu 2 Gruppen verbindet, unberücksichtigt lassen müßte, da die Reihenfolge ihrer Erlassung sich nicht an diesen inneren Zusammenhang gehalten

[1]) cf. Entsch. d. R. G. in Civ. S. 18$_{93}$, 20$_{71}$, 3$_{67}$.
Seuff, Arch. 38$_{381}$, 42$_{451}$, 48$_{414}$ $_{(416)}$.
Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1893 $_{286}$.
cf. auch *Kohler*, Treue und Glauben im Verkehre 1893 S. 11.

hat, erscheint es angezeigt, die fraglichen Gesetze unter dem bereits geschilderten Gesichtspunkte gruppenweise darzustellen.

II. Was zunächst die erste Gruppe anlangt, so kommt als erstes Gesetz in Betracht das Patentgesetz vom 25. Mai 1877, abgeändert durch das Patentgesetz vom 7. April 1891, wonach Patente erteilt werden für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, und wonach die bewußt rechtswidrige Benutzung einer Erfindung sowie die Anmaßung des Besitzes eines Patentes mit Strafe bedroht ist (§ 36 und § 40 a. a. O.); sodann kommt in Betracht das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876, welches in § 1 Abs. I dem Urheber eines gewerblichen Musters und Modelles das ausschließliche Recht einräumt, dasselbe ganz oder teilweise nachzubilden, und ihm in den §§ 18—25 gegen eine Verletzung dieses seines Rechtes sowohl civil- wie strafrechtlichen Schutz gewährt jedoch nur unter 3 in § 7 normirten Voraussetzungen (Anmeldung des Musters oder Modells zur Eintragung in das Musterregister, Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung des Musters oder Modells bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde, Anmeldung und Niederlegung vor der Verbreitung eines nach dem Muster oder Modelle gefertigten Erzeugnisses).

Als drittes und letztes zu dieser Gruppe gehörendes Gesetz ist zu nennen das Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891, welches gemäß § 1 Abs. I Modelle von Arbeitsgerätschaften oder von Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoferne sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster durch civil- und strafrechtliche Bestimmungen (§§ 9 und 10) schützt, jedoch gleichfalls nur unter bestimmten in § 2 normierten Voraussetzungen, deren erste in der schriftlichen Anmeldung der Modelle zum Patentamte besteht.

III. Was die zweite Gruppe von Schutzgesetzen anlangt, so kommt als erstes in Betracht das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874, welches auch zugleich als das erste Spezial-

gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Gewerbebetriebe erlassen worden ist. Dasselbe gewährte jedoch seinen Schutz gemäß § 1 ausschließlich Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen war und nur nach Eintragung der angemeldeten Warenzeichen.

An die Stelle dieses Gesetzes ist das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 getreten, welches eine Ausdehnung des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb in dreifacher Beziehung gebracht hat: zunächst läßt es nämlich gemäß § 1 einem jeden Gewerbetreibenden den Schutz der eingetragenen Warenzeichen zu teil werden, sodann hat es das Gebiet der zur Kennzeichnung von Waren zulässigen Bezeichnungen wesentlich erweitert, und endlich hat es sich — was einen bedeutenden Umschwung in dem Schutze gegen den unlauteren Wettbewerb in sich schließt — in den §§ 15 und 16, abweichend von dem bisherigen Rechte, nicht mehr auf den Boden des formalen Rechtes gestellt, sondern unter gewissen Voraussetzungen dem Gewerbetreibenden wenigstens gegen gewisse, sich als unlauteren Wettbewerb charakterisierende Angriffe, nämlich insoweit dessen ausschließlicher Genuß in dem Gebrauche selbstgewählter Unterscheidungszeichen in Mitleidenschaft gezogen wird, Schutz gewährt, ohne daß die Gewährung dieses Schutzes an das Bestehen eines Rechtes geknüpft wäre.[1])

Auf dieser Grundlage hat der Gesetzgeber weiter gebaut, indem er nunmehr von dem Erfordernisse des Vorliegens eines bestimmten durch den unlauteren Wettbewerb verletzten Rechtes abgesehen und durch Erlassung eines ausdrücklich zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bestimmten Gesetzes, nämlich des Gegenstand der vor-

[1]) Entsch. d. RG. in Straff. 29_{249}: „Das Gesetz vom 12. V. 94 will der mit ungesetzlichen Mitteln arbeitenden Konkurrenz im Handel und Gewerbe entgegentreten. Es will die von den Produzenten oder Handelstreibenden zur Kennzeichnung ihrer Waren gewählte Bezeichnung gegen unbefugte Ausnützung sichern.“

würfigen Untersuchung bildenden Gesetzes vom 27. Mai 1896, in Kraft seit dem 1. Juli 1896, den Gewerbebetrieb als solchen, also ohne besondere zu demselben gehörende Rechte im Auge zu haben, in den Bereich seines Schutzes gezogen hat.

Damit hat die Spezialgesetzgebung auf dem Gebiete des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb ihren vorläufigen Abschluß erreicht. Ob die noch bestehenden verhältnismäßig nicht bedeutenden Lücken durch das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, welches in dem „unerlaubte Handlungen" betitelten 25. Abschnitte, des 7. Abschnittes seines 2. Buches Bestimmungen enthält, auf Grund deren, ebenso wie in Frankreich, der noch fehlende Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb bethätigt werden kann, in der Weise ausgefüllt worden sind, daß das Bedürfnis einer Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht besteht, soll am Schlusse dieses Abschnittes noch in Kürze untersucht werden.

3. Kapitel.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

§ 27.

I. Seine Entstehungsgeschichte.

Die zu Beginn der 80er Jahre immermehr anwachsende Bewegung gegen das unlautere Geschäftsgebahren in Industrie, Handel und Gewerbe richtete sich zunächst gegen dessen gefährlichste Erscheinungsform, nämlich den Verrat von Geheimnissen eines Geschäftsbetriebes, zumal es sich nicht um die Schaffung von neuen, früher nicht bestandenen, Schutzbestimmungen, sondern um die Wiederherstellung eines früheren Rechtszustandes handelte.

Sodann aber kam ein vielseitiges Verlangen nach Schaffung eines Schutzes auch gegen die übrigen nicht auf dem Gebiete formeller Rechtsverletzungen liegenden unlauteren

Geschäftsmanipulationen in dem gewerblichen Konkurrenzkampfe in zahlreichen an den Reichstag gerichteten Petitionen laut.

Am 9. Dezember 1892 brachten die Reichstagsabgeordneten Dr. Schädler und Groeber aus Anlaß der Begründung und Besprechung einer die Regelung der Abzahlungsgeschäfte und den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffenden Petition im Reichstage die aus den gewerblichen Kreisen laut gewordenen Beschwerden über „illoyale Konkurrenz" zur Sprache und stellten einen Initiativantrag in Form eines Gesetzentwurfes in Aussicht.[1]) Derselbe wurde am 31. XII. 92 dem Reichstage vorgelegt und bezweckte die Einführung einer gegen die schwindelhafte Reklame gerichteten Bestimmung in die Reichsgewerbeordnung als § 146 c mit folgendem Inhalte:

„Wer bei seinem Gewerbebetriebe öffentlich, um den Absatz von Waren oder gewerblichen Leistungen zu fördern, wider besseres Wissen unwahre Thatsachen vorspiegelt oder wissentlich wahre Thatsachen entstellt, insbesondere wer zu diesem Zwecke über den Ursprung und Erwerb seiner oder eines anderen Gewerbetreibenden Waren, über besondere Eigenschaften, Auszeichnungen dieser Waren, über die Menge der Warenvorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung auf Täuschung berechnete falsche Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft."[2])

Dieser Antrag ist jedoch nicht über eine zweimalige Kommissionsberatung hinausgekommen.

Nun kam die Beratung über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen und damit eine erneute Gelegenheit, gegen den unlauteren Wettbewerb im allgemeinen vorzugehen, zumal in dem genannten Entwurfe im Gegensatz zum früheren Rechtszustande ein wenn auch auf die Unter-

---

[1]) Sten. Ber. über die Verh. des Reichstages Session 1892/93. S. 198 u. 210.

[1]) Sten. Ber. über die Verh. des Reichstages Session 1892/93. Anl. Band 1 S. 431 (Drucks. Nr. 73).

scheidungszeichen der Waren eines Gewerbetreibenden beschränkter Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehen war, der nicht an die Voraussetzung des Bestehens eines gewerblichen Rechtes geknüpft war. Bereits bei der am 25. I. 94 stattgehabten ersten Beratung des genannten Entwurfes stellte der Reichstagsabgeordnete Roeren den Antrag auf Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen.[3]) Diese Bestimmung sollte nach dem von dem Abgeordneten Roeren in der Kommission gestellten Antrage folgenden Wortlaut haben:

„Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche Angaben macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert oder Herkunft einer Ware einen Irrtum zu erregen, wird, vorbehaltlich des Entschädigungsanspruches des Verletzten, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Das Gericht kann, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 814 und 819 RCPO. nicht vorliegen, auf Antrag der Beteiligten, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, im Wege der einstweiligen Verfügungen Anordnungen treffen, die geeignet sind, die zum Zwecke der Täuschung bewirkten Veranstaltungen und Ankündigungen zu verhindern."

Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung jedoch nicht angenommen. Dagegen fand eine Resolution Annahme, welche dahin ging, „es seien die verbündeten Regierungen aufzufordern, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch dessen Bestimmungen dem unlauteren Wettbewerbe im Handel und Verkehr im weiteren Umfange entgegengetreten wird." [1])

[1]) Sten. Ber. über die Verh. des Reichstages, Session 1893/94 S. 879.

[1]) Sten. Ber. über die Verh. des Reichstages Session 1893/94 Anl. Band 2 S. 1420 (Druckf. Nr. 298).

Bei der am 16. IV. 94 stattgefundenen Beratung im Plenum wurde der Antrag Roeren mit 131 gegen 112 Stimmen angenommen.[1] — Bei der am 19. IV. 94 abgehaltenen 3. Plenarberatung des Gesetzentwurfes wurde die vorgeschlagene Bestimmung gestrichen, nachdem der Staatsminister Dr. von Boetticher eine Erklärung folgenden Inhaltes abgegeben hatte: „Um nun die Herren, welche Wert darauf legen, daß auf dem Gebiete des Warenhandels durch die in § 15 b vorgesehene Vorschrift dem unlauteren Wettbewerbe Einhalt gethan werde, zu beruhigen, will ich die Zusicherung, die ich schon neulich (sc. am 16. IV. 94) abgegeben habe, hiemit wiederholen, daß ich mich ernstlich bemühen werde, bis zur nächsten Sitzung dem Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes behandelt und der darauf abzielt, auf dem ganzen Gebiete unserer Gewerbethätigkeit wieder Treue und Glauben zur Geltung zu bringen.“[2]

Entsprechend dieser Zusage wurden zunächst Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes aufgestellt und vom 3.—5. X. 94 im Reichsamte des Innern der Besprechung einer aus Reichstagsabgeordneten, Juristen, Industriellen und Handwerkern bestehenden Sachverständigenkommission unterzogen.[3] — Auf Grund dieser Beratungen veröffentlichte nunmehr der Reichsanzeiger am 7. I. 95 den ersten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.[4] Dieser Entwurf wurde als die Grundlage eines gesetzlichen Vorgehens gegen den unlauteren Wettbewerb allseitig begrüßt, jedoch auch einer eingehenden Kritik von seiten der beteiligten Kreise, insbesondere des deutschen Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigentums,[5] unterzogen. Unter Berücksichtigung des neu beigebrachten Materials wurde

---

[1]) Sten. Ber. über die Verh. des Reichstages Session 1893/94 S. 2176 bis 2177 u. Anl. Band 2 S. 1470 (Drucks. Nr. 325).

[2]) Sten. Ber. a. a. O. S. 2225—2257.

[3]) Abgedruckt im Komm. von Bachem u. Roeren S. 9—11.

[4]) Abgedruckt ebendaselbst S. 11—14.

[5]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1895 S. 132, 183, 191.

der vorgenannte Entwurf einer Umarbeitung unterzogen und unmittelbar vor Schluß der Reichstagssession 1894/95 ein zweiter Entwurf veröffentlicht, welcher im wesentlichen mit dem alsbald nach der am 3. XII. 95 erfolgten Eröffnung der Reichstagssession 1895/96 dem deutschen Reichstage vorgelegten dritten Entwurfe[1]) übereinstimmt.

Dieser letzte Entwurf wurde einer aus 21 Mitgliedern zusammengesetzten Kommission überwiesen und sodann bei der Schlußabstimmung in der Plenarversammlung des Reichstages vom 8. Mai 1896 mit großer Mehrheit angenommen.

Das Gesetz ist im Juni 1896 mit dem Datum vom 27. V. 96 durch den Reichsanzeiger publiziert worden und am 1. VII. 96 in Kraft getreten.

§ 28.

II. Seine Grundzüge strafrechtlichen Inhalts.

I. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 96 hat davon Umgang genommen, eine allgemeine Schutzbestimmung gegen den unlauteren Wettbewerb zu erlassen, wie solche insbesondere von Rechtsanwalt Emil Schmitz in Köln in einem in der Kölnischen Volkszeitung vom 15. VI. 94 veröffentlichten Artikel „zum Entwurf eines Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb" vorgeschlagen war mit folgender Formulierung: „Wer durch unlauteren Wettbewerb im Handel- und Gewerbebetriebe einem anderen Schaden zufügt, ist zum Ersatz desselben verpflichtet", oder wie sie in dem von Professor Karl Stooß im Auftrage des schweizerischen Bundesrates ausgearbeiteten Vorentwurfe zum schweizerischen StGB. in Art. 78 sich findet, welcher folgenden Inhalt hat: „Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines Geschäftes abzuleiten sucht, wird

[1]) Abgedruckt in dem Komm. von Bachem u. Roeren S. 15—20.

mit Gefängnis oder Geldbuße bis zu 10000 Fr. bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.“[1])

Das Gesetz hat sich vielmehr darauf beschränkt, gegen bestimmte Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes, welche dem Gesetzgeber als besonders gefährlich erschienen, einzuschreiten, sei es sowohl auf civil- wie auf strafrechtlichem Wege, sei es nur auf civilrechtlichem oder endlich nur auf strafrechtlichem Wege, ohne eine erschöpfende Regelung der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes geben zu wollen, wobei einer späteren Ergänzung des Gesetzes, wie sich aus den Kommissionsverhandlungen ergibt,[2]) Raum gewährt wurde, eine Aufgabe, die nunmehr durch das BGB. für das deutsche Reich, wie bereits in § 26 i. f. hervorgehoben wurde, erfüllt worden ist. Eine erschöpfende spezielle Regelung wäre auch mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit des unlauteren Wettbewerbes, die mit Recht mit einer Proteusnatur verglichen worden ist,[3]) unmöglich gewesen. Damit erscheint auch der gegen die Erlassung eines Sondergesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgebrachte Einwand, daß ein Sondergesetz gegen den unlauteren Wettbewerb niemals eine solche Fassung erlangen könne, daß die tausend und abertausend Fälle, welche das praktische Leben unaufhörlich und in stets wechselnder Gestalt bietet, wirksam gefaßt werden, hinfällig.[4]) Es ist ja richtig, daß die allgemeine Fassung der Ueberschrift des Gesetzes sich nicht mit dessen Inhalte deckt, indem die Ueberschrift nicht lautet: „Gesetz betr. die Erlassung einiger Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb“, wie dies dem Inhalte des Gesetzes entsprochen hätte, sondern: „Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wett-

[1]) cf. auch Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1893 S. 390.

Kohler: „Wer im Verkehre Täuschungen gebraucht, um vor seinen Konkurrenten einen Vorsprung zu gewinnen, ist verpflichtet, seinen Konkurrenten allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

[2]) S. 314 des Komm. Ber.

[3]) Valotton, la concurrence déloyale S. 6.

Verh. d. deutschen Juristentages. 1. Bd. Gutachten. S. 128, 129, 138.

[4]) Wermert a. a. O. S. 55.

bewerbes". Allein diese allgemeine Fassung der Ueberschrift rechtfertigt sich dadurch, daß der Gesetzgeber den unlauteren Wettbewerb in seinen am häufigsten wiederkehrenden und am schwersten empfundenen Formen bekämpfen wollte und deshalb sich berechtigt hielt, von den übrigen weniger schweren Formen des unlauteren Wettbewerbes abzusehen und das fragliche Gesetz vom 27. V. 96 als gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtet zu erklären. Daß das Gesetz nicht anwendbar ist auf sonstige Fälle des unlauteren Wettbewerbes, ändert nichts an der Thatsache, daß in der Bekämpfung der schwersten Formen des unlauteren Wettbewerbes die Unlauterkeit im Wettbewerbe als solche getroffen wird. Uebrigens wäre der Zweck, welchen das Gesetz vom 27. V. 96 verfolgt, nämlich einen wirksamen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb zu gewähren, im Falle der Erlassung einer allgemein lautenden Vorschrift wenigstens, was die strafrechtliche Seite des Schutzes anlangt, völlig unerreicht geblieben, nachdem die Bestrafung einer Handlung die Anwendbarkeit von mehr oder weniger scharf begrenzten gesetzlichen Thatbestandsmerkmalen voraussetzt und nur bei der Beweiswürdigung dem Strafrichter eine gewisse Freiheit gelassen ist.[1]) Nachdem der unlautere Wettbewerb nur insoweit er einen strafrechtlichen Charakter hat, Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet, kommt im folgenden auch nur die strafrechtliche Seite des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Betracht.

II. Die Strafen, welche das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegen die in Frage kommenden Handlungen androht, sind:

1. Geldstrafe und zwar in der Maximalhöhe von 1500, 2000 und 3000 Mk., in einem Falle auch nur in einer solchen von 150 Mk.
2. Gefängnisstrafe und zwar in der Maximalhöhe von 1 Jahr und 9 Monaten.
3. Haftstrafe.

[1]) Gierke in der Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1895 S. 112.

Es stellen sich mithin die in Frage kommenden Handlungen, nachdem § 1 RStGB. einen für das gesamte Strafrechtssystem geltenden Grundsatz aufstellt, in einem Falle als Uebertretung in den übrigen Fällen als Vergehen dar.

Primäre Strafe ist die Geldstrafe, welche teils allein, teils wahlweise mit der Gefängnisstrafe zu verhängen ist, in einem Falle auch neben der Haft- oder Gefängnisstrafe verhängt werden kann.

Außerdem kennt das Gesetz noch eine Nebenstrafe an der Ehre,[1]) nämlich die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Schuldigen bezw. die Zuerkennung der Befugnis der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Schuldigen an den Verletzten; letztere ist obligatorisch, erstere dagegen fakultativ (§ 13 Abs. I und II).[2])

Als Gegenstück hiezu hat das Gesetz (§ 13 Abs. III) die auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten zulässige Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Freisprechung vorgesehen, wobei die Staatskasse die Kosten trägt, insoferne dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind. Während die vorgenannte Strafe nur in zwei Fällen ausgesprochen werden kann bezw. auszusprechen ist, kann die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Freisprechung auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten in allen Fällen erfolgen, in welchen gegen ihn ein Strafverfahren wegen unlauteren Wettbewerbes eingeleitet worden war.[3])

---

[1]) Ob diese auch im RStGB. (§§ 165 u. 200) sowie in einer Anzahl von Nebengesetzen vorgesehene Maßregel eine Strafe oder nur eine Genugthuung für den Verletzten bedeutet, darüber sind die Meinungen geteilt. Vgl. v. Liszt Lehrbuch des Strafrechtes 8. Aufl. S. 253 u. A. 3, woselbst die Litteratur über diese Frage zusammengestellt ist, sowie Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1897 S. 240 ff. Richtig ist, daß die öffentliche Bekanntmachung für den Verletzten die Bedeutung einer Genugthuung hat, allein diese wird ihm eben zuteil durch die Verhängung der fraglichen Strafe über den Verurteilten. Gl. A. R. E. 16_{73}.

[2]) Die Anordnung der Veröffentlichung der Verurteilung nach § 13 Abs. I ist dem freien richterlichen Ermessen überlassen. Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1898 S. 216.

[3]) Bachem und Roeren, Komm. S. 81, Fuld Komm. S. 177.

Endlich kann nach § 14 des Gesetzes neben einer nach Maßgabe desselben verhängten Strafe auf Verlangen des Verletzten[1]) auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 Mk. erkannt werden, für welche die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner haften und deren Erkennung die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschließt.

III. Anlangend die wichtige Frage, ob und inwieweit die Bestimmungen des 1. Teiles des RStGB. (§§ 13—79), welche von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im allgemeinen handelt, auf das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes Anwendung zu finden haben, so ist zu sagen, daß außer den auf die Verbrechen i. e. S. bezüglichen Bestimmungen des RStGB. diejenigen auszuscheiden haben, deren Nichterwähnung im Gesetze vom 27. V. 96 mit Rücksicht auf die Erlassung anderer die nämliche strafrechtliche Bedeutung besitzenden Bestimmungen als eine beabsichtigte erscheint.

Was nämlich:

1. den über die Strafen handelnden 1. Abschnitt im 1. Teile des RStGB. betrifft, so sind diejenigen Bestimmungen anwendbar, welche eine nähere Regelung der auch im Gesetze vom 27. V. 96 ausgesprochenen Strafen enthalten, so die Bestimmungen über die Bemessung der Freiheitsstrafen im allgemeinen und der Gefängnisstrafe, der Haftstrafe und der Geldstrafe insbesondere (§§ 16, 18, 19, 27), ferner die Bestimmungen über die Umwandlung nicht beitreibbarer Geldstrafen (§§ 28 und 29), endlich die über die Vollstreckung einer erkannten Geldstrafe

Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1897 S. 246. A. M. Lobe, das Gesetz vom 27. V. 96 S. 165. Müller, Komm. S. 185.

[1]) Verletzter ist, nachdem die Zubilligung einer vermögensrechtlichen Entschädigung in Frage steht, der in seinem Vermögen Geschädigte, so Lobe a. a. O. S. 162. Dies kann jeder Gewerbtreibende sein, welcher Waren gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftl. Verkehr bringt, Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1898 S. 216.

handelnde Bestimmung in § 30. Dagegen sind nicht anwendbar die auf die Einziehung der Unbrauchbarmachung bezüglichen Bestimmungen der §§ 40—42 und zwar um deswillen, weil hier eine besondere Nebenstrafe am Vermögen vorgesehen ist, es sich also nicht lediglich um eine nähere Regelung einer Strafe handelt, so daß es nicht angängig ist, ohne weiteres die vorgenannten Bestimmungen auf das Gesetz vom 27. V. 96 zu übertragen, um so mehr als der Gesetzgeber zweifellos in gleicher Weise verfahren wäre, wie er es in einer Anzahl anderer strafrechtlicher Nebengesetze gethan hat,[1]) wenn er die fragliche Nebenstrafe auch in dem Gesetze vom 27. V. 96 hätte vertreten wissen wollen.[2])

2. Anlangend den 2. über den Versuch handelnden Abschnitt a. a. O., so hat Anwendung zu finden die Bestimmung in § 43, wonach der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen bestraft wird, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, nachdem diese Bestimmung als eine prinzipielle, für das gesamte Strafrecht giltige, erscheint. Mithin ist der Versuch in dem Gesetze vom 27. V. 96, soweit er begrifflich möglich ist, straflos gelassen.

3. Sodann finden Anwendung, weil für das gesamte Strafrecht allgemein giltig,

a) die über die Teilnahme geltenden Bestimmungen des 3. Abschnittes (§§ 47—50),

b) die über die Strafausschließungs- oder Milderungsgründe geltenden Bestimmungen des 4. Abschnittes (§§ 51—72), insbesondere über die Anrechnung der Untersuchungshaft (§ 60), über den Antrag (§§ 61 bis 65), sowie über die Verjährung sowohl der Strafverfolgung wie der Strafvollstreckung (§§ 66—72),

c) die über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Ideal- und Realkonkurrenz) geltenden Bestimmungen des 5. Abschnittes (§§ 73—79).

---

[1]) § 21 d. Ges. v. 11. VI. 1870, § 16 d. Ges. v. 9. I. 76, § 9 d. Ges. v. 10. I. 76, § 21 d. Ges. v. 11. I. 76, §§ 17 u. 19 d. G. v. 12. V. 94, § 15 d. Ges. v. 14. V. 79.

[2]) A. M. Lobe a. a. O. S. 164, Kahn Komm. S. 61, Gl. A. Fuld, Komm. zu § 5 S. 107 N. 9.

IV. Das Gesetz vom 27. V. 96 stellt 2 Bedingungen der Strafverfolgung auf.

1. Mit Ausnahme eines Offizialdeliktes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein (§ 12 Abs. I). Die Antragsberechtigung hat bezüglich eines Deliktes nämlich des Deliktes § 4 eine Erweiterung erfahren (§ 12 Abs. I). Im übrigen finden, wie bereits oben erwähnt, die Bestimmungen der §§ 61–65 RStGB. Anwendung,[1]) insbesondere ist nach § 64 Abs. I RStGB. in Verbindung mit § 12 Abs. II des Ges. v. 27. V. 96 die Zurücknahme des Antrages zulässig.

2. Abgesehen von dem gemäß der Bestimmung in § 3 RStGB. auch für das Gesetz vom 27. V. 96 geltenden Territorialprinzipe, wonach die Strafgesetze des Deutschen Reiches Anwendung finden auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist, ist die Gewährung des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb auf diejenigen Gewerbetreibenden grundsätzlich beschränkt, welche im Inlande eine Hauptniederlassung, d. h. eine solche Niederlassung, welche den Mittelpunkt ihrer gewerblichen Thätigkeit bildet, im Gegensatze zur Zweigniederlassung, Filiale, besitzen[2]) Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur insoweit, als in dem fremden Staate, in welchem der betreffende Gewerbetreibende seine Hauptniederlassung hat, nach einer im Reichsgesetzblatte enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

V. Zum Schlusse sind noch einige prozessuale Bestimmungen zu erwähnen.

---

[1]) cf. R. E. 31 (1899) III Straff. v. 24. III. 98, welches die Frage verneint, ob der Dritte, der ein durch Verrat eines Angestellten zu seiner Kenntnis gelangtes fremdes Geschäftsgeheimnis zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet, als „beteiligt" an dem Verrate des Angestellten im Sinne des § 63 RStGB. verfolgt werden kann, wenn nur gegen dieselbe Strafantrag gestellt ist. cf. auch Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1898 S. 216.

[2]) Dies ist also nicht der Fall bezüglich der Agenturen der ausländischen Versicherungsgesellschaften. Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1897 S. 208.

1. Nach § 27 Ziff. 1 GVG. sind zur Aburteilung des Offizialdeliktes, weil eine Uebertretung in Frage kommt, die Schöffengerichte zuständig. Unter den im Gesetze aufgeführten Voraussetzungen ist sowohl das besondere Verfahren vor dem Schöffengerichte nach § 211 RStPO. als auch die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehles nach § 449 l. c. zulässig.

2. Bezüglich der nur auf Antrag zu verfolgenden übrigen Delikte ist eine doppelte Zuständigkeit gegeben.

a) Sieht sich die Staatsanwaltschaft aus Gründen des öffentlichen Interesses[1]) zur Erhebung der öffentlichen Klage veranlaßt (§ 12 Abs. III des Ges. v. 27. V. 96), so sind zur Aburteilung nach § 73 Abs. I GVG. die Strafkammern der Landgerichte zuständig, können jedoch, wenn die Voraussetzungen des § 75 Ziff. 14 GVG. gegeben sind, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung den Schöffengerichten überweisen. — Der Verletzte hat das Recht, sich in Gemäßheit der §§ 435 ff. RStPO. der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, dies ist auch für ihn nach § 443 Abs. II l. c. der einzige Weg, um die Zuerkennung einer Buße in diesem Falle beantragen zu können.

b) Es können aber auch, entsprechend dem in den §§ 414 ff. RStPO. bezüglich der nur auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen vorgesehenen Verfahren, gemäß § 12 Abs. III des Ges. v. 27. V. 96 die in Frage kommenden strafbaren Handlungen von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorherigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf, in welch' letzterem Falle nach § 12 Abs. IV a. a. O. die Schöffengerichte zuständig sind.

3. Soweit die Begehung eines der 3 Vergehen des unlauteren Wettbewerbes durch die Presse möglich ist, ist die Zuständigkeit der Schwurgerichte nach Art. 35 d. Ausf.-Ges. z. RGVG. für Bayern gegeben.

[1]) cf. § 416 RStPO. u. Loewe, Komm. zu § 416 l. c. N. 3.

§ 29.

III. Stellung der Strafbestimmungen des Gesetzes vom 27. V. 96 in der Legalordnung des RStGB.

Bekanntlich stellt die Behandlung der verschiedenen in Betracht kommenden Delikte in den systematischen Darstellungen des Strafrechtes einen ganz anderen Einteilungsmodus auf als das RStGB. mit seinen 30 Abschnitten.

Während nämlich das RStGB. die einzelnen Delikte zwar gruppenweise, jedoch ohne Berücksichtigung der für das System des Strafrechtes in Betracht kommenden den fraglichen Gruppen gemeinschaftlichen Gesichtspunkte in nur durch die äußerliche Aufeinanderfolge verbundenen Abschnitten regelt, legen die sämtlichen systematischen Darstellungen mit Ausnahme derjenigen v. Berner der Betrachtung der einzelnen Delikte das jeweils angegriffene Objekt, gegen welches sich der strafbare Angriff richtet, zu Grunde und teilen demgemäß die verschiedenen Delikte in ebensoviele Klassen ein, als Klassen von Rechtsgütern in Betracht kommen.

Ist Gegenstand der Untersuchung des 2. Abschnittes der vorwürfigen Darstellung die Stellung gewesen, welche das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes im Systeme des Strafrechtes einnimmt, so soll noch im folgenden untersucht werden, welche Stellung das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 96, soweit es für das Strafrecht in Betracht kommt, in der Legalordnung des RStGB. einnimmt, nachdem das erstere Gesetz zwar als ein Spezialgesetz erscheint, das in seiner äußeren Gestalt gegenüber dem RStGB. eine gewisse Selbständigkeit besitzt,[1] das jedoch materiell dieselbe Aufgabe hat wie die übrigen strafrechtlichen Sondergesetze, nämlich innerhalb des Rahmens des RStGB. ergänzende oder abändernde Bestimmungen zu erlassen. Kraft dieses inneren Zusammenhanges mit dem RStGB. lehnt sich auch

[1] Das Gesetz ist nicht betitelt: „Gesetz betr. die Ergänzung einiger Bestimmungen des RStGB.“

das Gesetz vom 27. V. 96, abgesehen von einigen Abweichungen, an die allgemeinen Bestimmungen des RStGB. an. Wie bereits im vorigen § sub Ziff. I auszuführen versucht wurde, hat das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nicht etwa in einer einzigen Bestimmung den unlauteren Wettbewerb als solchen, sondern mehrere Handlungen mit Strafe bedroht, deren Charakter ein durchaus verschiedenartiger ist, und liegt es daher nahe, das genannte Gesetz in seine einzelnen Bestandteile — soweit sie für das Strafrecht in Betracht kommen — zu zerlegen und einem jeden derselben eine besondere dem jeweiligen Charakter der unter Strafe gestellten Handlung entsprechende Stellung in der Legalordnung des RStGB. zuzuweisen, um so mehr, als auf den verschiedenen Versammlungen sowie in den verschiedenen Abhandlungen, welche auf die Schaffung eines strafgesetzlichen Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb hinwirkten, die Erlassung von Strafbestimmungen gegen die nunmehr in dem Gesetze vom 27. V. 96 unter Strafe gestellten Handlungen in Form der Ergänzung von analogen Bestimmungen des RStGB. angeregt wurde.

Allein demgegenüber kommt in Betracht, daß damals noch keine Gewißheit über die Schaffung eines Strafschutzes gegen den unlauteren Wettbewerb, geschweige denn über die Art und Weise dieses Schutzes, vorhanden war und deshalb als das nächstliegende die Reform des RStGB. durch Ergänzung verschiedenartiger Lücken desselben ins Auge gefaßt wurde, während jetzt ein strafrechtlicher Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb in Form eines Spezialgesetzes vorhanden ist, welchem der Gesetzgeber die Ueberschrift gegeben hat: „Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.“ Damit wollte derselbe zu erkennen geben, daß die in Frage kommenden Handlungen trotz ihres verschiedenartigen Charakters um des ihnen allen zu Grunde liegenden Motivs des unlauteren Wettbewerbes willen zu verfolgen sind. Dieses Motiv aber ist nichts anderes als das Motiv des Eigennutzes, nachdem der wirtschaftliche Wettbewerb nichts anderes bezweckt als

die Verbesserung der eigenen Vermögenslage, worauf jedes eigennützige Motiv gerichtet ist.[1])

Was insbesondere die mit Strafe bedrohten Handlungen des unlauteren Wettbewerbes anlangt, so wird nach dem Vorerwähnten das Motiv des strafbaren Eigennutzes in denselben getroffen.

Daraus ergibt sich, daß die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. V. 96 denjenigen Bestimmungen des RStGB. einzureihen sind, welche sich gegen die von dem Motive des Eigennutzes getragenen strafbaren Handlungen richten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß das RStGB. in einer doppelten Weise gegen den strafbaren Eigennutz vorgegangen ist, nämlich einmal durch Erlassung von Strafbestimmungen gegen spezielle Vermögensdelikte, die einen scharf begrenzten strafrechtlichen Charakter an sich tragen und deshalb zum Gegenstand einer erschöpfenden, materienweisen Behandlung geworden sind, sodann aber dadurch, daß es einen besonderen Abschnitt, nämlich den 25., geschaffen hat, welcher die allgemeine Ueberschrift trägt: „Strafbarer Eigennutz &c.“, und welcher dazu bestimmt wurde, die sämtlichen gegen die noch in Betracht kommenden dem Motive des strafbaren Eigennutzes entsprungenen Handlungen teils sofort erlassenen, teils im Laufe der Zeit noch zu erlassenden strafrechtlichen Bestimmungen in sich aufzunehmen, wenn nicht formell, so doch inhaltlich. Die Vielgestaltigkeit des strafbaren Eigennutzes ist eine zu große, als daß das RStGB. denselben erschöpfend hätte behandeln können. Deshalb hat der Gesetzgeber auch davon Abstand genommen, den strafbaren Eigennutz, abgesehen von den besonders behandelten Vermögensdelikten, als Materie zu behandeln,[2]) wie er dies bezüglich der übrigen Delikte gethan hat, hat sich vielmehr darauf beschränkt, einen besonderen,

[1]) cf. R. E. 31_{95} — Urt. d. III. Straff. v. 24. III. 98 bezüglich des Deliktes des § 9 d. Ges. v. 27. V. 96.

[2]) v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechtes 8. Aufl. § 19 S. 92.
Olsh., Komm. z. RStGB. N. 3 zu Abschn. 25.
Frank, Komm. z. RStGB. zu § 2 EG. III 2c S. 3.
R. E. 10_{220}, 19_{25}, 27_{203}.

nämlich den 25., Abschnitt zu schaffen, welcher die Eigenschaft eines äußeren Rahmens an sich trägt, welcher nur teilweise im RStGB. selbst ausgefüllt worden ist. Den Spezialgesetzen ist die Ausfüllung dieses Rahmens zugefallen, wenn auch äußerlich diese Beziehung zu dem 25. Abschnitt des RStGB. nicht zum Ausdruck gekommen ist. Das letzte Gesetz, welches hier in Betracht kommt, ist das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 96, welches gegen den strafbaren Eigennutz auf dem Gebiete des gewerblichen Wettbewerbes gerichtet ist.

Als Resultat ergibt sich mithin, daß das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 96 nicht in seine einzelnen Bestandteile zerlegt werden darf, wenn der Absicht des Gesetzgebers entsprochen werden soll, sondern als ein durch das Band des gemeinsamen Zweckgedankens verbundenes Ganzes zu betrachten ist und als solches in der Legalordnung des RStGB. die nämliche Stellung einnimmt, wie die in dem 25. Abschnitte desselben behandelten Vermögensdelikte.

§ 30.

IV. Zur Frage nach der Notwendigkeit einer Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Gegenüber der Thatsache, daß das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nur bestimmte einzelne Handlungen, welche dem Gesetzgeber als unlautere Bethätigungen des gewerblichen Wettbewerbes erschienen sind, unter Strafe gestellt hat, erhebt sich die Frage, ob denn dieser Strafschutz gegen den unlauteren Wettbewerb als ein ausreichender zu erachten ist und ob nicht vielmehr eine spätere Ergänzung der in dem Gesetze vom 27. V. 1896 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen sich möglicherweise als notwendig

herausstellt. In dieser Beziehung ist nun folgendes zu sagen: Der unlautere Wettbewerb unterscheidet sich, wie bereits in § 6 betont wurde dadurch von den im RStGB. mit Strafe bedrohten Vermögensdelikten, daß eine Handlung in Frage steht, welche nicht ihrer inneren Natur nach als ein Delikt, wie der Diebstahl, der Raub, erscheint, sondern welcher im Gegenteil etwas Erlaubtes zu Grunde liegt, nämlich die allgemeine Handlungsfreiheit auf gewerblichem Gebiete, in welcher die Freiheit des Wettbewerbes inbegriffen ist. Nicht jeder Mißbrauch der Freiheit des Wettbewerbes ist ein Delikt, sondern nur derjenige Mißbrauch, welcher dem Gesetzgeber als so gefährlich im Konkurrenzkampfe erschienen ist, daß er die Erlassung von Strafbestimmungen gegen denselben für notwendig gehalten und damit denselben zum Verbrechen i. w. S. gebrandmarkt hat. Es sind nur Ausnahmefälle des unlauteren Wettbewerbes, welche in dem Gesetze vom 27. V. 1896 unter den so vielgestaltigen Bethätigungen des unlauteren Wettbewerbes unter Strafe gestellt worden sind. Die Regel bildet die Gewährung von civilrechtlichen Ansprüchen, teils auf Unterlassung, teils auf Schadensersatz, an die benachteiligten Gewerbetreibenden. Die Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes auf andere Fälle, als die im Gesetze vom 27. V. 96 enthaltenen würde allmählich die Ausnahme zur Regel machen und einen geradezu verhängnisvollen Rechtszustand einführen. Denn die Gewerbetreibenden würden dann in beständiger Furcht sich befinden, ob ihnen nicht eine Strafverfolgung mit ihren nachteiligen Folgen für Vermögen und Ehre droht, und durch diese Furcht an der freien Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte gehindert sein. Es erscheint deshalb eine Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht angezeigt, zumal ja ein ausreichender civilrechtlicher Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb teilweise durch das Gesetz vom 27. V. 96, teilweise durch das am 1. I. 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich geschaffen worden ist. Was insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch betrifft, so sind die in Frage kommenden Bestimmungen in dem 25. Titel des

7. Abschnittes des 2. Buches enthalten. Dieser Titel hat zum Gegenstand die unerlaubten Handlungen, zu welchem nach dem bisher Ausgeführten auch der unlautere Wettbewerb gehört. In Betracht kommen 2 Bestimmungen, nämlich die Bestimmungen der §§ 823 und 826. Ersterer lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. — Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“ — Nachdem aber einerseits der unlautere Wettbewerb weder als ein Angriff gegen fremdes Eigentum noch gegen ein sonstiges Recht eines anderen erscheint, andererseits aber das Gesetz vom 27. V. 96 nicht einen unbeschränkten Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewährt, mithin für diejenigen Fälle, auf welche das BGB. angewendet werden soll, überhaupt nicht in Frage kommt, kann von einer Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 823 BGB. auf die im Gesetze vom 27. V. 96 nicht genannten Fälle keine Rede sein.[1]) Es kann mithin nur noch in Frage kommen die Bestimmung des § 826 BGB., welche folgendermaßen lautet:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet“. Diese Bestimmung und keine andere erscheint auf die sämtlichen und insbesondere auf die noch nicht im Gesetze vom 27. V. 96 getroffenen Fälle des unlauteren Wettbewerbes anwendbar, nachdem, wie bereits in den §§ 5 u. 24 betont wurde, der unlautere Wettbewerb sich als einen Verstoß gegen die geschäftliche Moral darstellt.

Es ist nur zu wünschen, daß von dieser Bestimmung ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht werden möge und sollen

[1]) a. M. Lobe im Sächs. Arch. f. Civilrecht u. Civilprozeß 1897 S. 25.

zum Schlusse die Worte Rießer's wiedergegeben werden, welcher sagt:[1])

„Man wird allerdings dem Vertrauen und der Erwartung Raum geben dürfen, daß auf Grund des § 705 (nun § 826) unsere Gerichte mit dem nämlichen Takte, aber auch mit der nämlichen Freiheit von Aengstlichkeit und Kleinlichkeit, wie die französischen, den Klagen wegen concurrence déloyale stattgeben und dadurch an ihrer Stelle dazu beitragen, die Loyalität des kaufmännischen und gewerblichen Verkehrs zu sichern."

[1]) **Zur Reform des Handelsgesetzbuches** 1889 II S. 386.

Zweites Buch.

Besonderer Teil.

§ 31.

Uebersicht.

I. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 96 stellt im ganzen nur 4 Handlungen unter Strafe, von welchen 3 die Natur von Vergehen und 1 die Natur einer Uebertretung an sich tragen.

Mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der in Frage kommenden strafbaren Handlungen, aus welchen sich das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes i. w. S. zusammensetzt, könnte es überflüssig erscheinen, durch die Aufstellung eines besonderen Einteilungsmodus eine Uebersicht in der Darstellung der in Frage kommenden Delikte herzustellen, die doch, nachdem nur 4 Delikte zu betrachten sind, kaum verloren gehen dürfte.

Allein gleichwohl erscheint es angezeigt, die in Betracht kommenden Handlungen nach gemeinschaftlichen Gesichtspunkten zu gruppieren, um einen möglichst klaren Ueberblick über die Art und Weise zu gewinnen, in welcher der Gesetzgeber einen strafrechtlichen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb gewährt hat.

In Betracht kommen 2 Einteilungsversuche, die zwar sich nicht auf die strafbare Handlungen des unlauteren Wettbewerbes beschränken, die jedoch deshalb von nicht geringerer Bedeutung für die vorwürfige Darstellung sind. Der eine Einteilungsversuch ist gemacht worden von Landrichter Dr. Lobe in seiner systematischen Darstellung des Gesetzes zur Bekämpfung

des unlauteren Wettbewerbes,[1]) der andere ist gemacht worden von Rechtsanwalt Dr. Richard Alexander Katz in seinem für den 23. deutschen Juristentag erstatteten Gutachten über die Frage, ob sich die Einführung gesetzlicher Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb rechtfertigt.[2])

II. Lobe unterscheidet eine doppelte Art der Thätigkeit, durch welche sich der unlautere Wettbewerb äußert, nämlich

1. eine solche Thätigkeit, die Bedingungen setzt, welche dem Streben des einen Gewerbetreibenden nach dem von ihm verfolgten Ziele unmittelbar förderlich sind;
2. eine solche Thätigkeit, die Bedingungen setzt, welche dem Streben des Konkurrenten nach Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes unmittelbar hinderlich sind.

III. Katz teilt die dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes zugehörigen Handlungen in 2 Gruppen ein:

1. solche, die sich in ihrer schädigenden Konkurrenzbestrebung nur gegen einzelne bestimmte Konkurrenten richten, deren geschäftliche Vorteile sich der Thäter unbefugt zuwenden will;
2. solche, die sich in ihrer schädigenden Konkurrenzbestrebung gegen die Gesamtheit der Mitbewerber richten, sich also ohne Rücksicht auf die Person des Geschädigten durch unlautere Mittel auf Kosten sämtlicher in Betracht kommender Mitbewerber Absatz zu verschaffen suchen.

Gegen die Einteilung von Lobe ist nun geltend zu machen, daß sie den Unterschied zwischen den beiden in Frage kommenden Handlungen nicht klar und deutlich zum Ausdruck bringt.[3])

Wie bereits zu Beginn der vorwürfigen Untersuchung auszuführen versucht wurde, besteht das Wesen des Konkurrenzkampfes darin, daß der eine Gewerbetreibende vor dem anderen

[1]) Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, systematisch dargestellt, Leipzig 1896 S. 12.

[2]) Verh. d. 23. deutschen Juristentages, Gutachten 1 S. 127 ff.

[3]) cf. Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1898 S. 126.

einen Vorsprung zu erlangen bestrebt ist. Dieser Zweck ist allen Mitteln des Konkurrenzkampfes gemeinsam. Lobe sucht für seine Einteilung die Wirkung der in Frage kommenden Handlungen des unlauteren Wettbewerbes zu verwerten, indem er die Wirkung der einen Gruppe von Handlungen in einer unmittelbaren Förderung des eigenen Gewerbebetriebes, die Wirkung der anderen Gruppe von Handlungen hingegen in einer unmittelbaren Hinderung des fremden Gewerbebetriebes erblickt. Allein was Lobe als unterscheidendes Merkmal aufstellt, ist in Wirklichkeit allen in Frage kommenden Handlungen gemeinsam. Alle Handlungen sollen, wie ja dies im Wesen des Konkurrenzkampfes liegt, dem eigenen Gewerbebetrieb auf Kosten desjenigen der Mitbewerber förderlich sein. Was Lobe bei seiner Einteilung im Auge hat, daß nämlich der Konkurrenzkampf geführt wird teilweise durch das Bestreben, Mitbewerber zurückzudrängen, sodaß sie verhindert werden, gleichen Schritt mit den betreffenden Gewerbetreibenden zu halten, teilweise durch das Bestreben, einen Vorsprung über die in Betracht kommenden Mitbewerber zu erreichen, ohne daß diese in ihrem eigenen Konkurrenzkampfe gestört werden, und welchem Gedanken offenbar Lobe durch die Einfügung des Wortes „unmittelbar" in seine Einteilung Ausdruck geben will, das ist zu einem bedeutend klareren Ausdruck gebracht in der Einteilung von Katz, welcher unterscheidet zwischen solchen Handlungen, welche gegen die Gesamtheit der Mitbewerber gerichtet sind und solchen, welche nur gegen bestimmte Mitbewerber gerichtet sind. Daß die Benachteiligung dieser bestimmten Mitbewerber im Konkurrenzkampfe eine viel größere ist als die Benachteiligung der Gesamtheit der Mitbewerber, das liegt in der von Katz treffend charakterisierten Art und Weise des Konkurrenzkampfes, indem die von Lobe in den Vordergrund gerückte Erschwerung der fremden Konkurrenz naturgemäß nur bestimmten Mitbewerbern gegenüber bethätigt werden kann, während die Erleichterung der eigenen Konkurrenz, da sie nur die eigene Position betrifft, der Gesamtheit der Mitbewerber gegenüber möglich ist.

Demgemäß sollen im folgenden im Anschlusse an die Einteilung von Katz zunächst die gegen die Gesamtheit der Mitbewerber und sodann die gegen bestimmte Mitbewerber gerichteten strafbaren Handlungen des näheren betrachtet werden.

I. Abschnitt.

Die gegen die Gesamtheit der Mitbewerber gerichteten strafbaren Handlungen.

1. Kapitel.

Die trügerische Reklame.

§ 32.

Allgemeines.

I. Das Außerordentliche an dem hier in Frage kommenden Delikte besteht darin, daß die Handlung von Natur aus den Charakter des Erlaubten an sich trägt und nur durch ihre Ausartung den Charakter des Unerlaubten, ja sogar des Strafbaren annimmt. Bei keiner sonst in Betracht kommenden mit Strafe bedrohten Handlung verhält es sich in gleicher Weise wie bei der Reklame, daß sie nicht nur als Delikt begangen werden kann, sondern daß sie zu einem integrierenden Bestandteil des wirtschaftlichen Verkehrslebens geworden ist und nur durch Ueberschreitung gewisser Grenzen einen Charakter annimmt, welcher sie nicht nur zu einer zivilrechtlich unerlaubten, sondern sogar zu einer strafwürdigen macht. Um deshalb die Bedeutung des Deliktes der Reklame zu erkennen, ist es nötig, zunächst das Wesen der Reklame an sich einer Betrachtung zu unterziehen.

Die Motive drücken sich über dieselbe folgendermaßen aus: „Die Reklame ist ein im geschäftlichen Leben allgemein verbreitetes und als unentbehrlich geltendes Hilfsmittel zur Heranziehung von Kunden. Ihre Bedeutung beruht in der Neigung des Publikums, bei der Entschließung über den Erwerb von Waren und bei der Auswahl unter den verschiedenen

Erwerbsgelegenheiten dem in auffälliger und anpreisender Form sich kundgebenden Angebote Gehör zu schenken. Die Vermehrung der Verkehrsmittel, mannigfache Erleichterungen in der Benutzung derselben, die wachsende Ausbreitung des Zeitungswesens, die Entwicklung der polygraphischen Gewerbe haben mit anderen Umständen zusammengewirkt, um die Publizität geschäftlicher Ankündigungen zu erleichtern und hiemit deren Bedeutung für das Verkehrsleben zu erhöhen."

Wie es gekommen ist, daß die Reklame zu einem so wichtigen, ja sogar zu einem unentbehrlichen Faktor im wirtschaftlichen Verkehrsleben geworden ist, das wird verständlich durch einen Rückblick in die Zeit vor der Einführung der Gewerbefreiheit, insbesondere in die Zeit der Zünfte. Hier bestand die Einrichtung des sog. Markenzwanges, d. h. es war gesetzliche Vorschrift, an jedem einzelnen auf den Markt gebrachten Produkte ein Zeichen anzubringen, welches den Fertiger desselben bezw. den Ort seiner Herkunft erkennen ließ, und es führte die Rücksichtnahme auf die Konsumenten später sogar dazu, daß zu den privaten Marken öffentliche Marken hinzutraten, welche nur von den kontrollierenden Beamten angelegt wurden.[1]) Durch diese Einrichtung war eine öffentliche Garantie für die Güte der in den Verkehr gebrachten Waren geschaffen, das Publikum wußte, daß Waren minderwertiger Qualität überhaupt nicht auf den Absatzmarkt gebracht wurden und es daher nicht hintergangen werden konnte, eine Anpreisung der Güte der eigenen Ware seitens der Gewerbetreibenden war mithin überflüssig. Heute aber, wo der Gewerbebetrieb durch § 1 RGO. allgemein freigegeben ist, wo daher immer neue Geschäfte entstehen können, deren Inhaber darnach trachten, für ihre Waren Abnehmer zu finden, ohne daß dem Publikum eine Garantie dafür geboten wird, daß es nur gute Waren in die Hände bekommt, verlegen sich die Gewerbetreibenden darauf, die Güte ihrer Waren bezw. ihrer Leistungen dem Publikum gegenüber selbst anzupreisen, ja sogar dieselben als besser hin-

[1]) Neuburg, Zunftverfassung und Zunftgerichtsbarkeit im 13. bis 16. Jahrh. S. 160.

zustellen als diejenigen ihrer Konkurrenten, um das Publikum zu bewegen, bei ihnen und nicht bei ihren Konkurrenten seinen Bedarf zu decken.[1]) Erfüllt von dem Bewußtsein, daß die Reklame als ein unentbehrliches Mittel des gewerblichen Wettbewerbes allgemein anerkannt und, möge sie auch noch so aufdringlich sein, von der Rechtsordnung geduldet wird,[2]) übrigens auch vielfach von dem gewünschten Erfolge begleitet ist, wenden die Gewerbetreibenden zum Teil nicht unbedeutende Summen auf, um in Wort und Bild, in möglichst auffälliger Form, an allen möglichen Orten die Aufmerksamkeit des Publikums auf ihre Waren bezw. Leistungen zu lenken.[3])

II. Allein der Reklame sind von der geschäftlichen Moral gewisse Grenzen gezogen, deren Ueberschreitung sie zur unlauteren macht. Diese Grenzen bestehen in der Art und Weise des Einflusses, welchen die Reklame auf das Publikum ausübt. Solange nämlich die Reklame sich auf das Anlocken des Publikums beschränkt, ohne dasselbe in der Freiheit seiner Entschließung zu beeinträchtigen, hält sie sich innerhalb der Grenzen des Erlaubten. Diese Grenzen überschreitet sie aber, sobald sie sich mit dem bloßen Anlocken des Publikums nicht begnügt, sondern zu einer Irreführung desselben übergeht. Gegen diese Art der Reklame zunächst zivilrechtlich einzuschreiten, hat sich der Gesetzgeber in dem Gesetze vom 27. V. 96 veranlaßt gesehen, sie hat er aber zum Delikte gebrandmarkt, wenn sie bethätigt wird auf dem Wege der bewußten, betrügerischen Irreführung des Publikums.

[1]) In Holland bestehen sog. Leggen, d. h. Schauanstalten, welche Länge, Breite und Güte leinener Gewebe amtlich feststellen und durch einen Stempel beglaubigen, um Sicherheit gegen Betrug und schlechte Beschaffenheit der Waren zu bieten. In Hannover bestand früher Schau- und Stempelzwang, während amtliche Prüfung in Oesterreich und Preußen schon Anfang dieses Jahrhunderts nur auf Antrag erfolgten. 1875 wurden die Leggen in Preußen aufgehoben.

[2]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1895 S. 23.

[3]) a. a. O. S. 118.

III. In § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 96 ist dasjenige unlautere Geschäftsgebahren eines Gewerbetreibenden unter Strafe gestellt worden, welches derselbe, obwohl es mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche steht, wider besseres Wissen anwendet, um das Publikum von seinen Konkurrenten ab- und sich zuzulenken. Dieses Geschäftsgebahren besteht nach der angeführten Gesetzesbestimmung darin, daß ein Gewerbetreibender in der *Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art* macht.

Das Gesetz stellt demnach einen *doppelten Thatbestand* auf, einen *objektiven*, im Gegensatze zu der hier nicht in Betracht kommenden nach § 1 a. a. O. nur civilrechtlich verfolgbaren unlauteren Reklame, deren objektiver Thatbestand noch die Generalklausel: „geschäftliche Verhältnisse“ enthält, *speziell abgegrenzten*, sowie einen *subjektiven* Thatbestand. Das Hinzutreten dieses subjektiven Thatbestandes ist es, welches die unlautere Reklame zum Delikte macht. Als Delikt hat die unlautere Reklame mit dem Betruge eine gewisse Aehnlichkeit, denn hier wie dort entstellt der Thäter in gewinnsüchtiger Absicht die Wahrheit. Allein ein doppelter Unterschied wahrt dem Delikte der trügerischen Reklame seinen völlig selbständigen Charakter gegenüber dem Betruge: Der erste Unterschied besteht in der Person des durch die strafbare Handlung Angegriffenen, indem durch den Betrug des Gewerbetreibenden die Abnehmer seiner Waren bezw. gewerblichen Leistungen betroffen werden, während bei der trügerischen Reklame die Mit-

bewerber des die Reklame machenden Gewerbetreibenden die Angegriffenen sind; der zweite Unterschied besteht darin, daß zum Wesen des vollendeten Betruges die erfolgte Beschädigung des Vermögens eines anderen gehört, während die Strafbarkeit der unlauteren Reklame in der Gefährdung der Vermögenslage der Mitbewerber besteht. Der Betrug ist mithin ein Verletzungsdelikt, die unlautere Reklame dagegen ein Gefährdungsdelikt. Mit Rücksicht darauf ist auch der Versuch dieses letzteren Deliktes nicht unter Strafe gestellt worden; denn hier ist es das vollendete Delikt, welches den strafrechtlichen Charakter an sich trägt, welchen in den sonstigen Fällen dem Versuche eines Deliktes innewohnt, nämlich den Charakter der Gefährdung eines fremden Rechtsgutes. Aus diesen Gründen war es vollkommen gerechtfertigt, das Delikt der trügerischen Reklame, welches nach § 1 Abs. II RStGB. sich als ein Vergehen darstellt, nicht im Anschlusse an den Betrugsparagraphen in einem § 263a RStGB. unter Strafe zu stellen, sondern in einem besonderen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erlassenen Gesetze, zumal das Rechtsgut des Vermögens, wie bereits in § 23 auszuführen versucht wurde, in diesem Gesetze in einem ganz anderen Sinne in Betracht kommt als in dem § 263 RStGB.

IV. Die Strafe, welche das Gesetz gegen die trügerische Reklame androht, ist Geldstrafe bis zu 1500 Mk. Zufolge den, wie bereits in § 28 erwähnt, auf das Gesetz vom 27. V. 96 anwendbaren Bestimmungen der §§ 28 und 29 RStGB. ist diese Strafe im Falle der Nichtbeitreibbarkeit in Gefängnisstrafe von 1 Tag bis zu 1 Jahre umzuwandeln.

Das Gesetz hat außerdem in § 4 Abs. II eine besondere Strafe für die Begehung des Vergehens der unlauteren Reklame im Rückfalle vorgesehen. Dabei kommt aber in Betracht, daß hier nicht der Rückfall die nämliche Bedeutung hat wie in den §§ 244 und 264 RStGB., nachdem nicht wie hier eine zweimalige Vorbestrafung erfordert wird, sondern schon eine einmalige Vorbestrafung genügt. Im übrigen aber erfährt der Rückfall in beiden Gesetzen die gleiche Behandlung, indem in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des

§ 245 RStGB. die Rückfallsstrafe auch dann zu verhängen ist, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, jedoch ausgeschlossen bleibt, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse derselben bis zur Begehung der neuen Handlung 10 Jahre verflossen sind. — Was die Strafe für den Rückfall anlangt, so kann neben der Geldstrafe auf Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden. Nachdem von „der Geldstrafe" gesprochen wird, ohne das Strafmaß näher zu bestimmen, so ist unter „der Geldstrafe" die in § 4 Abs. I angedrohte Geldstrafe zu verstehen, es ist mithin das Strafmaß für den Rückfall dasselbe wie für die erstmalige Begehung, nämlich Geldstrafe bis zu 1500 Mk. Neben dieser Strafe kann nun aber auch Haft (bis zu 6 Wochen) oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden. Kann die ausgesprochene Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist dieselbe nur in Gefängnis umzuwandeln, nachdem die Geldstrafe einerseits auch verbindungsweise mit der Haftstrafe und andererseits auch verbindungsweise mit der Gefängnisstrafe angedroht ist, mithin die Bestimmung des § 28 Abs. II RStGB. nicht anwendbar ist. Mit Rücksicht auf die verbindungsweise Androhung der Haft- oder Gefängnisstrafe entfällt auch die Anwendbarkeit der Bestimmung in § 29 Abs. II, Satz 2, RStGB.[1]) Neben der in Gefängnis umgewandelten Geldstrafe hat die etwa außerdem erkannte Haft- oder Gefängnißstrafe unverkürzt in Anwendung zu kommen.[2])

Endlich kommt noch die Bestimmung in § 13 des Ges. v. 27. V. 96 in Betracht, wonach im Falle einer Bestrafung nach § 4 angeordnet werden kann, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Bezüglich der Zuständigkeit ist noch zu bemerken, daß im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage aus § 4 Abs. II die Strafkammern ausschließlich zuständig sind, nachdem die für

[1]) Lobe, a. a. O. S. 162 gelangt zu dem gleichen Resultate, jedoch durch unrichtige Heranziehung der Strafandrohung in § 4 Abs. I d. Ges. v. 27. V. 96, welche für diese Frage nicht mehr in Betracht kommt.

[2]) Lobe a. a. O. S. 162.

die Ueberweisungsbefugnis einzig in Betracht kommende Ziff. 14 des § 75 GVG. um deswillen nicht anwendbar ist, weil in § 4 Abs. II des Ges. vom 27. V. 96 neben der Geldstrafe auch die Haftstrafe verhängt werden kann.[1])

Wird die in § 4 mit Strafe bedrohte Handlung durch die Presse begangen, so finden die Bestimmungen der §§ 20—22 des Reichs-Preßgesetzes v. 7. V. 74 Anwendung und ist für Bayern im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage nach Art. 35 des Ausf.-Ges. zum GVG. die Zuständigkeit der Schwurgerichte gegeben.

I. Der objektive Thatbestand.

§ 33.

1. Gegenstand, Formen und allgemeiner Inhalt der strafbaren unlauteren Reklame.

I. Die objektiven Thatbestandsmerkmale des § 4 des Gesetzes vom 27. V. 96 sind dreifacher Art. Sie beziehen sich nämlich

1. auf den Gegenstand der unlauteren Reklame,
2. auf die Art und Weise, in welcher die unlautere Reklame ausgeübt wird, m. a. W. auf deren Form, und
3. auf den Inhalt der unlauteren Reklame.

II. Anlangend zunächst den Gegenstand der unlauteren Reklame, so bezieht sich dieselbe auf Waren, und in einem beschränkteren Umfange auch auf gewerbliche Leistungen.

1. Unter Waren ist alles zu verstehen, was Gegenstand des Handels sein kann,[2]) oder besser gesagt, jedes Erzeugnis, welches aus einem auf Gewinn abzielenden Unternehmen im Bereiche der Produktion und des Handels in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht wird.[3])

Damit gehören zu den Waren auch die Erzeugnisse der Landwirtschaft, wie Saatgut, Vieh, und erscheint die entsprechend

---

[1]) Heinze, Komm. S. 10 N. 6.

[2]) Hauß, Komm. S. 42 N. 8, Kahn Komm. S. 36 S. 11, Bachem u. Roeren Komm. S. 65 N. 8, Österrieth Komm. S. 32 N. 8, Meyer Komm. S. 17 N. 6, Heinze Komm. S. 4 N. 5.

[3]) R. G. Strafs. Bd. 28 S. 278.

einer Petition der landwirtschaftlichen Kreise ausdrücklich erfolgte Erwähnung derselben als Waren in § 1 Abs. IV des Gesetzes vom 27. V. 96, welche Bestimmung nicht nur für § 1, sondern für das ganze Gesetz gilt („im Sinne dieses Gesetzes"), als die Hervorhebung von etwas Selbstverständlichem. Desgleichen sind als Waren zu erachten Bücher und Zeitungen.[1]) Dagegen sind nach der ganzen Tendenz des Gesetzes vom 27. V. 96 nicht zu den Waren zu zählen Wertpapiere, da das erwähnte Gesetz sich nur auf solche Gegenstände bezieht, welche zur Befriedigung menschlicher Lebensbedürfnisse dienen, also auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, bezüglich deren der Absatz an eine Kundschaft möglich ist, sog. „materielle Wertträger",[2]) ferner nicht Immobilien.[3])

2. Schwieriger festzustellen ist die Bedeutung des Begriffes der „gewerblichen Leistungen" im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Der Begriff der gewerblichen Leistungen deckt sich mit dem Begriffe des Gewerbebetriebes, nachdem die ersteren nichts anderes sind als Handlungen, durch welche eine bestimmte Art des Gewerbebetriebes ausgeübt wird. Im weitesten Sinne des Wortes versteht man unter Gewerbe eine jede nicht objektiv rechtswidrige Privatthätigkeit, welche auf Erwerb gerichtet ist und berufsmäßig ausgeübt wird.[4]) Ist nun diese Definition eine viel zu weite, so ist andererseits die Auffassung des Begriffes des Gewerbes im Sinne der RGO. eine zu enge, indem diese eine Anzahl von Beschäftigungen in ihrem § 6 aufzählt, auf welche sie nicht Anwendung findet, obwohl dieselben im gewöhnlichen Sprachgebrauch als Gewerbe bezeichnet werden.[5]) Als Gewerbe in diesem Sinne und damit auch im Sinne des Gesetzes vom 27. V. 96 sind anzusehen das Handwerk und die Industrie, der Handel und seine Hilfsgewerbe, die Uebernahme und Vermittlung von Versicherungen, die Beförderung von Personen und Waren zu Wasser und zu Land (Verkehrsgewerbe), das Wirt-

[1]) Golt d. Arch. Bd. 45 S. 451.
[2]) Gareis, das deutsche Handelsrecht 6. Aufl. S. 490/91.
[3]) Gareis a. a. O.
[4]) Seydel, bayr. Staatsrecht. 2. Aufl. 3. Bd. § 360 S. 394.
[5]) cf. zum folgenden Landmann, Komm. z. RGO. S. 24 ff.

schaftsgewerbe, ferner die auf Gewinnung roher Naturerzeugnisse gerichtete Thätigkeit (Urproduktion), wie in § 1 Abs. V ausdrücklich bestimmt ist, endlich eine jede auf Erwerb gerichtete körperliche oder geistige Thätigkeit, soweit dieselbe nicht — und hier liegt das Merkmal, durch welches sich der Begriff des Gewerbes in diesem Sinne von dem vorhin geschilderten Begriffe des Gewerbes im weitesten Sinne unterscheidet — höherer Art ist. Es scheiden mithin aus einmal die öffentliche Berufsthätigkeit im Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsdienste, ferner die freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Thätigkeit und endlich — was für den Begriff der gewerblichen Leistungen von großer Bedeutung ist — die persönlichen Dienstleistungen höherer Art, nämlich diejenigen, welche nicht ohne eine höhere wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung verrichtet werden können. Dahin gehören die Thätigkeit der Unterrichtserteilung höherer Art, die Leistungen des künstlerisch gebildeten Schauspielers, Musikers, des Malers, Bildhauers und Sängers, die Thätigkeit der Aerzte,[1] Rechtsanwälte und Notare. Daß die RGO. auch über die Ausübung der Heilkunde einige Bestimmungen getroffen hat, kann für die Entscheidung der Frage, was unter dem Begriffe „gewerbliche Leistungen zu verstehen ist, nicht in Betracht kommen; denn, wie bereits betont wurde, kann die Auffassung der RGO. hier nicht als maßgebend erachtet werden und sodann kommt in Betracht, daß die unterschiedslose Einbeziehung der Ausübung der Heilkunde in den Bereich der RGO. durchaus nicht einwandfrei ist, auch bereits Gegenstand vieler Angriffe von seiten der Aerzte geworden ist und auf Beseitigung der einschlägigen Bestimmungen der RGO. und Schaffung einer Aerzteordnung, ebenso wie dies bezüglich der Rechtsanwälte bereits der Fall ist, hingewirkt wird.[2] Wenn zur Begründung der

---

[1]) Gl. A. Fuld, Komm. S. 58 N. 8, A. M. Müller, Komm. S. 27, Entsch. d. b. VGH. XVII 6, Kahn, Komm. S. 36, Meyer, Komm. S. 18 N. 7, Osterrieth, Komm. S. 33 N. 8, Hauß, Komm. S. 43 N. 8, Heinze, Komm. S. 4 N. 5.

[2]) Der Erfolg dieser Bewegung ist nicht ausgeblieben, indem, wie in anderen Bundesstaaten, so auch in Bayern der Entwurf einer ärzt-

gegenteiligen Ansicht eine vor der letzten Lesung des 3. Entwurfes des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes an den Reichstag gerichtete von der Redaktion der Aerztlichen Rundschau in München ausgehende Petition [1]) verwertet wird, so ist dagegen zu sagen, daß diese Petition auf Einbeziehung des Geheimmittelschwindels und der Kurpfuscherei in die §§ 1 und 4 des zu erlassenden Gesetzes gerichtet war, deren unlauterer Konkurrenz gegenüber den Aerzten entgegengetreten werden wollte, während diese Petition weit davon entfernt war, die Aerzte selbst auf die gleiche Stufe zu stellen wie die Geheimmittelschwindler und die Kurpfuscher. Gegen deren unlautere Konkurrenz sollten die Aerzte geschützt werden, dagegen war keine Rede davon, in dem zu erlassenden Gesetze auch Schutz gegen die Aerzte zu gewähren. Der Eventualantrag der erwähnten Petition kann nur in dem Sinne verstanden werden, daß dieselbe ein so großes Gewicht auf die Bekämpfung des Geheimmittelschwindels und der Kurpfuscherei legte, daß sie eine allgemeine Einbeziehung der Heilkunde in das zu erlassende Gesetz nur zu dem Zwecke herbeiführen wollte, damit, falls der primäre Antrag nicht angenommen würde, wenigstens auf diesem Wege gegen den Geheimmittelschwindel und die Kurpfuscherei vorgegangen werden könne. Allein nach dem, was im Vorigen über den Begriff der gewerblichen Leistungen auszuführen versucht wurde, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Geheimmittelschwindel und die Kurpfuscherei begrifflich als gewerbliche Leistungen zu

lichen Standes- und Ehrengerichtsordnung ausgearbeitet worden ist, welchen das Ministerium des Innern im Laufe des vorigen Jahres der Kammer der Abgeordneten hat zugehen lassen.

[1]) Der Antrag dieser Petition ist abgedruckt in der Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1896 S. 24 und lautet: „Es wolle deshalb dem hohen Reichstage gefallen, in §§ 1 u. 4 des Gesetzentwurfes gegen unlauteren Wettbewerb hinter dem Satze „die Herstellungsart u. die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen“ einzuschalten: „über Heilmittel und Heilmethoden. Eventuell wolle in einem besonderen Paragraphen ausgesprochen werden, daß unter gewerblichen Leistungen im Sinne dieses Gesetzes auch die Leistungen der die Heilkunde praktisch ausübenden, sowie der Heilmittel verkaufenden Personen verstanden werden.“

erachten sind, eine besondere Erwähnung derselben im Gesetze daher überflüssig gewesen wäre. Dagegen muß daran festgehalten werden, daß die Ausübung der Heilkunde durch Aerzte, also auf dem Wege der Anwendung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf die der Heilung unterliegenden Fälle, kein Gewerbe ist, sondern ein Beruf, welcher unter den wissenschaftlichen Berufsarten eine der ersten Stellen einnimmt.

Die Aerzte bilden einen Stand, sie sind aber keine Gewerbetreibende.

II. Anlangend des weiteren die Form, in welcher die unlautere Reklame ausgeübt werden muß, um unter das Gesetz vom 27. V. 96 zu fallen, so besteht dieselbe in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, entsprechend der ganzen Tendenz der Reklame, welche sich gegen die Gesamtheit der Mitbewerber richtet und demgemäß darauf berechnet ist, daß ihr Inhalt der Gesamtheit der Kunden derselben bekannt werde.

1. Das Gesetz hat davon Umgang genommen, eine Definition des Begriffes „öffentlich“ zu geben. Allein auch im RStGB. findet sich keine Definition des daselbst mehrfach vorkommenden Begriffes der Oeffentlichkeit (§§ 110, 183). Der Grund liegt darin, daß der Begriff der Oeffentlichkeit kein Rechtsbegriff ist, sondern dem gewöhnlichen Leben angehört. In diesem Sinne ist der Begriff der Oeffentlichkeit dann gegeben wenn ein unbegrenzter Personenkreis die jeweils in Frage kommende Wahrnehmung machen kann. Demnach ist eine Bekanntmachung dann eine öffentliche, wenn sie in einer Weise erfolgt, daß sie nicht nur von einem individuell begrenzten Personenkreise, sondern unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden kann.[1]) Regelmäßig wird die öffentliche Bekanntmachung mittels der Presse erfolgen, sie kann aber auch durch Anbringung von Plakaten an allgemein zugänglichen Orten (Straßen, Plätzen, Wirtschaften, Bahnstrecken,

[1]) Kohler, Studien S. 170.

Aussichtspunkten) oder in den Schaufenstern derjenigen Geschäftshäuser, auf welche die Bekanntmachung Bezug hat, erfolgen. Nicht ausgeschlossen, obwohl viel seltener vorkommend, ist die öffentliche Bekanntmachung mittels des gesprochenen Wortes (Ausrufen).

2. Die andere Form der durch das Gesetz vom 27. V. 96 betroffenen Reklame ist die Mitteilung, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist. Dadurch soll auch diejenige Reklame getroffen werden, welche von einer größeren Anzahl von Personen wahrgenommen werden kann, wenn sie auch nicht das in Nr. 1 näher bezeichnete Merkmal der Oeffentlichkeit an sich trägt. Maßgebend ist hier die Zweckbestimmung der in Frage kommenden Mitteilung, nicht deren Wirkung. Als derartige Mitteilungen kommen in Betracht Empfehlungskarten, welche von Haus zu Haus geschickt oder durch die Post versendet werden, Preiskourants, Geschäftsbriefe, auch Mitteilungen, welche durch die auf Gewinnung von Kunden ausgehenden Geschäftsreisenden gemacht werden,[1]) nicht dagegen solche Mitteilungen, welche an die mit dem Absender in Geschäftsverbindung stehenden Personen verschickt werden, auch nicht Rechnungen, weil in diesen beiden Fällen die in Frage kommende Mitteilung auf individuell bestimmte Personen beschränkt bleibt.

III. Was endlich den allgemeinen Inhalt der Reklame anlangt, so kommt hier ein dreifaches in Betracht.

1. Es muß sich um Angaben thatsächlicher Art handeln. Nachdem in § 4 nicht, wie dies bezüglich der civilrechtlich unlauteren Reklame in § 1 Abs. IV der Fall ist, den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten sind, welche darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen, kommen diese Mittel des Ersatzes der Angaben thatsächlicher Art für die strafbare unlautere Reklame nicht in Betracht.[2])

[1]) Qualitätsbezeichnungen auf Etiketten. Kohler im Arch. f. d. civ. Pr. Bd. 88. S. 251—254.

[2]) cf. Motive S. 104, jedoch auch R. Straff. 30_{406} $({}_{413})$ 11. I. 98, nach welcher Entscheidung Abbildungen dann für die Anwendung des

Im Gegensatze zu den Angaben thatsächlicher Art stehen die lobenden Urteile, welche die Gewerbetreibenden in den Anpreisungen ihrer Waren bezw. gewerblichen Leistungen über dieselben abgeben, sei es nun bezüglich der Qualität, (vorzügliche Ware, anerkannt gutes Fabrikat, prima Qualität, extrafein u. s. w.) oder bezüglich der Preisbemessung, (billigste Preise, billiger als in allen anderen Geschäften, au bon marché, zum billigen Jakob) oder endlich bezüglich sonstiger den Abschluß von Geschäften begünstigenden Umstände (größte Auswahl, prompteste oder zuvorkommendste Bedienung); diese Urteile, mögen sie noch so marktschreierisch und übertrieben sein, fallen nicht unter das Gesetz.[1])

2. Diese thatsächlichen Angaben müssen unwahr sein, d. h. sie müssen im Widerspruch mit der wirklichen Sachlage stehen.

3. Dieselben müssen zur Irreführung geeignet sein, es muß also ihnen die Eigenschaft innewohnen, daß das Publikum durch sie in den irrigen Glauben versetzt werden kann, bei den in Frage kommenden Gewerbetreibenden eine günstigere Gelegenheit zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu finden als bei anderen Gewerbetreibenden. In dieser Eigenschaft der gemachten Angaben stehen sich die strafbare Reklame und der Betrug gleich; das unterscheidende Merkmal besteht jedoch darin, daß zur Strafbarkeit der Reklame das Vorhandensein solcher Angaben genügt, während nur dann ein vollendeter Betrug vorliegt, wenn auf Grund der herbeigeführten irrigen Vorstellung jemand zu einer das eigene Vermögen schädigenden Handlung veranlaßt worden ist, die in Frage kommende Angabe mithin eine bestimmte Wirkung gehabt hat. In diesem Unterschiede zeigt sich klar und deutlich, daß die strafbare Reklame und damit auch das durch sie bethätigte Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes die Natur eines das fremde Vermögen

§ 4 d. Ges. v. 27. V. 96 in Betracht kommen, wenn sie in Verbindung mit Wortangaben stehen.

[1]) Fuld, Komm. S. 66—67, Müller, Komm. S. 42, Seuff. Arch. 53. Bd. S. 412—414, R. Straff. 30_{406} (411) 11. I. 98.

gefährdenden Deliktes hat, während dem Betruge die Natur eines das fremde Vermögen verletzenden Deliktes innewohnt.[1]) Ist die strafbare Reklame von Erfolg begleitet, so ist Idealkonkurrenz zwischen einem Vergehen des unlauteren Wettbewerbes nach § 4 des Ges. vom 27. V. 96 und einem Vergehen des Betruges nach § 263 RStGB. gegeben, während die Strafe gemäß § 73 RStGB. lediglich aus § 263 a. a. O. zu verhängen ist.

2. Der Inhalt der gemachten Angaben insbesondere.

§ 34.

a) In Bezug auf die abzusetzenden Waren bezw. gewerblichen Leistungen.

I. Die hier in Frage kommenden Angaben zerfallen in 2 Gruppen, nämlich einmal solche Angaben, welche sowohl auf Waren, wie auch auf gewerbliche Leistungen Bezug haben können, indem sie eine denselben innewohnende Eigenschaft betreffen, sodann solche Angaben, welche nur Waren zum Gegenstande haben können, indem sie deren Herkunft betreffen.

II. Was zunächst die erste Gruppe betrifft, so kommen hier Angaben dreierlei Art in Betracht:

1. Angaben über die Beschaffenheit von Waren oder gewerblichen Leistungen, d. h. über ihren inneren Wert, durch welchen deren Konkurrenzfähigkeit bedingt bezw. erhöht wird (sog. Qualitätsverschleierungen). Dahin gehören insbesondere Angaben über die Echtheit, Unverfälschtheit der Ware, ferner Angaben über die Güte des Fabrikates (reinseiden, reinwollen, reinleinen). Bezüglich der Zeitungen sind noch zu erwähnen Angaben über die Größe der Auflage oder über die Person der

---

[1]) cf. Gumbel, der Betrugsparagraph u. seine Ergänzung durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

[2]) cf. zum folgenden Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebahren 1894 I. Typische Fälle S. 14—33.

Mitarbeiter, indem diese Umstände auf die Zahl der Abonnenten bezw. Inserenten von Einfluß sind.[1])

2. Angaben über die Herstellungsart von Waren oder gewerblichen Leistungen. Hieher gehören Angaben über den inneren oder äußeren Produktionsprozeß, welche für die Größe des Absatzes von Einfluß sind, wie z. B. Bezeichnung von Kunstprodukten als Naturprodukte, von Fabrikarbeit als Handarbeit (insbesondere bezüglich der Teppiche), von Brausewein als Schaumwein.[2]) Hieher gehört aber auch die Angabe, daß eine Ware in einer patentierten Anlage bezw. Maschine hergestellt sei, nachdem eine derartige Herstellungsweise eine besondere Güte der hergestellten Ware zu bewirken imstande ist, so wenn bezüglich des Kaffees behauptet wird, er er sei in patentierter Röstanlage geröstet. In einem solchen Falle liegt Idealkonkurrenz zwischen dem Vergehen des § 4 des Gesetzes vom 27. V. 96 und dem Vergehen des § 40 des Patentgesetzes vom 7. IV. 91 vor. Gemäß § 73 RStGB. gelangt nur die erstere Gesetzesbestimmung zur Anwendung, nachdem dieselbe außer einer höheren Geldstrafe (Maximalstrafe 1500 Mk. statt 1000 Mk.) auch wahlweise Gefängnisstrafe androht.

3. Angaben über die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen. Die hieher gehörenden Angaben sind so mannigfaltiger Art, daß hier nur auf die gebräuchlichsten Formen hingewiesen werden soll. Es gehören dahin Ankündigungen über die Gewährung von Preisermäßigungen, sei es bei dem Einkaufe an bestimmten Tagen (heute Ausnahmspreise), oder aus einem bestimmten äußeren Anlasse (Geschäftsaufgabe, Umbau der Räumlichkeiten) oder endlich für den Fall des Einkaufes einer gewissen Quantität von Waren. Dahin

---

[1]) Lobe a. a. O. S. 56. A. M. Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1896 S. 372.

[2]) Lobe a. a. O. S. 57 A. 37.

gehören aber auch Ankündigungen über die Verabfolgung von Gratisleistungen für den Fall der Deckung eines größeren Bedarfes, nämlich dann, wenn die Unentgeltlichkeit eine nur scheinbare ist, indem dafür eine Erhöhung des Kaufpreises stattgefunden hat,[1] ferner Ankündigungen über besonders niedrige Preisfestsetzungen bezüglich solcher Waren, welche nicht einzeln, sondern mengenweise verkauft werden, dann nämlich, wenn entsprechend der Preisminderung eine im Widerspruche mit den gemachten Angaben stehende Mengenverringerung vorgenommen worden ist.[2] In diesem Falle liegt Realkonkurrenz zwischen dem Vergehen nach § 4 d. Ges. v. 27. V. 96 mit der Uebertretung nach § 5 a. a. O. vor.

III. Was die zweite Gruppe von Angaben betrifft, so beziehen sich dieselben nur auf Waren und betreffen deren Herkunft. Dabei kommt dieser Begriff in einem doppelten Sinne in Betracht, nämlich einmal in dem Sinne, daß sich die Angaben auf die Abstammung der Waren beziehen, oder auch in dem Sinne, daß sich die Angaben auf die Art und Weise der Verbringung der Waren an die Verkaufsstelle beziehen. In beiden Fällen kann die Wertschätzung von seiten der Abnehmer eine unter Umständen sogar erheblich erhöhte sein.

1. Das Gesetz spricht von Angaben über die Art des Bezuges von Waren. Hiezu gehören Angaben über die Art und Weise der Verpackung (in Eis verpackt, in der Originalverpackung des Erzeugungsortes), über den eingeschlagenen Transportweg (Karawanenthee, Transport der Ware zu Schiff bezw. Wasser, vermittelst der Eisenbahn, ohne Umladung, vermittelst des Frachtfuhrwerkes, auch die Behauptung, die Waren seien direkt vom Produzenten, also ohne Zwischenhändler, bezogen.

---

[1]) Kahn, Komm. S. 35 N. 10.

[2]) Kohler im Arch. f. d. civ. Pr. Bd. 88. S. 260/261.

2. Des weiteren spricht das Gesetz von Angaben über die Bezugsquelle von Waren. Dabei können sich die fraglichen Angaben sowohl auf eine bestimmte Person als auf den Produktionsort beziehen.

a) Auf eine bestimmte Person beziehen sich insbesondere Behauptungen, daß ein Gemälde von einem bedeutenden Meister herrühre, daß Bücher aus dem Nachlasse eines Gelehrten stammen, daß die Waren von einem einen großen Ruf besitzenden Fabrikanten stammen (Chocolat Meunier, Ch. Suchard, Cacao Van Houten, Odeur Mouson fils).

b) Auf den Produktionsort beziehen sich Angaben über einen Ursprung der Waren nicht geographischen Charakters, wie z. B. die Bezeichnung einer Butter als Domänenbutter, Gebirgsbutter, Bezeichnung eines Geschäftes als Niederlage einer berühmten Fabrik. Dagegen sind fälschliche Ursprungsangaben geographischen Charakters bereits in § 16 des Reichgesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. V. 94 in einem den Bedürfnissen des redlichen Verkehrs genügenden Umfange eingeschränkt worden und wollte eine Erweiterung in dieser Beziehung durch das Gesetz vom 27. V. 96 nicht geschaffen werden. [1]) Es erscheint auch im Uebrigen der durch das Gesetz vom 12. V. 94 geschaffene Zeichenschutz als eine abschließende Kodifikation dieser Materie und liegt außerhalb des Rahmens des Gesetzes vom 27. V. 96, so daß eine Idealkonkurrenz zwischen einem Vergehen des unlauteren Wettbewerbes und einer Verletzung des Zeichenrechtes ausgeschlossen ist. [2])

An dieser Stelle ist die Frage zu prüfen, ob falsche Bezeichnungen von Geschäften als „einzige Bezugsquelle (sc. für bestimmte Waren)", „einzige Niederlage (sc. einer berühmten

[1]) Seuff. Arch. 53_{274}.

[2]) Seuff. Arch. 53_{212}.

Fabrik)", hieher zu rechnen sind. Diese Frage ist zu verneinen;[1] denn der Begriff „Bezugsquelle" im Sinne des §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 27. V. 96 ist nicht zu verstehen im Sinne von „Quelle für den Bezug von Waren seitens des Publikums", sondern im Sinne von „Quelle für den Bezug der fraglichen Waren seitens des betreffenden Gewerbetreibenden." Falsche Angaben in dieser Richtung können nur unter dem Gesichtspunkte von „unrichtigen Angaben thatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse" im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. V. 96 verfolgt werden.

§ 35.

b) In Bezug auf die Gelegenheit zum Absatze und die Person des Gewerbetreibenden.

I. Das Gesetz spricht auch von Angaben über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes. Durch derartige Angaben soll die augenblickliche Gelegenheit des Einkaufes seitens des Publikums als besonders günstig dargestellt und dadurch der Abschluß einer möglichst großen Anzahl von Geschäften bewirkt werden. Hier kommt insbesondere in Betracht die Ankündigung des Verkaufes von Waren als „Ausverkauf", woran bei Einfügung der obengenannten Worte in den objektiven Thatbestand der unlauteren Reklame nach §§ 1 Abs. I und 4 Abs. I des Gesetzes vom 27. V. 96 vorzugsweise gedacht wurde.

Um der großen Wichtigkeit der Frage nach der strafrechtlichen Beurteilung der sogen. Ausverkäufe, welche den verschiedensten Anlaß, wie Konkurs, Geschäftsverlegung oder Geschäftsaufgabe, Abbruch des Hauses, haben können, erscheint es angezeigt, die auf diese Fragen bezüglichen Worte der Begründung des Entwurfes des Gesetzes vom 27. V. 96[2]) wiederzugeben,

[1]) Bejaht von Dedreux „Aus der Praxis des Gebrauchsmusterschutzgesetzes u. ihre Beziehung zu dem Gesetze wider den unlauteren Wettbewerb" S. 35.

[2]) N. 35 der Drucks. d. Reichstags IX. Legislaturperiode 4. Session 1895/96.

zumal der § 4 des Gesetzes mit dem § 4 des Entwurfes wörtlich übereinstimmt. Es heißt auf S. 11 ff. der Begründung: „Zu dem gleichen Zwecke (nämlich: um der Leichtgläubigkeit des Publikums die Notwendigkeit einer schleunigen Räumung des Bestandes und billigster Preisstellung anschaulich zu machen), bedient sich der unlautere Wettbewerb mit besonderer Vorliebe des Mittels, den Verkauf von Waren als Ausverkauf in augenfälliger Form anzukündigen, während in Wirklichkeit ein Ausverkauf, d. h. eine Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebes im Ganzen, sei es des Verkaufes einer gewissen Warengattung, nicht beabsichtigt ist, vielmehr eine regelmäßige oder gelegentliche Vervollständigung des Lagers durch Beschaffung neuer Waren (Nachschiebung) stattfindet. Diese sog. permanenten Ausverkäufe sind namentlich in den mittleren Schichten unserer Gewerbetreibenden Gegenstand vielfacher Beschwerden, die vom Standpunkte des ehrenhaften Wettbewerbes als völlig berechtigt erscheinen. Sie fallen unter den Thatbestand des Entwurfes, soferne durch die Vorspiegelung eines Ausverkaufes der Wahrheit zuwider der Anschein erweckt werden soll, als ob die Räumung von Vorräten, die nicht wieder ergänzt und daher billig abgegeben werden sollen, beabsichtigt sei. Hinsichtlich der nachträglich beschafften Waren aber, deren Angebot unter dem Aushängeschild eines fortgesetzten Ausverkaufes erfolgt, wird die Anwendbarkeit des Gesetzes je nach der Sachlage dadurch begründet sein, daß über Anlaß oder Zweck des Verkaufes, oder über die Bezugsquelle unrichtige Angaben gemacht sind.“

Eine Definition des Begriffes „Ausverkauf“ ist weder in der Begründung noch in dem Gesetz selbst enthalten und zwar mit Rücksicht darauf, daß dieser Begriff nicht sowohl dem Rechtsleben, als dem kaufmännischen Leben angehört. Man wird aber die Ankündigung eines Ausverkaufes dann als den Thatsachen entsprechend anzusehen haben, wenn der Zweck des Verkaufes die beschleunigte gänzliche oder teilweise Räumung des Geschäftslagers und das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes in

der Gewährung von Vorteilen an die Käufer, insbesondere durch Herabsetzung der Preise, besteht.[1])

Im Wesen des Ausverkaufes liegt es also, daß mit Rücksicht auf besondere, sei es in der Person des betreffenden Geschäftsinhabers oder in dem betreffenden Geschäftshause liegende Umstände ein möglichst rascher vollständiger oder partieller Absatz des vorhandenen Warenbestandes erzielt werden soll.

Demgegenüber ist nun die Frage zu prüfen, ob und inwieweit eine Nachschiebung von Waren mit der Annahme eines Ausverkaufes vereinbar ist und demgemäß die Ankündigung eines solchen gleichwohl als eine wahre Angabe erscheinen läßt. Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß es hier auf den Zweck ankommt, welchen der betreffende Gewerbetreibende mit der Nachschiebung von Waren verfolgt. Dient nämlich eine solche Nachschiebung von Waren nur den Zwecken des Ausverkaufes, indem durch dieselbe der Ausverkauf gefördert werden soll, so ist die Ankündigung eines Ausverkaufes gleichwohl als der Wahrheit entsprechend zu erachten;[2]) dient dagegen eine solche Nachschiebung von Waren nur dem Zwecke, um unter der Maske des Ausverkaufes einen möglichst lang dauernden unter günstigeren Umständen, als dies bei den Konkurrenten der Fall ist, erfolgenden Absatz zu erzielen, so ist die Ankündigung des Ausverkaufes als eine unwahre Angabe zu bezeichnen.[3])

Außer dieser hauptsächlichsten Art von Angaben über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes kommen noch eine Reihe anderer diesbezüglicher Angaben in Betracht, die aber um ihrer großen Mannigfaltigkeit willen nicht im einzelnen aufgezählt werden können.[4])

---

[1]) Goltd. Arch. Bd. 46 S. 63—65.

[2]) R.G. Straff. 30_{256} 21. IX. 97.

[3]) Goltd. Arch. a. a. O.

[4]) cf. Stegemann, Unl. Geschäftsgebahren, II Typische Fälle S. 112—142.

II. Was des weiteren die Angaben über die Person des Gewerbetreibenden selbst betreffen, so spricht das Gesetz von Angaben, welche ein Gewerbetreibender über den Besitz von Auszeichnungen macht.

Unter „Auszeichnungen" sind zu verstehen alle äußeren Zeichen der Anerkennung von Waren oder von gewerblichen Leistungen, und unterscheidet das Gesetz in keiner Weise verschiedene Arten der Auszeichnung, legt vielmehr nur darauf Gewicht, daß die gemachte Angabe zur Irreführung geeignet sei. [1]) Als solche Zeichen der Wertschätzung, welche eine Garantie für die Güte der Waren bezw. der gewerblichen Leistungen eines Gewerbetreibenden in sich schließen sollen, kommen in Betracht die Verleihung des Hoftitels [2]) von seiten eines Regenten oder des Angehörigen eines regierenden Hauses, die Verleihung von Medaillen und Diplomen, welche bei Gelegenheit von Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen verliehen werden, die staatliche Verleihung des Prädikats „privilegiert", [3]) die Verleihung des Titels „Doktor" [4]), „Professor" [5]), endlich die Uebersendung von Anerkennungsschreiben von seiten Privater. [6]) Nicht dagegen gehört hieher der Besitz eines gewerblichen Schutzrechtes. Denn ein solches wird erworben durch Erfüllung gewisser im Gesetze bestimmter Voraussetzungen, auf Verleihung eines solchen Rechtes besteht ein gesetzlicher Anspruch, welcher nötigenfalls im Beschwerdewege geltend gemacht werden kann. Dagegen werden die Auszeichnungen nicht erteilt auf Grund eines geltend gemachten gesetzlichen Anspruches, sondern mehr oder wenig willkürlich, wenn auch nach bestimmten Normen (Preisrichterkollegium), zum Zwecke der Belobung und Aufmunterung. Sodann werden die Auszeichnungen erteilt auf Grund eines Vergleiches einer Anzahl zur Beurteilung vor-

---

[1]) RG. Straff. 30406 (412) 11. I. 98.

[2]) In der Anmaßung des Hoftitels kann Idealkonkurrenz zwischen dem Vergehen nach § 4 d. Ges. v. 27. V. 96 u. der Uebertretung nach § 360 Z. 8 RStGB. liegen.

[3]) RG. Straff. 30406 (412), Zeitschr. f. gewerbl. Rechtssch. 1898 S. 323.

[4]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtssch. 1898 S. 313.

[5]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtssch. 1898 S. 287.

[6]) Lobe a. a. O. S. 54.

liegender Waren oder gewerblichen Leistungen untereinander, wobei die hervorragendsten mit einer Auszeichnung bedacht werden. Dagegen wird ein gewerbliches Schutzrecht erteilt nicht auf Grund eines angestellten Vergleiches zwischen mehreren Waren bezw. gewerblichen Leistungen, sondern einzig und allein auf Grund der Thatsache, daß die für die Erlangung des beantragten Schutzrechtes gesetzlich normierten Voraussetzungen erfüllt sind.[1]) Daß unter dem Besitze einer Auszeichnung nicht der Besitz eines gewerblichen Schutzrechtes verstanden werden kann, geht auch daraus hervor, daß die gegen die Anmaßung einer gewerblichen Auszeichnung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in Frankreich (loi du 30 avril 1888, relative à l'usurpation des médailles et récompenses industrielles), in der Schweiz (Gesetz v. 26. IX. 90), in England (Exhibition Medals act v. J. 1863) und in Oesterreich (§ 49 Ziff. 2 der Gewerbegesetznovelle v. 15. III. 83), wie schon zum Teil aus ihrer Ueberschrift hervorgeht, den Begriff der Auszeichnung in dem vorgeschilderten Sinne verstanden wissen wollen und der Begriff der Auszeichnung in Deutschland nicht eine andere Bedeutung hat als in anderen Ländern.

§ 36.
II. Der subjektive Thatbestand.

Der subjektive Thatbestand begreift ein doppeltes Moment in sich, nämlich

1. ein Wissensmoment und
2. ein Willensmoment.

I. Die verbreiteten Behauptungen müssen wissentlich unwahr und zur Irreführung geeignet sein, d. h. der Thäter muß sich bewußt sein, daß die von ihm verbreiteten Behauptungen der Wahrheit nicht entsprechen und das Publikum zu täuschen geeignet sind.[2])

---

[1]) Fuld, Komm. S. 63, Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1897 S. 282, A. M. Lobe a. a. O. S. 54, Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1896 S. 276.

[2]) dolus eventualis genügt nicht.

II. Außerdem aber muß dem Thäter eine bestimmte Absicht nachgewiesen werden, nämlich die Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. In diesem subjektiven Thatbestandsmomente liegt das charakteristische Kennzeichen der strafbaren Reklame als einer Bethätigung des unlauteren Wettbewerbes. Denn die Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, bedeutet nichts anderes, als in dem Abnehmerkreise den Glauben zu erwecken, daß der eigene Geschäftsbetrieb dessen Bedürfnissen besser nachzukommen imstande sei als der Geschäftsbetrieb eines Konkurrenten. Der Gewerbetreibende, welcher den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen sucht, hat nichts anderes im Auge, als einen möglichst großen Absatz des im eigenen Geschäftsbetriebe Hervorgebrachten an das Publikum zu bewirken. Damit richtet sich auch seine Konkurrenz gegen die Gesamtheit der in Betracht kommenden Mitbewerber, nachdem sein eigenes Angebot nicht in Gegensatz gesetzt wird zu demjenigen bestimmter Konkurrenten, sondern zu demjenigen sämtlicher Konkurrenten.

2. Kapitel.

Die Quantitätsverschleierung.

§ 37.

I. Es wurde im bisherigen zu zeigen versucht, daß bei der trügerischen Reklame das unlautere Vorgehen des Gewerbetreibenden in einem Angriffe gegen die Konkurrenz sämtlicher in Frage kommender Mitbewerber besteht, indem er Thatsachen vorspiegelt, welche nach der Art und Weise ihrer Mitteilung bestimmt und auch geeignet sind, in den weitesten Kreisen der in Betracht kommenden Abnehmer, — der Kundschaft der Gesamtheit seiner Konkurrenten — den irrigen Glauben zu erwecken, daß ihren Wünschen und Bedürfnissen in seinem eigenen Geschäfte besser entsprochen werden könne als in denjenigen seiner Konkurrenten. Durch die in § 5 des Gesetzes

vom 27. V. 96 getroffene Handlung sucht dagegen der Gewerbetreibende das Publikum durch der Wirklichkeit entsprechende Ankündigungen über die Ansetzung von niedrigeren Preisen, als dies bei seinen Konkurrenten der Fall ist, anzulocken, jedoch entsprechend der Ansetzung von niedrigeren Preisen verringert er die Quantität der zu verkaufenden Waren und versetzt so die Abnehmer in den irrigen Glauben, daß sie bei Aufwendung von geringeren Kosten ihre Bedürfnisse in seinem eigenen Geschäfte ebensogut decken können wie bei anderen Gewerbetreibenden.

Infolge der Ausgleichung der geringeren Warenmenge durch eine entsprechende Erniedrigung des Preises verliert diese Handlungsweise den Charakter des Betruges gegenüber den Abnehmern, da diese nicht durch Täuschung an ihrem Vermögen geschädigt werden, vielmehr nur die dem Preise entsprechende Warenmenge erhalten.

Nicht gegen die Abnehmer ist mithin diese Manipulation gerichtet, sondern gegen die ehrlichen Konkurrenten, welche ein solches Vorgehen scheuen, infolgedessen aber auch nicht in der Lage sind, in gleicher Weise, wie dies ihr illoyaler Mitbewerber thut, die Preise ihrer Waren zu ermäßigen.

Dieses Vorgehen ist natürlich nicht bezüglich aller Waren möglich, sondern nur bezüglich solcher, welche nicht stückweise, sondern mengenweise gekauft werden und welche vom Publikum nicht nachgemessen, nachgezählt oder nachgewogen werden, so daß eine unmerkliche Kürzung derselben nach Maß, Zahl und Gewicht von seiten des Verkäufers möglich ist. Als solche Gegenstände kommen in Betracht Knöpfe, Hacken, Oesen, Nieten, Schrauben, Nägel, Nadelwaren, Stahlwaren, Kerzen, Bindfaden, Litzen und andere Besatzstoffe, Chokolade, Zucker, Seife, Schmalz, Pastillen, Salze u. a. m.

II. Einem derartigen unlauteren Vorgehen soll nun gesteuert werden und zwar im Wege der Präventiv-

polizei, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt wird. Allerdings sind die angedrohten Strafen zur Zeit ohne Bedeutung, nachdem die in Betracht kommenden Schutzvorschriften als sog. Blankettstrafbestimmungen erlassen worden sind. Es ist nämlich zwar bereits eine Bestrafung vorgesehen, dagegen sind die materiellen Bestimmungen, deren Uebertretung unter Strafe gestellt ist, erst zu erlassen. Bis jetzt ist eine derartige Bestimmung nicht getroffen worden.

Es kann nämlich nach § 5 Abs. I des Gesetzes vom 27. V. 96 durch Beschluß des Bundesrates festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre – d. h. im Detailhandel im Gegensatze zum En gros-Handel — nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichtes oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Sodann ist noch in § 5 Abs. II bezüglich des Handels mit Bier die Bestimmung getroffen, daß für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden kann. Diese Bestimmung bezieht sich auf den Handel mit Bier in verschlossenen Gefäßen, während bezüglich der Schankgefäße, welche in den Gast- oder Schankwirtschaften für die Verabreichung von Bier, Wein, Most oder Obstwein zum Konsum an Ort und Stelle benützt werden, das Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 maßgebend ist, welches aber auf den Handel mit solchen Getränken in verschlossenen Flaschen oder Krügen keine Anwendung findet. Nach § 5 Abs. III sind die durch Beschluß des Bundesrates getroffenen Bestimmungen durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

III. Anlangend die rechtliche Natur des Deliktes des § 5 des Ges. vom 27. V. 96, so ist zu sagen, daß es sich auch hier nach dem sub I Ausgeführten um eine Be-

thätigung des unlauteren Wettbewerbes, also um einen rechtswidrigen Angriff gegen das Rechtsgut des Vermögens der Mitbewerber, handelt, nicht etwa um eine bloße Zuwiderhandlung gegen die Gewerbepolizei, zumal die Bestimmungen der Gewerbepolizei im öffentlichen Interesse erlassen sind, während die Bestimmungen des § 5 a. a. O. in erster Linie dem Schutze der privaten vermögensrechtlichen Interessen der Gewerbetreibenden dienen.

IV. Die Strafe besteht in Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder in Haft.

Das hier in Frage stehende Delikt stellt sich mithin gemäß § 1 Abs. III RStGB. als eine Uebertretung dar.

Nachdem über die Dauer der Haftstrafe keine nähere Bestimmung getroffen worden ist, kann diese Strafe gemäß § 18 a. a. O. in der Dauer bis zu 6 Wochen verhängt werden.

Eine Buße ist in einem solchen Falle nicht zuzuerkennen, nachdem gemäß § 14 des Ges. vom 27. V. 96 die Voraussetzung der Zuerkennung einer Buße darin besteht, daß ein „Verletzter" vorhanden ist, dies jedoch im Falle einer bloßen Zuwiderhandlung gegen die in Frage kommende Vorschrift des Bundesrates nicht der Fall ist.

II. Abschnitt.

Die gegen bestimmte Mitbewerber gerichteten strafbaren Handlungen.

1. Kapitel.

Die Herabsetzung von Mitbewerbern.

§ 38.

I. Geschichtliches, Begriff, rechtliche Natur und Strafe.

I. Durch die in § 7 enthaltene Strafvorschrift des Gesetzes vom 27. V. 96 ist nicht, wie dies bezüglich der strafbaren Re=

klame geschehen ist, ein völlig neuer Strafrechtsschutz geschaffen worden, vielmehr waren bereits vor dem 27. V. 96 analoge Strafbestimmungen vorhanden, nämlich diejenigen, durch welche die verschiedenen Ehrverletzungen unter Strafe gestellt sind. Insbesondere kommt in Betracht die Bestimmung des § 187 RStGB., welche denjenigen unter Strafe stellt, welcher wider besseres Wissen in Beziehung auf einen andern eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Es ist das Delikt der *verleumderischen Beleidigung*. Allein dessen Thatbestand ist ein zu enger, als daß den im Konkurrenzkampfe beliebten sog. Geschäftsverunglimpfungen wirksam entgegengetreten werden könnte, nachdem die Nachteile, welche dieselben dem bezw. den betroffenen Konkurrenten bringen können, noch anderer Art, und zwar nicht minder bedeutender, sein können als der in § 187 RStGB. näher bezeichneten. Aus diesem Grunde erschien die Schaffung einer weitergehenden Schutzbestimmung zu Gunsten der Gewerbetreibenden notwendig.

II. Nach § 7 *des Gesetzes vom* 27. V. 96 wird derjenige mit Strafe bedroht, welcher *wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen.*

III. Obgleich im Gesetze nicht ausdrücklich die hier in Frage stehende Handlung als Bethätigung des unlauteren Wettbewerbes bezeichnet ist, geht aus dem Zusammenhange, in welcher die genannte Strafvorschrift erlassen ist,[1] hervor, daß durch die Bedrohung dieser Handlung mit Strafe dem *unlauteren Wettbewerb* ein Hemmschuh angelegt werden wollte.

[1] insbesondere mit § 6 a. a. O. *Lobe* a. a. O. S. 149. cf. jedoch R. Straff. 31_{65} 8. III. 98.

Daraus ergibt sich von selbst im Hinblick auf das im 2. Abschnitte des allgemeinen Teiles gewonnene Resultat, welcher Art das hier in Mitleidenschaft gezogene Rechtsgut ist. Es ist das Rechtsgut des Vermögens,[1] nicht etwa das Rechtsgut der Ehre,[2] der sog. „Geschäftsehre".

Möglich ist allerdings, daß sowohl das Rechtsgut der Ehre wie auch das Rechtsgut des Vermögens durch dieselbe Handlung getroffen werden, indem das Delikt des § 187 RStGB. in Idealkonkurrenz tritt mit dem Delikte des § 7 des Gesetzes vom 27. V. 96,[3] in welchem Falle gemäß § 73 RStGB. nur die erstere Strafvorschrift anzuwenden ist; allein dies ist nicht ein notwendiges, sondern mehr ein zufälliges Zusammentreffen.

Es handelt sich auch hier um nichts anderes, als um unlautere Angriffe gegen das Bestreben eines Gewerbetreibenden, die Kundschaft seiner Konkurrenten an sich zu ziehen.

IV. Die Strafe besteht in Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder in Gefängnis bis zu einem Jahre. Außerdem ist die in § 13 Abs. II des Gesetzes vom 27. V. 96 vorgesehene Nebenstrafe an der Ehre über den Verurteilten zu verhängen, darin bestehend, daß dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen ist, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

An dieser Stelle ist auch hervorzuheben, daß dem wegen eines Vergehens nach § 7 des Gesetzes vom 27. V. 96 Angeklagten die Möglichkeit der Berufung auf den in § 193 RStGB. aufgestellten Strafausschließungsgrund (Wahrnehmung berechtigter Interessen) verschlossen ist, nachdem, wie bereits sub Ziff. III dargelegt wurde, das Delikt des § 7 a. a. O. eine andere Natur hat als die Delikte des 14. Abschnittes des RStGB.

[1] Binding, Grundriß des Strafrechtes II. S. 267 A. 1.
Reuling, der unlautere Wettbewerb 1895 S. 24. Lobe a. a. O. S. 149.

[2] Fuld, Komm. S. 137 N. 1, auch teilweise Müller, Komm. S. 101 N. 7a.

[3] RG. Straff. 31_{84} 14. III. 98.

(Beleidigung), überdies die der Bestimmung des § 193 analoge Bestimmung des § 6 Abs. II des Gesetzes vom 27. V. 96 in dem § 7 a. a. O. keine Aufnahme gefunden hat.[1])

II. Thatbestand.

§ 39.

1. Der objektive Thatbestand.

I. Der Thäter.[2]) Das Gesetz hat über die Person des Thäters keine nähere Bestimmung getroffen, dieselbe ist vielmehr ganz allgemein bezeichnet mit dem Worte „wer“. Es kann sich demnach ein Jeder des Vergehens nach § 7 des Gesetzes vom 27. V. 96 schuldig machen. Allein nachdem die in § 7 a. a. O. getroffenen Geschäftsverunglimpfung sich als ein vielbenütztes Mittel der unlauteren Konkurrenz darstellt, werden die als Thäter in Betracht kommenden Personen regelmäßig unter den Gewerbetreibenden zu suchen sein.

II. Das Angriffsobjekt. Das Gesetz spricht von einem vierfachen Angriffsobjekte, und können zwei Gruppen in dieser Richtung aufgestellt werden. Es kann sich nämlich

1. der Angriff richten gegen eine bestimmte Person, nämlich eine solche Person, in welcher sich die Beziehungen eines Geschäftes konzentrieren. Als solche kommt in Betracht
   a) der Inhaber eines Geschäftes, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung und Gefahr das betreffende Geschäft betrieben wird;
   b) der Leiter eines Geschäftes, d. h. derjenige, welcher im Namen und auf Rechnung des Geschäftsinhabers eine führende mit Verantwortlichkeit dem Geschäftsinhaber gegenüber verbundene Stellung einnimmt, möge nun diese Person den Namen „Geschäftsführer“, „Direktor“, „Chef“ oder einen anderen

[1]) RG. Straff. 31 63 (66) — 8. III. 98.

[2]) Nachdem zu den objektiven Thatbestandsmerkmalen alle äußerlichen zur Qualifikation der betr. strafbaren Handlung gehörigen Umstände, im Gegensatz zu den inneren, d. h. in der z. Zt. der Begehung der That bestehenden Wissen und Wollen des Thäters liegenden — subjektiven — Thatbestandsmerkmalen gehören, ist die Persönlichkeit des Thäters zu dem objektiven Thatbestande zu rechnen.

Namen führen. Im Gegensatze zu dem Leiter eines anderen Geschäftes stehen diejenigen in demselben angestellten Personen, welcher einer sie beaufsichtigenden Leitung unterstellt sind.

2. Der Angriff kann aber auch losgelöst sein von der Person des Geschäftsinhabers oder des Geschäftsleiters, indem er sich richtet gegen eine bestimmte Sache bezw. Leistung.

a) Das Gesetz spricht von dem Angriff gegen das Erwerbsgeschäft eines anderen d. h. gegen dessen gewerblichen Unternehmen mit Einschluß der Gesamtheit der bestehenden geschäftlichen Beziehungen. Ein Angriff gegen ein fremdes Erwerbsgeschäft liegt nicht nur dann vor, wenn das betreffende Geschäftsunternehmen in seiner Totalität angegriffen wird, wenn z. B. behauptet wird, eine Fabrik sei vom Feuer zerstört worden und daher zeitweilig außer Betrieb gesetzt, oder eine Kohlengrube sei von eindringenden Wassermassen betroffen worden, sondern auch dann, wenn ein einzelnes Geschäftsvorkommnis Gegenstand des Angriffes ist, so wenn behauptet wird, in einem Eiergeschäfte seien verdorbene Eier verkauft worden, nachdem auch spezielle Geschäftsvorgänge von Einfluß auf den Gang des betreffenden Erwerbsgeschäftes selbst sein können.[1])

b) Sodann kommen hier in Betracht die den Gegenstand eines geschäftlichen Unternehmens bildenden Waren oder gewerblichen Leistungen.

Bezüglich des Begriffes der „Waren" und der „gewerblichen Leistungen" ist auf das in § 33 sub II Ziff. 1 und 2 Ausgeführte zu verweisen.

Gleichgiltig ist es, ob die den Gegenstand des Angriffes bildenden Waren bereits in das Eigentum des Käufers übergegangen waren oder noch oder noch einen Bestandteil des betreffenden Erwerbsgeschäftes bildeten.[2])

III. Die Handlung besteht in der Aufstellung oder Ver-

---

[1]) RG. Straff. 31$_{68}$ (67/68) — 8. III. 98.

[2]) RG. Straff. 31$_{63}$ (67) — 8. III. 98.

breitung unwahrer Behauptungen thatsächlicher Art, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen.

Um nun des näheren die hier in Frage kommende Handlung nach ihrem gesetzlichen Thatbestande zu erläutern, so wird dieselbe begangen durch die Wahl eines besonderen Mittels, welches eine doppelte Eigenschaft haben muß, in einer bestimmten Form.

1. Anlangend zunächst das gewählte Mittel, so muß es sich handeln um Behauptungen thatsächlicher Art. In gleicher Weise wie bei der unlauteren Reklame (cf. § 33 sub III Ziff. 1) sind als Mittel der Begehung ausgeschlossen bloße Urteile, in welchem Falle nur ein Vergehen der Beleidigung nach § 185 RStGB. in Betracht käme, vielmehr muß das Mittel der Begehung in der Behauptung eines bestimmten thatsächlichen Vorganges bestehen. Darin unterscheidet sich das Delikt des § 7 des Gesetzes vom 27. V. 96 von dem im französischen Rechte als „dénigrement" bezeichneten Konkurrenzdelikte.[1])

Was sodann

2) die Form betrifft, in welcher von dem vorbezeichneten Mittel Gebrauch gemacht werden muß, so besteht dieselbe nach dem gesetzlichen Thatbestande in einer „Aufstellung" oder in einer „Verbreitung" der fraglichen Behauptungen.

Nach dem Sprachgebrauche des Gesetzgebers (cf. §§ 131, 186, 187 RStGB.) setzt der Begriff des „Aufstellens einer Behauptung eine als Ausdruck eigenen Wissens erscheinende Erklärung voraus, während der Begriff des „Verbreitens" einer Behauptung eine als Wiedergabe einer von einem anderen erhaltenen Mitteilung erscheinende Erklärung voraussetzt, es sind aber in § 7 a. a. O. beide Arten der Erklärung als gleichwertig nebeneinander gestellt. Dabei ist zu betonen, daß das Gesetz die Annahme des „Verbreitens" einer Behauptung nicht an die Voraussetzung geknüpft hat, daß die Absicht des Thäters vorgelegen habe, die fragliche Mitteilung an weitere Kreise gelangen zu lassen, was in gleicher Weise bezüglich des in § 186 RStGB. mit Strafe bedrohten Vergehens der Beleidigung (üble Nachrede) zu gelten hat,[2]) daß vielmehr auch eine vertrauliche

[1]) Verdächtigung (dénigrement) gehört nicht zum gesetzlichen Thatbestande. Zeitschr. f. gewerbl. Rechtssch. 1898 S. 156.

[2]) RG. Straff. 30_{224} — 10. IX. 97.

Mitteilung genügt.[1]) Wird die fragliche Behauptung in einem Preßerzeugnisse aufgestellt oder verbreitet, so finden die Bestimmungen der §§ 20—22 des Reichspreßgesetzes vom 7. V. 74 Anwendung und ist für Bayern im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage nach Art. 35 d. Ausf.-Ges. zum GVG. die Zuständigkeit der Schwurgerichte gegeben.

3. Endlich muß dem gewählten Mittel eine doppelte Eigenschaft innewohnen, einmal im Hinblick auf seine thatsächliche Bedeutung und sodann im Hinblick auf seine mögliche Wirkung. Zunächst muß nämlich die aufgestellte bezw. verbreitete Behauptung unwahr sein, d. h. sie muß im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen stehen. Sodann aber muß die fragliche Behauptung geeignet sein, den Betrieb des Geschäftes, auf welches sie sich bezieht, zu schädigen.[2]) Hierin liegt das charakteristische Merkmal, welches die Handlung als nicht gegen fremde Ehre, sondern gegen fremdes Vermögen gerichtet erscheinen läßt. Denn mit der Betriebsschädigung ist nichts anderes gemeint als der widerrechtliche Eingriff in die fremde Absatzsphäre, welche nach dem im zweiten Abschnitte Ausgeführten als Einkommensquelle für den Gewerbetreibenden in Betracht kommt. Nachdem zur Strafbarkeit der Handlung genügt, daß dieselbe geeignet sei, den fremden Geschäftsbetrieb zu schädigen, der Eintritt einer thatsächlichen Vermögensschädigung dagegen nicht erforderlich ist, charakterisiert sich auch diese Art des strafbaren unlauteren Wettbewerbes als ein gegen das Rechtsgut des fremden Vermögens gerichtetes Gefährdungs- nicht Verletzungsdelikt.

§ 40.

2. Der subjektive Thatbestand.

Im Gegensatz zum subjektiven Thatbestande des Vergehens der unlauteren Reklame nach § 4 des Ges. vom 27. V. 96 (cf.

---

[1]) RG. Straff. 31_{63} ($_{66-67}$) — 8. III. 98.
[2]) RG. Straff. 31_{63} ($_{68}$) — 8. III. 98.

§ 36) stellt das Gesetz bezüglich des subjektiven Thatbestandes des Vergehens nach § 7 des Ges. vom 27. V. 96 nicht das Erfordernis auf, daß in der Person des Thäters eine bestimmte Absicht vorliege. Das Gesetz verlangt nur dolose Begehung. Darin liegt, daß der Thäter das Bewußtsein von dem Vorliegen eines jeden einzelnen objektiven Thatbestandsmerkmales haben muß, insbesondere davon, daß die aufgestellte oder verbreitete Behauptung unwahr ist und daß dieselbe geeignet ist, den Betrieb des Geschäftes, auf welches sie sich bezieht, zu schädigen.[1])

Befindet sich der Thäter über ein gesetzliches Thatbestandsmerkmal im Irrtume, so kommt ihm die Vorschrift des § 59 RStGB. zu gute, wonach demselben ein solcher Thatumstand nicht zuzurechnen ist. Der Thäter kann demgemäß auch nicht wegen des Vergehens nach § 7 des Ges. vom 27. V. 96 verurteilt werden, wenn er sich im Irrtume darüber befunden hat, daß die aufgestellte, bezw. verbreitete Behauptung unwahr ist — das folgt schon aus dem in § 59 RStGB. aufgestellten Grundsatze. Das Gesetz erfordert aber ausdrücklich, daß die fragliche Behauptung wider besseres Wissen gemacht worden sei, wie dies auch bezüglich der in den §§ 131, 164, 187 RStGB. mit Strafe bedrohten Delikte geschehen ist. Darin liegt ein Doppeltes: Einmal in materieller Hinsicht, daß der Thäter, um aus § 7 des Ges. vom 27. V. 96 verurteilt werden zu können, die Ueberzeugung von der Unwahrheit der fraglichen Behauptung gehabt haben, es genügt dagegen nicht, daß derselbe die fragliche Behauptung gemacht habe, ohne sich von deren Wahrheit überzeugt zu haben, auf die Gefahr hin, daß sie unwahr sei. Das Vorliegen des sogen. dolus eventualis in der Person des Thäters ist also nicht genügend, und gilt in dieser Beziehung das nämliche, was bezüglich der in §§ 131, 164 und 187 RSGB. mit Strafe bedrohten Vergehen zu sagen ist.[2])

---

[1]) RG. Straff. 31₆₃ (68) — 8. III. 98.

[2]) Frank, Komm. zum RStGB. Bem. II zu § 187, Olshausen

Sodann aber liegt in der Aufnahme des Thatumstandes, daß die fragliche Behauptung wider besseres Wissen gemacht worden sein muß, in den gesetzlichen Thatbestand auch ein in prozessualer Hinsicht wichtiges Moment, darin bestehend, daß dem Thäter sein Bewußtsein von der Unwahrheit der gemachten Behauptung nachgewiesen werden muß, damit eine Verurteilung wegen des Vergehens nach § 7 des Ges. v. 27. V. 96 erfolgen könne.

Wie bereits zu Beginn dieses § betont, stellt das Gesetz im Gegensatz zu dem Civildelikt des § 6 nicht das Erfordernis auf, daß die Handlung „zu Zwecken des Wettbewerbes" begangen worden sei. Damit ist das Gesetz über seinen eigentlichen Zweck, gegen die unlautere Konkurrenz strafweise vorzugehen, insoferne hinausgegangen, als es sich auch gegen solche Personen, welche — weil Nichtgewerbetreibende — sich einer unlauteren Konkurrenz nicht schuldig machen können, gewendet hat. Allein der Endzweck, welchen das Gesetz in der Vorschrift des § 7 verfolgt, besteht auch hier in nichts anderem als in der Zurückdämmung der unlauteren Konkurrenz, indem dieselbe auch durch eine solche unwahre Ausstreuung einer Person, welche weder den eigenen noch den fremden Wettbewerb im Auge hat Vorschub, geleistet wird. Es ist also in letzter Linie auch die Strafbestimmung des § 7 a. a. O. erlassen „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes."[1])

2. Kapitel.

Die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

I. Geschichtliche Bemerkungen.

§ 41.

1. Der frühere Rechtsschutz gegen die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

I. Die Geschichte des diesbezüglichen Schutzes fällt zum Teil zusammen mit der Geschichte des Musterschutzes, in=

a. a. O. N. 3, Hälschner, d. gem. deutsche Strafrecht II. Bd. 2 Abt. S. 197. A. M. Liszt, Lehrbuch des Strafrechtes, 8 Aufl. S. 361.

[1]) RG. Straff. 31_{84} (89—90) — 14. III. 98.

dem der letztere Schutz in Deutschland zuerst unter anderem auch dadurch gewährt werde, daß den in Betrieben Angestellten untersagt war, die von ihren Herren ihnen anvertrauten Muster Anderen mitzuteilen. Es kommen hier in Betracht Verordnungen für die Damastweber vom 1. V. 1743 und vom 8. IV. 1812 sowie solche für die Spitzenmanufakturen (Klöppelmandate) vom 6. II. 1804, sämtliche geltend für die sächsischen Gebietsteile.[1])

II. Anlangend den einschlägigen vor Inkrafttreten des RStGB. in den Strafgesetzbüchern der deutschen Bundesstaaten gewährten Schutz, so hatte in sämtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Preußen, Hessen, Oldenburg, den beiden Mecklenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Bremen und Lübeck der Schutz der Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse eine strafrechtliche Regelung erfahren. Um den damaligen Rechtszustand anschaulich zu machen, erscheint die Anführung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen angezeigt.

(1. Preußen. § 155 des Strafges. v. 14. IV. 1851: „Medizinalpersonen und deren Gehilfen, sowie alle Personen, welche unbefugter Weise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu 500 fl. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.)

1. Bayern. Art. 338 d. StGB. vom 10. XI. 1861: „Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntnis er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benutzt oder einem anderen mitteilt, soll mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden. – Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.“

2. Königreich Sachsen. Art. 372 d. StGB. v. 1. X. 1868: „Personen, welche in Privatdiensten stehen oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in an-

[1]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1893 S. 143 u. 144.

deren gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind und dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung bekannt oder anvertraut worden ist und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, anderen mitteilen, sind mit Gefängnisstrafe bis zu 4 Monaten oder Geldstrafe bis zu 400 fl. zu belegen."

Art. 373: „Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche auf unerlaubte Weise in fremde Geheimnisse eindringen."

3. W ü r t t e m b e r g: Art. 369 d. StGB. v. 1. III. 1839: „Wer um jemanden zu schaden oder um sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, in fremde Geheimnisse dadurch sich eindrängt, daß er eines anderen Briefe, Urkunden, Akten, Handesbücher oder andere Papiere erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll auf Klage des Verletzten mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und wenn er seinen rechtswidrigen Zweck ganz oder teilweise erreicht hat, mit Kreisgefängnis bestraft werden."

4. B a d e n. § 544 d. StGB. v. $\frac{\text{6. III. 1845}}{\text{15. II. 1851}}$: „Gehilfen in Fabriken, welche die ihnen im Berufe anvertrauten Fabrikgeheimnisse zum Nachteile ihres Dienstherrn unbefugter Weise anderen offenbaren, werden auf Anzeige des Beschädigten ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses oder nach dem Austritte aus demselben geschah, mit Gefängnis bestraft."

5. H a n n o v e r. Art. 218 d. KrimGB. v. 8. VIII. 1840: „Wer sich unbefugter Weise oder in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder sich oder einem dritten hiedurch einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, eines anderen Briefe, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Urkunden, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt oder erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll auf Anzeige des Beteiligten mit Gefängnis bis zu 1 Monat, und wenn das auf solche Weise zu seiner Kenntnis gelangte Geheimnis zu wirklichem Schaden gemißbraucht worden ist, mit 1 bis 3 monatlicher Gefängnisstrafe belegt werden. — Diejenigen Personen, welchen

vermöge ihres Berufes Privatgeheimnisse anvertraut werden müssen, sind, wenn sie ein solches Geheimnis unbefugter Weise anderen mitteilen, falls solches in der Absicht, jemanden zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, geschah, auf Anzeige des Beteiligten mit Gefängnis zu strafen. In allen Fällen kann jedoch anstatt des Gefängnisses auf Geldstrafe erkannt werden."

6. Braunschweig. § 237 KrimGB. v. 10. VII. 1840: „Wer, um einem anderen zu schaden oder um sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, fremde Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, liest, abschreibt, oder wer unbefugter Weise anderen Geheimnisse mitteilt, welche ihm als Gehilfen in Fabriken oder Handelshäusern in Beziehung auf diesen Beruf anvertraut sind, ist mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr zu belegen."

7. Thüringen (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L. und Reuß ä. L.). Thüring. StGB. Art. 285: „Wer unbefugter und eigenmächtiger Weise an einen anderen gerichtete Briefe oder Urkunden, Handelsbücher oder sonstige Papiere eines andern, welche geheim gehalten zu werden pflegen, eröffnet, liest, abschreibt oder abschreiben läßt, oder sich in gleicher Weise Kenntnis von geheimen Einrichtungen eines anderen bei einem Geschäftsbetriebe verschafft, ist auf Antrag des Beteiligten mit Gefängnis bis zu 6 Wochen oder verhältnismäßiger Geldstrafe und wenn der Thäter die Absicht hatte, jemanden zu schaden oder sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, mit Gefängnis bis zu 4 Monaten oder verhältnismäßiger Geldbuße zu bestrafen."

Art. 320 a. a. O.: „Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, welche in Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, werden mit Gefängnis bis zu 4 Monaten oder mit verhältnismäßiger Geldstrafe belegt, wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und sie geheim zu halten verpflichtet sind, an andere mitteilen. — Gleiche

Strafe trifft diejenigen, welche sie zu solchen Mitteilungen verleiten."

8. Sachsen-Altenburg. KrimGB. v. 3. V. 1841 Art. 323: „Staatsdiener und andere öffentlich oder in Privatdiensten angestellte oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, anderen mitteilen, sind ebenso wie diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mitteilungen verleiten, mit Gefängnisstrafe bis zu 4 Monaten oder mit verhältnismäßiger Geldstrafe zu belegen.

Art. 324 a. a. O.: „Gleichergestalt ist das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise mit Gefängnisstrafe bis zu 4 Monaten oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu ahnden."

9. Hamburg. Art. 200 d. KrimGB. v. 30. IV. 1869: „Wer einen versiegelten Brief oder eine andere versiegelte Schrift, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, eigenmächtig eröffnet, um unbefugter Weise zur Kenntnis des Inhaltes zu gelangen oder zu gleichem Zwecke eines offenen Briefes oder einer unverschlossenen Schrift unbefugter Weise durch Gewalt oder List sich bemächtigt, wie auch derjenige, welcher ein Geheimnis, das ihm als Gehilfen in Handels- und Fabrikgeschäften in Beziehung auf diesen Beruf anvertraut wurde, unbefugter Weise einem anderen mitteilt oder für sich benutzt, ist mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. zu bestrafen."

III. Was die außerdeutsche Gesetzgebung anlangt, so kommt zunächst in Betracht.

1. Frankreich. Art. 418 des Code pénal bestimmt: „Tout directeur, commis, ouvrier de fabrique, qui aura communiqué ou tenté de communiquer à des étrangers ou à des français résidant en pays étranger des secrets de la fabrique où il est employé sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans et d'une amende de cinquante francs à vingt

mille francs. — Il pourra en outre être privé des droits mentionnés en l'art. 42 du présent Code pendant cinqans au moins et dix ans au plus, à compter du jur ou il aura subi sa peine. — (Il pourra aussi être mis sous la surveillance de la haute police pendant le même nombre d'années.)[1]) — Si ces secrets ont été communiqués à des français résidant en France, la peine sera d'un emprisonnement de trois mois à deux ans et d'une amende de seize francs à deux cents francs. — Le maximum de la peine prononcée par les paragraphes 1er et 3 du présent article sera nécessairement appliqué, s'il s'agit de secrets de fabriques d'armes et munitions de guerre appartenant à l'Etat."

2) Italien. StGB. v. $\frac{22. XI. 1888}{30. VI. 1889}$.

a) Art. 163: „Wer in Veranlassung seines Standes oder Amtes oder seiner Profession oder Kunst von einem Geheimnis Kenntnis hat, welches veröffentlicht Schaden verursachen kann und das ohne rechtmäßige Ursache veröffentlicht, wird, mit Gefängnis bis zu 1 Monat oder mit Geldstrafe von 50—1000 Lire bestraft; die letztere darf nicht unter 300 Lire betragen, wenn der Schaden eintritt."

b) Art. 298: „Wer Angaben über wissenschaftliche Entdeckungen oder Erfindungen oder über gewerbliche Gebräuche, zu deren Kenntnis er in Veranlassung seines Standes oder Amtes oder seiner Profession gelangt ist und die geheim bleiben sollen, verrät, wird auf Antrag mit Einschließung bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe über 100 Lire bestraft. Ist der Verrat von einem nicht im Inlande wohnenden Ausländer oder von dessen Agenten begangen, so tritt Einschließung von 1 Monat bis zu 1 Jahr und Geldstrafe über 500 Lire ein.

[1]) Die eingeklammerte Bestimmung ist aufgehoben durch ein Gesetz v. 27. V. 85.

3. Belgien. Art. 309 StGB. v. J. 1867: „Celui qui aura méchamment ou frauduleusement communiqué des secrets de la fabrique dans laquelle il a été ou est encore employé, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans et d'une amende de cinquante francs à deux mille francs.“

4. Schweiz. Hier kommt mangels eines allgemeinen eidgenössischen StGB. nur die Gesetzgebung der Kantone und zwar insbesondere diejenige der beiden Kantone Schaffhausen und Tessin in Betracht.

a) Schaffhausen. Art. 255 d. StGB. f. Sch.: „Wer als Angestellter in einem Fabrik- oder Handlungsgeschäft entgegen der von ihm ausdrücklich übernommenen Verpflichtung zum Nachteile seines Dienstherrn — ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses oder nach dem Austritte aus demselben geschah, anderen Geheimnisse mitteilt, die ihm mit Beziehung auf diesen Beruf oder diese Beschäftigung anvertraut sind, soll auf Anzeige des Beteiligten oder Beschädigten mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldbuße bis zu 1000 Franken bestraft werden.“

b) Tessin. Art. 238 d. StGB. f. T.: „Colui che rivela dolosamente un segreto concernente la fabbricazione o la industria esercitata in uno stabilimento od in una fabbrica in cui è, od è stato addetto od impiegato, si punisce col primo al quarto grado di multa.“

5. England besitzt zwar keinen speziellen gesetzlichen Schutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses, allein das Equity Law (Billigkeitsrecht), welches sich nicht auf Gesetz sondern Vernunftgründe stützt, gewährt auf diesem Gebiete wenigstens einen civilrechtlichen Schutz.

6. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika schützen in ihrer Rechtsprechung das Gewerbegeheimnis insbesondere gegenüber früheren Gewerbegehilfen und Gesellschaftern.

7. Niederlande. Art. 272 d. StGB. v. 3. III. 1881: „Wer vorsätzlich in ein Geheimnis, welches er infolge seines gegenwärtigen oder früheren Amtes oder Berufes zu bewahren verpflichtet ist, bekannt macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldbuße bis zu 600 fl. bestraft. Ist dieses Verbrechen gegen eine bestimmte Person begangen, so tritt Verfolgung nur auf deren Klage ein."

Art. 273 a. a. O belegt mit derselben Strafe die vorsätzliche Bekanntmachung von Details, deren Geheimhaltung demjenigen obliegt, der an einem Handels- oder industriellen Unternehmen beteiligt ist oder beteiligt war.

8. Rußland. In dem eine Umarbeitung des StGB. v. J. 1845 bildenden StGB. v. J. 1866 wird derjenige Fabrikarbeiter bestraft, welcher ein ihm unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung anvertrautes in der Fabrik, in der er dient, angewandtes „Kunstgeheimnis" ohne Einwilligung dessen, dem es gehört kund macht.

IV. Welcher Art ist nun der Rechtszustand, wie er auf diesem Gebiete in Deutschland durch das RStGB. vom 15. V. 1870 (1. I. 1871) geschaffen worden ist und wie er bis zum 1. VII. 1896 (dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 1896), also mehr als 25 Jahre, bestanden hat? Leider muß es gesagt werden, daß Deutschland während dieses Zeitraumes hinter sämtlichen sub III genannten Staaten zurückgestanden ist, was als um so bedenklicher erscheint, als sich der durch das RStGB. geschaffene Rechtszustand als eine reformatio in peius gegenüber dem vor dem Inkrafttreten des RStGB. in den deutschen Staaten in Geltung gewesenen Rechtszustande darstellt.[1] Es hat nämlich das RStGB. im 25. Abschnitte, betitelt „strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" — die Bestimmungen des RStGB., in welchen staatliche Geheimnisse geschützt werden,

[1]) Die Bestimmungen der §§ 107 u. 108 d. Unf. Vers. Ges. v. 6. VII. 84 u. des § 139b Abs. I. RGO. können hier nicht in Betracht kommen.

sind hier nicht einschlägig — zwar nicht den strafbaren Eigennutz, wohl aber den Geheimnisschutz in erschöpfender Weise regeln wollen und damit die bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen der Landesgesetze aufgehoben.[1]) Der in Frage kommende § 300 a. a. O. hat folgenden Wortlaut: „Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein." Weder das Fabrik- noch das Geschäftsgeheimnis hat mithin von seiten des RStGB. eine Berücksichtigung erfahren.

Es drängt sich dabei die Frage auf, aus welchem Grunde die gesetzgebenden Faktoren weder dem Fabrik- noch dem Geschäftsgeheimnisse einen strafrechtlichen Schutz haben zu teil werden lassen, nachdem es sich doch nicht um die Schaffung einer völlig neuen Schutzbestimmung gehandelt hätte, sondern nur um die reichsgesetzliche Normierung eines in dem größten Teile der deutschen Bundesstaaten bereits bestehenden strafrechtlichen Schutzes. — Mit Recht hat Dr. Olshausen in seinem Referate, das er bei den Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages über die Frage erstattet hat, ob es ratsam ist, das StGB. dahin zu ergänzen, daß der Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen als Vergehen strafbar ist, erklärt, man frage sich verwundert, wo die Anknüpfung geblieben ist, man begreife nicht, daß dieselbe verloren gegangen ist.[2]) — Die Erklärung

[1]) v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechtes 5. Aufl. S. 417.
Hälschner, das gem. deutsche Strafrecht II. Bd. S. 217.
Oppenhoff, Komm. zu § 300 N. 1 A. M. R. G. 15_{140}, Rud. Stengl., Komm. zu § 300 N. 2, Olshausen, Komm. zu § 300 N. 1, Frank, Komm. zu § 300 N. 5 Ab. II, Preuß. Jahrb. 80. Bd. S. 66 ff.
Wäre übrigens diese entgegengesetzte Anschauung richtig, so wäre dieselbe ohne Zweifel auf d. 19. deutschen Juristentage (3. Bd. S. 238 bis 272) vertreten worden.

[2]) Verh. d. 19. deutschen Juristentages 3. Bd. S. 239/251.

hiefür hat der bei der Ausarbeitung des RStGB. in hervorragendem Maße beteiligte Prof. Dr. Rubo gegeben.[1] Er hat nämlich darauf hingewiesen, daß das preußische StGB. v. J. 1851, welches einen ausdrücklichen Schutz der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse nicht enthält, dem RStGB. zu Grunde gelegt worden ist und daß die Motive zu dem RStGB. ausdrücklich bemerken, es werde das zum preuß. StGB. motivierte nicht einer nochmaligen Motivierung unterworfen, daß des weiteren bei Schaffung des 1. Entwurfes die Ansicht bestanden hat, daß der Verrat von Fabrikgeheimnissen nicht strafbar sei, ohne daß diese Ansicht durch einen sei es seitens der Kommission zur Revidierung des StGB.-Entwurfes oder seitens des Bundesrates, oder seitens der Kommission des Reichstages oder endlich im Plenum des Reichstages gestellten bezw. angeregten Antrag, den Verrat von Fabrikgeheimnissen für strafbar zu erklären, erschüttert worden wäre.

§ 42.

2. Die Bewegungen auf Erlassung eines strafrechtlichen Schutzes der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse und die Entstehungsgeschichte der geltenden Schutzbestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 27. V. 1896.

I. Diese bedenkliche Lücke blieb nicht unbemerkt. Der erste, welcher auf dieselbe hinwies, war der Landgerichtsrat Dr. Ortloff in Weimar,[2] welcher um so mehr Anlaß hatte, zu einer diesbezüglichen Reform den ersten Anstoß zu geben, als gerade das Land, welchem er angehörte, sich vor dem Infrafttretens des RStGB. eines so vortrefflichen strafrechtlichen Schutzes gegen die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erfreute (Art. 285 und 320 d. Thüring. StGB.). Auf seine Anregung hin erfolgte im nächsten Jahre von seiten des Vereines zur Wahrung der chemischen Industrie

[1] a. a. O. S. 251/252.

[2] Jahrb. f. Gesetzgebung u. Verwaltung. 7. Bd. (1883) S. 229 bis 239.

Deutschlands an den damaligen Reichskanzler, den Fürsten Bismarck, eine Eingabe,[1] in welcher unter Hinweis auf den unzureichenden Schutz, welchen das Patentgesetz einerseits und die Selbsthilfe anderseits gewähre, gebeten wurde, für die baldmöglichste Schaffung eines gesetzlichen Schutzes der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse Sorge zu tragen.[2]) — Diese Eingabe hatte den Erfolg, daß von seiten des sächsischen, des badischen und des bayrischen Staatsministeriums des Innern die Handelskammern zu Leipzig, Mannheim und München zur Erstattung von Gutachten über die Frage nach der Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse veranlaßt wurden. Das Ergebnis dieser Gutachten, in welchen unterschieden wurde zwischen den Fabrikgeheimnissen einerseits und Geschäftsgeheimnissen andererseits, war ein verschiedenes. Es ging nämlich das Gutachten der Handelskammer zu Leipzig vom 28. III. 85 dahin, daß ein besonderer gesetzlicher Schutz der kaufmännischen Geschäftsgeheimnisse nicht ausführbar erscheine, daß dagegen der Erlaß gesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Fabrikgeheimnisse und zwar nach Art. derjenigen in § 72 des sächs. Gewerbegesetzes vom 15. X. 61 enthaltenen, jedoch unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse der Industrie, zu empfehlen sei; die Handelskammer zu Mannheim sprach sich hingegen in ihrem Gutachten vom 19. X. 85 sowohl für den Schutz von Fabrikgeheimnissen wie für denjenigen von Geschäftsgeheimnissen aus,[3]) während das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern in rein negativem

---

[1]) Verh. d. 19. deutschen Juristentages 1. Bd. (Gutachten) S. 85 bis 91.

[2]) a. a. O. S. 91—95.

[3]) a. a. O. S. 95—110 Ziff. IV der Resolution lautet: „Für die Verletzung industrieller Betriebsgeheimnisse tritt, wenn sie eine widerrechtliche ist, nur eine civilrechtliche, wenn sie aber eine wissentliche, absichtliche auf Bereicherung berechnete ist, eine kriminalrechtliche Verantwortung ein, bei welch' letzterer das Bußverfahren Anwendung finden kann. Für kaufmännische Betriebsgeheimnisse empfiehlt sich jedoch mit der gleichen Unterscheidung eine dem früheren bayr. und württemberg. StGB. analoge Gesetzesbestimmung.

Sinne ausgefallen ist, indem in der 21. öffentlichen Sitzung vom 27. IV. 85 bei der Abstimmung der Antrag, wonach ein gesetzlicher Schutz für kaufmännische Geschäftsgeheimnisse für unthunlich erklärt wird, einstimmig angenommen, dagegen der Antrag, daß der Erlaß strafgesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Fabrikgeheimnisse sich empfiehlt, mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt wurde.[1])

In der Folgezeit wurden Stimmen sowohl zu Gunsten der Einführung eines diesbezüglichen Schutzes als auch in entgegengesetztem Sinne laut. Im Jahre 1885 ergriff Ortloff noch einmal das Wort zu Gunsten der Einführung eines gesetzlichen Schutzes der in Frage kommenden Geheimnisse[2]) und wies am Schlusse seiner Ausführungen gegenüber dem ablehnenden von Freudenstein eingenommenen Standpunkte[3]) mit Recht auf die allseitigen Klagen hin, welche bei den Gewerbe- und Handelskammern im Deutschen Reiche auf die in ihre Hand gelegten Ermittelungen der Frage, ob ein Bedürfnis nach einem diesbezüglichen Schutze bestehe, laut geworden seien.

Demgegenüber gab der Verein deutscher Ingenieure in einer an das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe unterm 18. X. 86 gerichteten Eingabe die von dem Gesamtvorstande und in Uebereinstimmung mit ihm von der Hauptversammlung des Vereins in ihrer Sitzung vom 24. VIII. 86 nahezu einstimmig beschlossene Erklärung ab,[1]) daß der Erlaß strafrechtlicher Bestimmungen über den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen sich keineswegs genügend rechtfertigen lasse und zu Uebelständen führen würde, welche die Gesamtindustrie schädigen könnten. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung dieser Frage war es erklärlich, daß auch der 19. deutsche Juristentag beschloß, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Die Ausarbeitung des Gutachtens wurde von dem Oberbürgermeister

---

[1]) a. a. O. S. 111—116.

[2]) Busch, Archiv für Theorie u. Praxis des allg. deutschen Handelsrechtes 46. Bd. S. 329—339.

[3]) Gerichtssaal 32. Bd. S. 265—294.

[4]) Verh. d. 19. deutschen Juristentages 1. Bd. S. 124—127.

Dr. André in Chemnitz übernommen.[1]) Dabei ist es nun bemerkenswert, daß der Juristentag sich dem erwähnten Gutachten nicht anschloß, indem dieses sich gegen den strafrechtlichen Schutz der Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse aussprach, während jener in der 2. Sitzung der 3. Abteilung vom 13. IX. 88 entsprechend dem von dem Referenten, dem Kammergerichtsrate Dr. Olshausen gestellten Antrage mit überwiegender Majorität beschlossen hat, es sei ratsam, das StGB. dahin zu ergänzen, daß der Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen als Vergehen strafbar sei.[2])

Sodann wurde zu dieser Frage Stellung genommen in der am 18. und 19. September 1894 in Braunschweig abgehaltenen Versammlung zur Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebahrens.[3]) Erster Verhandlungsgegenstand war der Verrat von Betriebsgeheimnissen, und lagen hiezu verschiedene Beschlüsse vor, von welchen die beiden ersten hier in Frage kommen.

Sie lauten: 1. „Der Verrat von Betriebsgeheimnissen, der seiner Natur nach sowohl Fabrikationsgeheimnisse wie Geschäftsgeheimnisse in sich schließt, ist nicht nur civilrechtlich, sondern daneben auch strafrechtlich zu verfolgen, auch hat das Prinzip der Buße Anwendung zu finden. 2. Nicht nur der Verrat in seiner Vollendung, sondern schon der Versuch und die Verleitung hiezu müssen strafbar sein. Demgemäß ist auch nicht nur der eigentliche Verräter, sondern ebenso der Anstifter und der Begünstiger zur Verantwortung zu ziehen; insbesondere muß auch der Anstifter für Schadensersatz und Buße regreßpflichtig gemacht werden.“ Nach einem von dem Syndikus der Handelskammer Halberstadt, Dr. Siewert, erstatteten und auf die Schaffung eines straf- und civilrechtlichen Schutzes der gewerblichen Betriebsgeheimnisse abzielenden Referate und einem im entgegengesetzten Sinne sich aussprechenden Korreferate

---

[1]) a. a. O. S. 71—84.

[2]) a. a. O. 3. Bd. S. 238—272.

[3]) Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebahren II 1894 S. 23 bis 76.

des Sekretärs der Handelskammer in Halle, Dr. Wermert[1]) wurde ein Antrag Stumpf=Gensel=Hatschek angenommen, dessen beide ersten Ziffern sich mit den beiden vorgenannten Beschlüssen decken mit der einzigen Abweichung, daß die Verfolgung des Geheimnisverrates von der Verletzung der Pflicht der Treue abhängig gemacht wurde.

II. Der Erfolg dieser Bewegungen ließ nicht lange auf sich warten. Die Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, welche der Staatsminister Dr. von Boetticher entsprechend den von ihm in den Reichstagssitzungen vom 16. und 19. April 1894 gemachten Zusagen hatte ausarbeiten lassen, enthielten folgende Bestimmungen:

V. „Wer Geschäfts= oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von 5 Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses zum Zwecke des Wettbewerbes mit jenem Geschäftsbetriebe unbefugt an andere mitteilt oder anderweit verwertet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft und ist zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet.

VI. Wer es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift unter V zu verleiten, wird mit Geldstrafe bis zu einem Jahre bestraft und ist zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet." — Diesen beiden Bestimmungen entsprachen die Bestimmungen der §§ 7 und 8 des am 7. I. 95 im Reichsanzeiger veröffentlichten ersten Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes mit der einzigen Abweichung, daß die Schweigepflicht nach Beendigung des Dienstverhältnisses von 5 Jahren auf 2 Jahre herabgemindert worden war. — Die diesbezüglichen Bestimmungen des alsbald nach der am 2. XII. 1895 erfolgten Er=

---

[1]) cf. auch Wermert, der unlautere Wettbewerb und die Konsumvereinsbewegung 1895 S. 1—38.

öffnung der Reichstagssession 1895/96 dem deutschen Reichstage vorgelegten vom Bundesrate durchberatenen 3. Entwurfes eines Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — der unmittelbar vor der Reichstagssession 1894/95 durch die Berliner Korrespondenz veröffentlichte 2. Entwurf kann wegen seiner wesentlichen Uebereinstimmung mit dem 3. Entwurfe außer Betracht bleiben — erscheint insoferne als eine Verbesserung der betreffenden Bestimmungen des 1. Entwurfes, als einerseits die Bestrafung des Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen prinzipiell auf die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkt und nur unter bestimmten Voraussetzungen auf eine gewisse Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgedehnt und andererseits die Bestrafung des Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auf bestimmte dritte Personen ausgedehnt wurde.

Beide Aenderungen finden in der dem 3. Entwurfe beigegebenen Begründung eine ausreichende Würdigung. — Die betreffenden beiden Bestimmungen lauten folgendermaßen:

§ 9: „Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft

1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages;
2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. I unter 1 und 2 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen

das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10: „Wer zum Zwecke des Wettbewerbes unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Abs. I unter 1 und 2 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft."

Diese Bestimmungen haben nun in den §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 96 Aufnahme gefunden, jedoch mit 3 Abweichungen, indem einmal in § 9 der objektive Thatbestand durch Weglassung der Bestimmung in Ziff. 2 des Abs. I eingeengt, dagegen der subjektive Thatbestand durch Hinzufügung der Worte: „oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen" erweitert und indem sodann in § 10 die Strafe auf 2000 Mk. bezw. 9 Monate erhöht worden ist.

§ 43.

II. Begriff und rechtliche Natur der in Frage kommenden strafbaren Handlungen.

I. Begriff. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes stellt in seinen beiden letzten Bestimmungen materiellen Inhaltes, nämlich den in den §§ 9 und 10 enthaltenen, gewisse Handlungen unter Strafe, welche sich gegen fremde Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse richten.

Dem von so vielen Seiten geäußerten Verlangen, die Lücke, welche das RStGB. in dieser Beziehung aufwies, auszufüllen, ist in der Weise entsprochen worden, daß nicht etwa eine Zusatzbestimmung zu § 300 RStGB. in einem § 300 a eingefügt wurde, wie dies insbesondere von Ortloff[1]) und von

[1]) Jahrbücher für Gesetzgebung und Verwaltung, 7. Bd. S. 229 bis 239.

Damme[1]) angeregt worden war, sondern daß die fehlenden Bestimmungen als Bestandteile eines besonderen neuen die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bezweckenden Reichsgesetzes geschaffen wurden.

Indem die gesetzgebenden Faktoren die fraglichen Handlungen in dem vorerwähnten Reichsgesetze unter Strafe gestellt haben, haben sie das Motiv des unlauteren Wettbewerbes als den für ihre Bestrafung ausschlaggebenden Gesichtspunkt erklärt.

Es sind mithin die hier in Frage kommenden Handlungen zu definieren als Bethätigungen des unlauteren Wettbewerbes in der Weise, daß, um die Ueberhand über den Konkurrenten zu gewinnen, in dessen Geschäfts- bezw. Betriebsgeheimnisse widerrechtlich eingegriffen wird. Diese Handlungen erscheinen sogar als die gefährlichsten Mittel, welche im gewerblichen Konkurrenzkampfe angewendet werden, nachdem diesen Kampfmitteln, weil sie in geheimer Weise angewendet werden, der angegriffene Gewerbetreibende wehrlos gegenübersteht und sich erst nach ihrer Anwendung, die unter Umständen seinen geschäftlichen Ruin herbeigeführt hat, derselben bewußt wird.

II. Rechtliche Natur. Eine besondere Ausführung in dieser Beziehung erscheint nur um deswillen angezeigt, weil gerade den hier in Frage kommenden Handlungen eine so verschiedenartige Beurteilung zuteil geworden ist, die aber jetzt mit Rücksicht auf die Stellung, welche ihnen der Gesetzgeber unter den gegen fremde Rechtsgüter gerichteten strafbaren Handlungen zugewiesen hat, in demselben Sinne ausfallen muß, wie sie im vorletzten § des allgemeinen Teiles dem Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes zuteil wurde. Es stehen also hier Delikte in Frage, welche sich gegen das Rechtsgut des Vermögens des Gewerbetreibenden und zwar im rein wirtschaftlichen Sinne richten; steht doch die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Besitzes eines gewerblichen Geheim-

[1]) Preuß. Jahrbücher 80. Bd. S. 62—90.

nisses für den über dasselbe verfügenden Gewerbetreibenden mit Rücksicht darauf außer allem Zweifel, daß in vielen Fällen die Blüte seines Geschäftes in einem solchen Geheimnisse seinen Grund hat,[1]) und wird der Gewerbetreibende in dessen Besitze geschützt nicht etwa, weil ein Vermögensrecht in Frage steht, wie dies bezüglich seiner Waren und der ihm etwa gehörigen gewerblichen Schutzrechte der Fall ist — ein derartiges Recht an seinem Geheimnisse hat er nicht, sondern weil der Gesetzgeber erkannt hat, daß ein solcher Besitz meistens einen bedeutenden Einfluß auf die thatsächliche wirtschaftliche Machtstellung des Gewerbetreibenden ausübt.

Um die verschiedenen zum Ausdruck gekommenen Anschauungen über die rechtliche Natur der hier in Frage kommenden strafbaren Handlungen zu berühren, so genügt zur Begründung der ablehnenden Stellung gegenüber der Bezeichnung derselben als Angriffe gegen ein Individualrecht,[2]) oder als Angriffe gegen das geistige Eigentum,[3]) oder als Angriffe gegen das gewerbliche Eigentum[4]) der Hinweis auf das im allgemeinen Teile bezüglich der Theorieen der Individualrechte i. w. und i. e. S. und bezüglich derjenigen des geistigen und gewerblichen Eigentums Gesagte.

Was hingegen die auf dem 19. deutschen Juristentage zum Ausdruck gekommene Anschauung anlangt, daß die hier in Frage kommenden strafbaren Handlungen unter dem Gesichtspunkte der Untreue zu verfolgen seien,[5]) betrifft, so ist gegen diese Anschauung zu bemerken, daß dieselbe im Zusammenhange

---

[1]) Auch die hier einschlägige Vorschrift des Art. 418 C. p. findet sich unter den gegen den „crimes et délits contre les propriétés" erlassenen Bestimmungen, wobei der Begriff „propriétés" so viel bedeutet wie der deutsche Begriff „Vermögen".

[2]) Busch, Archiv 46. Bd. S. 329—339.

[3]) Verh. d. deutschen Juristentages 1. Bd. S. 85—91 (Eingabe des Vereines zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands).

[4]) Auffassung des deutschen Vereines zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

[5]) Verh. des 19. deutschen Juristentages 3. Bd. S. 238—272.

steht mit den de lege ferenda gemachten Reformvorschlägen bezüglich des § 266 RStGB., welche sich nur auf den Geheimnisverrat seitens Angestellter bezogen, de lege lata aber die in Frage kommenden Handlungen nicht in einer Ergänzung des § 266 RStGB., unter Strafe gestellt worden sind, dies auch nur zum Teil möglich gewesen wäre, nachdem auch andere Handlungen als die sich als Verletzung eines Treueverhältnisses darstellenden in Betracht kommen.

Der entscheidende Gesichtspunkt, unter welchem die hier in Frage kommenden Vermögensdelikte unter Strafe gestellt worden sind, ist mithin nicht der Gesichtspunkt der Bestrafung der Untreue, zumal das RStGB. die Untreue nur als einen Angriff gegen das Vermögen im Rechtssinne, und zwar im rechtlich-wirtschaftlichen Sinne bestraft, sondern der Gesichtspunkt des Schutzes des Vermögens im rein wirtschaftlichen Sinne gegen eigennützige Angriffe, welche dem Gesetzgeber um ihrer nicht nur rechtswidrigen, sondern auch für die Interessen des Gewerbetreibenden höchst gefährlichen Eigenschaft willen als strafwürdig erschienen sind.

Als Resultat des Bisherigen ergibt sich mithin, daß in gleicher Weise, wie dies im allgemeinen Teile bezüglich der Stellung des Reichsgesetzes vom 27. V. 96 in der Legalordnung des RStGB. festgestellt worden, in den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes der strafbare Eigennutz im Sinne des 25. Abschnittes des RStGB. unter Strafe gestellt worden ist.

§ 44.

III. Das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis.

I. Begriff des Geheimnisses.

Fast in allen Besprechungen der Entwürfe des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist dem Bedenken Ausdruck gegeben worden, daß eine Definition des Begriffes „Geheimnis“ in den einschlägigen Bestimmungen nicht enthalten sei, so daß die Anwendung derselben der Willkür

des Richters überlassen sei. Allein demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz vom 27. V. 96 nicht das erste Gesetz ist, in welchem von Geheimnissen gesprochen wird, daß vielmehr bereits in früheren Gesetzen[1]) und insbesondere in dem RStGB.[2]) Geheimnisse unter strafrechtlichen Schutz gestellt worden sind, ohne daß eine Definition dieses Begriffes gegeben wäre. Dies ist auch mit vollem Rechte geschehen, denn der Begriff des Geheimnisses ist nicht dem Rechte eigentümlich, gehört vielmehr dem gewöhnlichen Leben an; durch sein Stillschweigen hat sich das Recht der Auffassung des gewöhnlichen Lebens angeschlossen, und ist bis jetzt ein Bedürfnis, gerade bezüglich der Bestrafung des unlauteren Wettbewerbes der Rechtsprechung bestimmte Anhaltspunkte darüber zu geben, was unter einem Geheimnisse zu verstehen sei, nicht nachgewiesen worden.[3]) Nachdem hier gewerbliche Geheimnisse in Frage stehen, ist von besonderer Bedeutung die Auffassung der maßgebenden Kreise der Industrie und des Handels, wie sie insbesondere auf der am 18. und 19. September 1894 in Braunschweig stattgehabten Versammlung zur Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebahrens zum Ausdruck gekommen ist. Der 3. für den ersten Verhandlungsgegenstand, nämlich den Verrat von Betriebsgeheimnissen, vorliegende Beschluß lautet folgendermaßen: „Unter Betriebsgeheimnis ist alles das zu verstehen, was die in einem Betriebe beschäftigten Personen geheimzuhalten ausdrücklich verpflichtet worden sind oder was seiner eigenartigen Natur nach für dieselben ohne weiteres als Betriebsgeheimnis anzusehen ist. Was seiner Natur nach nicht als Betriebsgeheimnis gelten kann, soll auch nicht durch dieses Gesetz geschützt werden.[4]) In diesem Sinne wurde auch von seiten der Versammlung Beschluß gefaßt mit der Abweichung, daß die Worte „oder was seiner eigenartigen Natur nach für

---

[1]) § 58 Mil. St.GB., §§ 83 u. 107 d. Unf.Verf.Gef. v. 6. VII. 84 Reichsgesetz v. 3. VII. 93 betr. den Verrat militärischer Geheimnisse.

[2]) §§ 92 u. 300 RStrGB.

[3]) Preuß. Jahrbücher Bd. 80 S. 76.

[4]) Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebahren II S. 24.

dieselben ohne weiteres als Betriebsgeheimnis anzusehen ist“ weggelassen waren.[1]) — Treffend ist der Begriff des Geheimnisses speziell bezüglich des Fabrikgeheimnisses in Frankreich definiert worden und zwar in folgender Weise: „On peut définir le secret de fabrique un moyen, un procédé, un tour de main, une préparation spéciale, dont l'application n'a pas été faite antérieurement et que le fabricant, qui en est possesseur, tient à garder par devers lui afin d'en tirer un avantage particulier pour son travail.“[2]) Daß auch in dem Gesetze vom 27. V. 96 der Begriff des Geheimnisses nicht in einem besonderen Sinne gebraucht werden wollte, das geht aus den von dem früheren Staatsminister Dr. von Boetticher in der Reichstagsverhandlung vom 13. XII. 95 gesprochenen Worten hervor: „Meine Herren, ein Geheimnis ist einfach das, was sonst nicht bekannt ist, und ein Geheimnis im Sinne eines Geschäftsinhabers, ein Fabrik- oder ein Geschäftsgeheimnis, das, was seiner Geschäftsgebahrung, seinem Fabrikbetriebe, seiner Handwerksthätigkait so eigentümlich ist, daß es eben in anderen Kreisen noch nicht bekannt ist und nicht zur Anwendung kommt.“[2]) — Von der Möglichkeit einer willkürlichen Ausdehnung des Begriffes „Geheimnis“ von seiten des Geschäftsleiters kann schon um deswillen keine Rede sein, weil nur eine Thatsache begrifflich als Geheimnis in Frage kommen kann, welche nur dem Geschäftsinhaber selbst und Eingeweihten bekannt ist.[4])

Es kann mithin die Definition eines gewerblichen Geheimnisses dahin gegeben werden, daß darunter eine bestimmte auf ein gewerbliches Unternehmen bezügliche Thatsache zu verstehen ist, welche nur von gewissen Per-

[1]) a. a. O. S. 76.

[2]) Nicolas et Pelletier. Manuel de la propriété industrielle. Paris 1888 Nr. 408.

[3]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1896 S. 19.

Es ist ohne Bedeutung, ob die das Geheimnis bildende Thatsache in einer früheren Zeit bekannt war — R.Straff. 31_{90} — 31. III. 98.

[4]) R. G.Straff. 25_{48}, 10_{421}.

sonen vermöge ihrer Stellung in dem fraglichen Unternehmen oder vermöge ihrer auf dem betreffenden Gebiete erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen wahrgeommen werden kann und welche mit Rücksicht auf das Interesse, welches der Leiter des betreffenden Unternehmens an deren ausschließlicher Verwertung hat, der Kenntnis der Außenwelt verborgen zu bleiben bestimmt ist.[1])

II. Begriff und Gegenstand des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses.

1. Das Gesetz vom 27. V. 96 spricht in seinem § 9 Abs. I u. II von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Damit hat der Gesetzgeber anerkannt, daß nicht nur die Fabrikgeheimnisse, wie dies insbesondere in dem Gutachten der sächsischen Handelskammer vom 28. III. 85[2]) befürwortet worden war, sondern auch die Geschäftsgeheimnisse um ihrer hohen wirtschaftlichen Bedeutung für den Geschäftsinhaber willen auf strafrechtlichen Schutz Anspruch haben. Jedoch ist die von dem Gesetzgeber gewählte Ausdrucksweise nicht klar, indem die Begriffe „Geschäftsgeheimnis“ und „Betriebsgeheimnis“ einander gegenübergestellt werden und damit zwischen „Geschäft“ einerseits und „Betrieb“ andererseits unterschieden wird, während in demselben Satze von dem „Geschäftsbetriebe“ gesprochen wird und damit die vorgenannten beiden Begriffe zu einem Gesamtbegriffe vereinigt werden. Von diesem Gesamtbegriffe muß richtigerweise ausgegangen werden, nachdem der Geschäftsbetrieb der örtliche Sitz sämtlicher hier in Frage kommender Geheimnisse ist und es nur auf die Art des Geschäftsbetriebes ankommt, ob im einzelnen Falle ein Geschäftsgeheimnis oder ein Betriebsgeheimnis vorliegt. Soweit nämlich der Geschäftsbetrieb kaufmännischer Art ist, spricht das Gesetz von Geschäftsgeheimnissen, soweit dagegen der

[1]) Preuß. Jahrbücher Bd. 80 S. 76.
R.Straff. 29₄₂₆ (430) — 2. III. 97.

[2]) Verh. d. 19. deutschen Juristentages, 1. Bd. Gutachten S. 76—77.

Geschäftsbetrieb sich mit der Herstellung von Produkten befaßt, spricht das Gesetz von Betriebsgeheimnissen. Aus diesem Grunde ist die Verwertung der beiden Bestandteile des Begriffes „Geschäftsbetrieb“ zur Bezeichnung der beiden verschiedenen in Betracht kommenden Arten von Geheimnissen geeignet, zu Mißverständnissen Anlaß zu geben.[1]) Sinngemäßer wäre es gewesen, wenn statt von „Geschäfts“- oder „Betriebs“-geheimnissen gesprochen worden wäre von kaufmännischen oder technischen Geheimnissen eines Geschäftsbetriebes,[2]) nachdem doch in beiden Fällen von Geheimnissen eines Geschäftsbetriebes die Rede ist. In Anlehnung an die Terminologie des Gesetzes soll nun aber im folgenden von Geschäftsgeheimnissen im Sinne von Geheimnissen kaufmännischer Art und von Betriebsgeheimnissen im Sinne von Geheimnissen technischer Art gesprochen werden.

2. Was des weiteren die Frage anlangt, was Gegenstand eines Geschäfts- bezw. Betriebsgeheimnisses sein kann,[3]) so kann sich

a) das Geschäftsgeheimnis beziehen auf die Bezugsquellen für die Roh- und Hilfsstoffe der Fabrikation und die einem Geschäftsbetriebe eigentümlichen Waren, ferner die Preisverzeichnisse, sodann die Lohnlisten, den Selbstkostenpreis, die kaufmännische Buchführung,[1]) insbesondere aber die Kundenlisten. Gerade hier zeigt es sich, wie irrig es ist, die Notwendigkeit eines Schutzes der Geschäftsgeheimnisse in Abrede zu stellen; denn wenn der Absatzkreis, welcher einem Gewerbetreibenden zur Verfügung steht, Konkurrenten desselben bekannt wird, so kann es unter Umständen diesen gelingen, wenn nicht sämtliche, so doch die meisten zu seinem Absatzkreise gehörigen Kunden demselben zu entziehen und sich zuzuwenden. Die Folge

---

[1]) Preuß. Jahrb. a. a. O. S. 77.

[2]) R.Straff. 29_{426} $({}_{430})$ — 2. III. 97.

[3]) cf. Stegemann a. a. O. S. 30 u. 43.

[4]) R.Straff. 29_{426} $({}_{430})$ — 2. III. 97.

ist der geschäftliche Ruin dieses Gewerbetreibenden.[1]) Den Kundenlisten analog sind die Verträge, welche eine Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

b) Die Betriebsgeheimnisse beziehen sich entweder auf Zeichnungen von Fabrikanlagen und Dispositionsplänen von einzelnen Teilen der Fabrik oder auf besondere chemische und physikalische Prozesse bei der Herstellung von Waren, zu deren Schutz ein gewerbliches Schutzrecht nicht besteht, z. B. Mischungen von Materialien, von Farbstoffen und Metallen, Legierungen und ähnliche Verbindungen, Rezepte, die Wahl bestimmter Temperaturgrade; endlich gehören hiezu Modelle, Muster,[2]) Zeichnungen, Beschreibungen und Proben von Fabrikaten, Halbfabrikaten und Rohstoffen.

IV. Die einzelnen strafbaren Handlungen.

§ 45.

1. Der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.

I. Begriff. In § 9 Abs. I bedroht das Gesetz denjenigen mit Strafe, welcher als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

II. Der gesetzliche Thatbestand im einzelnen.

1. Was zunächst den objektiven Thatbestand anlangt, so ist es

---

[1]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1894 S. 3.

[2]) R.Straff. 31₉₀ — 31. III. 98 (Knopfmuster).

a) die Person des Thäters, welche die hier in Frage kommende strafbare Handlung als Verrat erscheinen läßt.[1]) Es kommen nämlich solche Personen als Thäter in Betracht, welche zu dem betreffenden gewerblichen Unternehmer in einem die Verpflichtung der Treue begründenden Verhältnisse stehen. Das Gesetz spricht von Angestellten, Arbeitern oder Lehrlingen eines Geschäftsbetriebes. Der Thäter muß also zu einer dieser 3 Kategorieen von Personen gehören; eine analoge Ausdehnung des hier festgelegten Personenkreises auf andere Personen, wie Volontäre und Gesellschafter, ist ausgeschlossen. Die Aufzählung der in Frage kommenden Personenklassen ist eine erschöpfende. Jedoch wäre eine Erläuterung des Begriffes „Arbeiter“ im Gesetze angezeigt gewesen und zwar um deswillen, weil in verschiedenen Gesetzen[2]) dieser Begriff nicht im gleichen Sinne gebraucht wird.

b) Gegenstand des Verrates sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, welche einer der vorgenannten Personen vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind.

aa) Bezüglich des Begriffes und des Gegenstandes der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse kann auf das im vorigen § Ausgeführte verwiesen werden.

bb) Die Art und Weise, wie derartige Geheimnisse dem Thäter bekannt geworden sind, ist in dreifacher Art im Gesetze bestimmt.

---

[1]) cf. S. 125 A. 2.

[2]) Der Titel VII der RGO. trägt die Ueberschrift: Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister Techniker, Fabrikarbeiter), während das Inv. u. Altersvers.Gesetz v. 22. VI. 89 unter den Versicherungspflichtigen neben den Arbeitern und den Lehrlingen noch die Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamten aufzählt.

α) Die fraglichen Geheimnisse müssen dem Thäter (sc. von dem gewerblichen Unternehmer) anvertraut sein. „Anvertraut“ ist ein Geheimnis dann, wenn es dem Thäter mit der ausdrücklichen Auflage des Geheimhaltens oder unter solchen Umständen mitgeteilt oder seiner Kenntnisnahme unterworfen wurde, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens stillschweigend ergibt.[1]) Ein Anvertrauen in diesem letzteren Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn der Unternehmer einem nur ihm zugänglichen Aufbewahrungsorte das Rezept für die Herstellung der in seinem Unternehmen fabrizierten Produkte entnimmt und den mit der Fabrikation betrauten Personen aushändigt.

β) Es kann aber auch der Thäter von den Geheimnissen des Betriebes Kenntnis erhalten haben, ohne daß ihm dieselben von dem Unternehmer anvertraut worden wären; eine derartige Kenntnisnahme bezeichnet das Gesetz mit den Worten „oder sonst zugänglich geworden sind“. Es können nämlich Betriebs- bezw. Geschäftsgeheimnisse durch den Thäter wahrgenommen werden, ohne daß sie ihm von seiten des Verfügungsberechtigten anvertraut worden wären, sei es nun in Ausübung seiner dienstlichen Thätigkeit, wodurch er von selbst mit den Geheimnissen des Unternehmens in Berührung kommt, oder durch den bloßen Aufenthalt in den Geschäfts- bezw. Fabrikationsräumen vermöge seiner besonderen Sachkunde.

γ) Beide vorerwähnten Arten der Kenntnisnahme[2]) müssen aber dem Thäter möglich geworden sein vermöge seines Dienstverhältnisses,

[1]) R. G.Straff. 13 62.

[2]) Müller, Komm. S. 148 a. M. Kahn, Komm. S. 90 N. 9.

es muß nämlich die Kenntnisnahme in einem derartigen Zusammenhange mit dem Dienstverhältnisse stehen, daß letzteres als Ursache und erstere als Folge erscheint. Der Begriff „Dienstverhältnis“ bezeichnet die Beziehung, in welchem der Thäter zu dem Unternehmen steht auf Grund des mit dessen Leiter eingegangenen Dienstvertrages.[1]) Dagegen ist dieser Begriff nicht gleichzustellen mit dem Begriffe „Dienstgeschäft“, so daß nur dann von einer Kenntnisnahme auf eine der beiden sub α und β besprochenen Arten die Rede sein könnte, wenn der Thäter innerhalb der Grenzen der ihm zugewiesenen Dienstgeschäfte sich die fragliche Kenntnis erworben hätte, die Natur der Beschäftigung mithin der Natur des betreffenden Geheimnisses entsprechen würde.[2]) Daß der Begriff des Dienstverhältnisses eine gewisse Stetigkeit der Beziehungen des Thäters zu dem Unternehmen, in welchem er beschäftigt ist, voraussetzt, geht schon aus der persönlichen Eigenschaft des Thäters (cf. Ziff. 1a) hervor, so daß jemand, der eine Reparaturarbeit vorzunehmen hat, nicht Thäter im Sinne des § 9 Abs. I sein kann. Dagegen setzt der Begriff des Dienstverhältnisses nicht eine bestimmte Zeitdauer voraus, so daß auch ein nur auf Probe begründetes Dienstverhältnis genügt.

c) Die Handlung besteht in einer unbefugten Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses an andere.

α) Die Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ist die eine Art der Benützung derselben,

---

[1]) Müller, Komm. S. 147 N. 5, Fuld, Komm. S. 160 N. 7. Nicht in Betracht kommt daher eine Kenntnisnahme von dritter Seite.

[2]) A. M. Lobe, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes S. 113/114.

die andere Art bildet die Verwertung derselben, welche in § 9 Abs. II unter Strafe gestellt ist. Die Bedeutung des „Mitteilens" ist dieselbe wie die des „Offenbarens" im Sinne des § 300 RStGB.[1]) Es ist darunter zu verstehen eine Einweihung dritter in das betreffende Geheimnis ohne Rücksicht darauf, ob dieselben außerhalb des Geschäftsbetriebes stehen oder gleichfalls in demselben beschäftigt sind. Entscheidend ist, daß dieselben nicht im Besitze des betreffenden Geheimnisses sich befinden, also demselben fernstehen.[2]) Nicht erforderlich ist die Mitteilung an eine Mehrheit von Personen, vielmehr genügt auch die Mitteilung an eine einzelne Person.[3])

β) Diese Mitteilung muß unbefugt geschehen. Die Befugnis zur Mitteilung kann einen dreifachen Grund haben: einmal die Einwilligung des Unternehmers, was übrigens in den seltensten Fällen vorkommen wird, sodann die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, wie der Zeugnispflicht,[4]) endlich die Thatsache, daß das fragliche Geheimnis einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften enthält, wie dies bei den Fälschungen von Nahrungs- und Genußmitteln der Fall ist,[5]) da in einem solchen Falle das Schweigen unter Umständen den Verdacht strafbarer Teilnahme rechtfertigen könnte.

γ) Die Handlung muß, um strafbar zu sein, innerhalb der Grenzen eines bestimmten Zeitraumes begangen werden, nämlich während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses. Durch diese Beschränkung ist eine wesentliche Verbesserung

---

[1]) Müller a. a. O. S. 151 N. 7a.

[2]) Hauß, Komm. S. 90/91 N. 7.

[3]) Fuld, Komm. S. 161 N. 11.

[4]) Müller a. a. O. S. 152 N. 7a, Hauß a. a. O. a. M., Fuld a. a. O. S. 161 N. 10.

[5]) cf. Freudenstein im Gerichtssaal Bd. 32 S. 274.

gegenüber den Entwürfen des Gesetzes geschaffen worden, indem eine Mitteilung der in Erfahrung gebrachten Geheimnisse in einem neuen Dienstverhältnisse nicht als unlauterer Wettbewerb angesehen, vielmehr anerkannt worden ist, daß grundsätzlich ein jeder die Freiheit haben muß, seine wirtschaftliche Lage durch Verwertung des in der bisherigen Stellung Erlernten, worin die Mitteilung des hier in Erfahrung gebrachten Geheimnisses an den neuen Dienstherrn enthalten ist, in einer anderen einträglicheren Stellung zu verbessern. Unberührt bleiben natürlich die sog. Konkurrenzverbote, deren Giltigkeit, falls dieselben sich innerhalb gewisser Schranken halten, sowohl in der bisherigen Rechtsprechung[1]) als auch ausdrücklich in dem am 1. I. 1900 in Kraft getretenen Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich anerkannt ist.[2]) Die Uebertretung eines derartigen Konkurrenzverbotes begründet aber keinen unlauteren Wettbewerb, sondern nur einen unerlaubten Wettbewerb (concurrence illicite, nicht déloyale),[3]) welcher als Vertragsverletzung, nicht auf Grund der Vorschriften der §§ 823 und 826 BGB., welche außerkontraktliches Verschulden betreffen, civilrechtlich verfolgt werden kann. Des weiteren ist die Beschränkung der Schweigepflicht auf die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses dahin zu verstehen, daß es nicht auf die Dauer, für welche der Dienstvertrag geschlossen wurde, sondern auf die Dauer der Beschäftigung in dem betreffenden Unternehmen ankommt. Mit der Beendigung der Beschäftigung[4]) hört auch die Verletzung der Schweige-

[1]) R. Civ. S. 31₉₉.

[2]) § 74 RHGB.

[3]) cf. Valotton, la concurrence déloyale S. 147 ff.

[4]) Unter Umständen kann jedoch das Dienstverhältnis auch ohne eine Beschäftigung fortbestehen, so infolge einer Verhinderung des Angestellten an der Arbeit.

pflicht auf, unter das Strafgesetz zu fallen, wobei es gleichgiltig ist, ob die Beendigung des Dienstverhältnisses kontraktgemäß oder kontraktwidrig erfolgt ist.[1]) Diese Thatsache ist die notwendige Konsequenz der Aenderung, welche gegenüber dem 3. Entwurfe entsprechend dem Vorschlage der Reichstagskommission[2]) vorgenommen worden ist, indem an die Stelle der Geltungsdauer des „Dienstvertrages“ getreten ist die Geltungsdauer des „Dienstverhältnisses“, ohne daß ein Unterschied in der Art und Weise seiner Beendigung gemacht worden wäre. Um eine zu große Gebundenheit des Angestellten zu verhindern, wurde der möglicherweise dem Geschäftsherrn durch den Kontraktbruch seines Angestellten auch auf diesem Gebiete erwachsende Nachteil mit in Kauf genommen, nachdem hier dem Geschäftsherrn der Schutz des Civilrechtes zur Seite steht.

2. Was den **subjektiven** Thatbestand betrifft, so verlangt das Gesetz eine bestimmte Absicht, welche der Angestellte mit der Mitteilung verfolgen muß.[3]) Darin liegt von selbst, daß die Handlung nur vorsätzlich nicht auch fahrlässig begangen werden kann. Die primäre Absicht ist die der ganzen Tendenz des Gesetzes entsprechende, nämlich die Absicht des Wettbewerbes, welcher selbstverständlich, obwohl dies nicht ausdrücklich im Gesetze steht, ein unlauterer ist. Außerdem wird aber auch die Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, zur Begründung der Strafbarkeit des Verrates für hinreichend erachtet.[4]) Damit

[1]) Hauß, a. a. O. S. 89 N. 5, a. M. Müller a. a. O. S. 150, **Fuld** a. a. O. S. 161 N. 9.

[2]) **Bericht der Reichstagskommission** S. 28.

[3]) Ein Verrat aus Unbedacht, Leichtfertigkeit, Großthuerei oder zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke ist nicht strafbar. Hauß a. a. O. S. 90 N. 6.

[4]) Der beabsichtigte Schaden braucht, wie dies auch bezüglich des Verbrechens der Urkundenfälschung nach § 268 RStGB. zutrifft — R.Straff. 8_{190} — kein Vermögensschaden zu sein R.Straff. 29_{426} (429) 2. III. 97.

ist das Gesetz über die von ihm verfolgte Tendenz hinausgegangen, jedoch nur, um nicht einen aus Rache oder Bosheit begangenen Verrat straflos zu lassen.

III. Die Strafe besteht in Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder in Gefängnis bis zu einem Jahre.

§ 46.

2. Die strafbare Verwertung und anderweitige Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.

I. **Begriff.** In § 9 Abs. II wird derjenige bestraft, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der in Abs. I bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu dem Zwecke des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

II. Der **Thatbestand im einzelnen.**

1. Der objektive Thatbestand. Was zunächst

a) die Person des hier in Betracht kommenden Thäters anlangt,[1]) so ist folgendes zu sagen: Das Gesetz hat in § 9 Abs. II gegenüber der Bestimmung in § 9 Abs. I den Kreis der hier als Thäter in Betracht kommenden Personen erweitert, indem die in § 9 Abs. II mit Strafe bedrohte Handlung nicht nur von solchen Personen, welche zu dem Inhaber des den Sitz des fraglichen Geheimnisses bildenden Geschäftsbetriebes in einem Treueverhältnisse stehen, sondern auch von dritten Personen begangen werden kann. Dabei wollte der Gesetzgeber vorzugsweise die Inhaber eines Konkurrenzunternehmens sowie die zu demselben in einer dienstlichen Beziehung stehenden, aber auch die von den Konkurrenten vorgeschobenen, im übrigen an deren Unternehmen unbeteiligten Personen[2]) treffen.

[1]) cf. S. 125 A. 2.

[2]) cf. Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1893 S. 222.

Das Gesetz hat also, indem es den hier in Betracht kommenden Thäter mit dem allgemeinen Begriffe „wer" bezeichnet, den Kreis der möglichen Thäter gegenüber der Bestimmung in § 9 Abs. I auf dritte Personen erweitert, nicht etwa auf dieselben beschränkt und damit in Gegensatz gesetzt zu den in § 9 Abs. I in Frage kommenden Personen.

b) Gegenstand der in § 9 Abs. II a. a. O. mit Strafe bedrohten Handlung sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnisnahme auf eine dreifache Art und Weise erfolgt sein kann, aber auch auf eine dieser 3 Arten erfolgt sein muß.[1])

α) Es kann der Thäter die Kenntnis durch eine der in § 9 Abs. I a. a. O. bezeichneten Mitteilungen erlangt haben. In dieser Beziehung ist auf das im vorigen § sub II Ziff. 1 c α Ausgeführte zu verweisen. Nachdem, wie bereits betont wurde, einerseits unter den „anderen", an welche nach § 9 Abs. I a. a. O. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verraten werden kann, alle diejenigen zu verstehen sind, welche nicht von dem fraglichen Geheimnisse Kenntnis besitzen, andererseits ein jeder sich das in § 9 Abs. II mit Strafe bedrohten Deliktes mit Rücksicht auf die Bezeichnung des möglichen Thäters mit dem allgemeinen Begriffe „wer" schuldig machen kann, können nicht nur dem Sitz des fraglichen Geheimnisses bildenden Unternehmen fern stehende Personen, sondern auch in demselben Angestellte, dadurch daß sie von dem Verrate eines Mitangestellten Nutzen ziehen, sich der in § 9 Abs. II a. a. O. mit Strafe bedrohten Handlung schuldig machen.

β) Es kann aber der Thäter auch die Kenntnis des fraglichen Geheimnisses durch eine eigene Handlung erlangt haben. Dieselbe muß aber — und hierin unterscheidet sich das Delikt des § 9 Abs. II von

[1]) R. Straff. 30_{251}—20. IX. 97.

demjenigen des § 9 Abs. I, welcher in den Worten „oder auf sonstige Weise zugänglich geworden sind“ nach dem Zusammenhange, in welchem sie mit dem Worte „Anvertrauen“ stehen, nur eine erlaubte Art und Weise der Kenntnisnahme im Auge hat — den Charakter des Gesetzwidrigen oder des Unmoralischen an sich tragen. Das Gesetz spricht von einer „gegen das Gesetz verstoßenden“ Handlung, wobei als „Gesetz“ sowohl das Strafgesetz wie das Civilgesetz in Betracht kommen kann. Vorzugsweise hat aber der Gesetzgeber an die strafbaren Formen der Kenntnisnahme (Diebstahl, Hausfriedensbruch, Erpressung, Nötigung) gedacht. Sodann spricht das Gesetz von einer „gegen die guten Sitten verstoßende“ Handlung und versteht darunter eine solche Handlung, welche zwar gegen keine Gesetzesvorschrift verstößt, jedoch mit den Grundsätzen der Moral im Widerspruche steht. Hieher gehört auch das sog. Ausmieten von in einem fremden Betriebe Angestellten, um ein Geheimnis dieses Betriebes in Erfahrung zu bringen (détournement d'ouvriers).[1])

c) Die Handlung, durch welche das Vergehen des § 9 Abs. II a. a. O. begangen wird, besteht entweder in der „Verwertung“ des in Erfahrung gebrachten Geheimnisses oder in der „Mitteilung“ desselben „an andere“. Im Unterschiede von dem Vergehen des § 9 Abs. I a. a. O. ist hier auch die Verwertung des in Erfahrung gebrachten Geheimnisses d. h. die Gewinnung eines ökonomischen Vorteils aus dem in Erfahrung gebrachten Geheimnisse unter Strafe gestellt, wobei der Gesetzgeber vor allem die Inhaber eines Konkurrenzunternehmens im Auge hatte.

Die in § 9 Abs. II unter Strafe gestellte Handlung trägt keinesfalls den Charakter einer Beteiligung an

[1]) Fuld, Komm. S. 164 N. 19, a. M. Lobe a. a. O. S. 117.

der in § 9 Abs. I unter Strafe gestellten Handlung, vielmehr erscheinen beide Handlungen als zwei vollständig selbständige, begrifflich und inhaltlich verschiedene Strafthaten, nachdem das in § 9 Abs. I mit Strafe bedrohte Vergehen bereits vollendet ist und vollendet sein muß in dem Augenblicke, in welchem das in § 9 Abs. II mit Strafe bedrohte Vergehen beginnen kann.[1])

2. Der subjektive Thatbestand. Derselbe besteht im Gegensatze zu der in § 9 Abs. I getroffenen Strafthat lediglich in der Absicht des Wettbewerbes, welcher selbstverständlich den Charakter der Unlauterkeit an sich trägt. Diese Beschränkung des subjektiven Thatbestandes auf die Absicht des Wettbewerbes hat ihren Grund darin, daß die in § 9 Abs. II mit Strafe bedrohten Handlungen ihrer Natur nach einzig und allein dem Motive entspringen, dem Unternehmen, welches den Sitz des fraglichen Geheimnisses bildet, Konkurrenz zu bereiten.

III. Die **Strafe** ist die gleiche wie die in § 9 Abs. I angedrohte, nämlich Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre.

§ 47.

3. Das Unternehmen der Verleitung zum Verrate von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.

I. Begriff und Wesen. Nach § 10 des Ges. vom 27. V. 96 wird derjenige mit Strafe bedroht, welcher zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der in § 9 Abs. I bezeichneten Art zu bestimmen. Diese Bestimmung stellt denjenigen unter Strafe, welcher zum Zwecke des Wettbewerbes einen Angestellten, Lehrling oder Arbeiter zu bestimmen sucht, ein Geheimnis des Betriebes, in welchem derselbe beschäftigt ist, ihm zu verraten. Es wird also hier eine Handlung mit Strafe bedroht, welche keine eigentliche Teilnahmehandlung darstellt, nachdem die einzige

[1]) R.Strafſ. 31_{93} ($_{95}$) — 24. III. 98.

hier in Frage kommende Art der Teilnahme, nämlich die Anstiftung, nicht vorliegt. Denn das Vergehen des § 10 a. a. O. trägt gegenüber dem Vergehen des § 9 Abs. I a. a. O., auf welches es sich bezieht, keineswegs den sämtlichen Teilnahmehandlungen wesentlichen accessorischen Charakter an sich, sondern steht demselben völlig selbständig gegenüber als sog. delictum sui generis, wie dies auch bezüglich des Vergehens der Verleitung zum Meineide nach § 159 RStGB. der Fall ist. Bezüglich des Begriffes des „Unternehmens" ist zu sagen, daß die in § 82 RStGB. über den Begriff des „Unternehmens des Hochverrates" aufgestellte Definition nur für das Verbrechen des Unternehmens des Hochverrates, nicht aber auch für die übrigen Delikte, welche als Unternehmungshandlungen unter Strafdrohung gestellt sind (§§ 105, 159 RStGB)., insbesondere nicht für das in § 10 des Ges. vom 27. V. 96 mit Strafe bedrohte Vergehen Geltung hat; vielmehr umfaßt bezüglich der letztgenannten Vergehen der Begriff des „Unternehmens" ein weiteres Gebiet von Handlungen als der Begriff des „Versuches", indem unter „Unternehmen" jede, auch eine entfernte Vorbereitungshandlung, welche sich noch nicht als Versuchshandlung im Sinne des § 43 RStGB. charakterisiert, zu verstehen ist, soferne sie nur die Bestimmung hat, zur Ausführung der betreffenden Handlung beizutragen.[1])

Die Erlassung der Strafbestimmung des § 10 des Ges. vom 27. V. 96 hat ihren Grund in der besonderen Schutzbedürftigkeit der Wahrung der Schweigepflicht, welche den in § 9 Abs. I a. a. O. bezeichneten Personen obliegt, gehabt. Dagegen erschien es mit Rücksicht auf die geringere Gefährlichkeit einer derartigen Handlungsweise nicht angezeigt, auch das Unternehmen der Verleitung anderer Personen als der in § 9 Abs. I genannten zur Mitteilung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses eines Geschäftsbetriebes unter Strafe zu stellen.[2])

II. Die S t r a f e besteht in Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder in Gefängnis bis zu 9 Monaten.

---

[1]) R.Straff. 3_{26}, 8_{354}.

[2]) Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1897 S. 16.

Sachregister.

Berichtigungen und Druckfehler.

1. auf Seite 45 Zeile 11 muß es heißen: „wenn dieselben sowohl den reinen Vermögensrechten, mithin dem Rechtsgute des Vermögens, als auch den unkörperlichen persönlichen Rechtsgütern einverleibt werden",
2. „ „ 46 Zeile 28 lies: „des Vermögensbegriffes" statt „als Vermögensbegriffes",
3. „ „ 66 A. 1 lies: „a. a. O." statt „a. a. D."
4. „ „ 66 A. 2 lies: Verh. d. 23. deutschen Juristentages Gutachten I. Bd. 153,
5. „ „ 71 A. 2 lies: Art. 27 HGB. frühere Geltung,
6. „ „ 85 A. 1 lies: cf. R. E. 31/93 III. Straff. n. 24. III. 98,
7. „ „ 102 Zeile 13 lies: kann nun aber auch auf Haft ...... erkannt werden,
8. „ „ 108 muß die Anm. 1 dem Worte „bleibt" auf Zeile 23 angefügt werden und hat zu lauten: Ueber Qualitätsbezeichnung auf Etiketten cf. Kohler 2c.,
9. „ „ 108 Zeile 24 lies: Inhalt der strafbaren Reklame,
10. „ „ 129 Zeile 26 nach dem Worte „haben" ist einzuschalten das Wort „muß",
11. „ „ 130 Zeile 19 lies: „indem derselben"
12. „ „ 130 Zeile 21 lies: im Auge hat, Verschub geleistet wird.
13. „ „ 131 sind die Zeilen 17—21 (1. Preußen) zu streichen,
14. „ „ 135 Zeile 4 lies: „jour"„ statt jur".

Bemerkung.

Die angef. Entsch. d. Reichsg. sind sämtlich den Entsch. d. Reichsg. f. Straff. entnommen, soweit dieselben nicht ausdrücklich als Entsch. d. Reichsg. in Civils. bezeichnet sind.

Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Cossen, München.

Haushalter, Franz, Die Gemeindekrankenversicherung, Unfallversicherung und gemeindliche Armenpflege. Eine volkswirthschaftliche Studie über die Wirkungen der Reichs-Arbeiter-Versicherungsgesetze [III u.] 61 S. gr. 8°. 1888. M. 1.20.

Hecker, Hermann, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge. Erste Hälfte: Der Schadenversicherungsvertrag. 116 S. gr. 8°. 1894. M. 2.80.

Hellmann, Friedrich, Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung. 74 S. gr. 8°. 1874. M. 1.60.

— Das gemeine Erbrecht der Religiosen. Ein historisch-dogmatischer Versuch. 113 S. gr. 8°. 1874. M. 2.—.

— Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften. IV u. 168 S. gr. 8°. 1882. M. 3.60.

— Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechtes für den akademischen und praktischen Gebrauch XVI u. 1060 S. Lex. 8°. 1886. M. 16.—. elegant gebunden M. 18.—.

Herzfelder, Felix, Gewalt und Recht. Eine Untersuchung über den Begriff des Gewaltverhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Staats- und Rechtslehre. 176 S. gr. 8°. 1890. M. 3.60.

Hitzig, H. F., Die Assessoren der römischen Magistrate und Richter. Eine rechtshistorische Abhandlung [VIII u.] 214 S. gr. 8°. 1892. M. 4.50.

— Injuria, Beiträge zur Geschichte der Injuria im griechischen und römischen Recht. VI u. 89 S. gr. 8°. 1899. M. 2.—.

— Das griechische Pfandrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des griechischen Rechtes. VII und 148 S. gr. 8°. 1885. M. 3.60.

Lacher, A. G., Die Gemeindeordnung für die bayerischen Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869, mit Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzentwurfs und den Kammerverhandlungen versehen. Zweite, nach dem Gesetze vom 19. Januar 1872 berichtigte Ausgabe. VIII u. 147 S. gr. 8°. 1873. M. 1.40.

— Das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, mit Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzentwurfes und den Kammerverhandlungen versehen. Zweite Auflage. VI u. 38 S. 8°. 1873. M. —.40.

— Das revidirte Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 / 28. Februar 1872. Mit Anmerkungen herausgegeben. VII u. 51 S. 8°. 1872. M. —.40.

Lotmar, Philipp, Ueber Causa im römischen Recht. Beitrag zur Lehre von den Rechtsgeschäften IX u. 179 S. gr. 8°. 1875. M. 4.—.

— Zur legis actio sacramento in rem. Habilitationsschrift. VI u. 145 S. gr. 8°. 1878. M. 2.80.

— Kritische Studien in Sachen der Contravindication. IV u. 181 S. gr. 8°. 1878. M. 3.60.

Mändl, Peter, Das deutsche Auswanderungsrecht nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1897. VIII u. 55 S. 8°. 1899. M. 1.—.

Menzinger, Leopold, Der Gerichtsstand der Vereinbarung nach römischem Recht. Von der Juristenfakultät der Universität München mit dem Accesit gekrönte Preisschrift. II u. 58 S. gr. 8°. 1888. M. 1.20.

Obermeyer, Moritz, Die Lehre von den Sachverständigen im Civilprozess nach dem bisherigen gemeinen Recht und nach der neueren Gesetzgebung, insbesondere der Civilprozessordnung für das deutsche Reich. Von der juristischen Facultät der Universität München gekrönte Preisschrift. XI u. 209 S. gr. 8°. 1880. M. 4.—.